

# Mitteilungsblatt

der Universität Mozarteum Salzburg

Studienjahr 2023/24  
Ausgegeben am 11.07.2024  
69. Stück

---

**128. Durchführungsrichtlinien zu den Curricula für die Bachelor- und Masterstudien Komposition und Musiktheorie sowie Chordirigieren und Orchesterdirigieren sowie für die Postgraduate Universitätslehrgänge Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren an der Universität Mozarteum Salzburg**

---

**128. Durchführungsrichtlinien zu den Curricula für die Bachelor- und Masterstudien Komposition und Musiktheorie sowie Chordirigieren und Orchesterdirigieren sowie für die Postgraduate Universitätslehrgänge Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren an der Universität Mozarteum Salzburg**

Die Curricularkommission „Dirigieren, Komposition, Musiktheorie“ hat mit Beschluss vom 19.01.2024 die Durchführungsrichtlinien zum

- Curriculum für die Bachelorstudien Komposition und Musiktheorie sowie Chordirigieren und Orchesterdirigieren (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 30.04.2024, 42. Stück sowie vom 22.04.2024, 37. Stück)
- Curriculum für die Masterstudien Komposition und Musiktheorie sowie Chordirigieren und Orchesterdirigieren (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 02.05.2024, 43. Stück sowie vom 23.04.24, 38. Stück)
- Curriculum für die Postgraduate Universitätslehrgänge Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 25.04.2024, 40. Stück)

in nachfolgender Fassung erlassen.

David Paulig  
Vorsitzender der Curricularkommission Dirigieren, Komposition, Musiktheorie

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die  
Bachelorstudien Komposition und Musiktheorie  
sowie Chordirigieren und Orchesterdirigieren**  
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg  
vom 30.04.2024, 42. Stück sowie vom 22.04.2024, 37. Stück)  
**laut Beschluss der Curricular Kommission Dirigieren, Komposition, Musiktheorie  
vom 19.01.2024**

## Inhalt

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung .....	3
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung.....	3
1.2 Teile der Zulassungsprüfung.....	3
1.3 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	4
1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für BA Komposition.....	4
1.3.2 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für BA Musiktheorie .....	5
1.3.3 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für BA Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren.....	6
1.4 Klavierauszugspiel für BA Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren.....	6
1.5 Pflichtfach Gesang für BA Chordirigieren.....	7
1.6 Pflichtfach Klavier für BA Komposition, BA Musiktheorie, BA Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren .....	8
1.7 Musiktheorie für BA Komposition, BA Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren .....	8
1.8 Deutschkenntnisse.....	9
1.8.1 Deutschkenntnisse für BA Komposition, BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren .....	9
1.8.2 Deutschkenntnisse für BA Musiktheorie.....	10
1.9 Verständigung der Bewerber*innen .....	11
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen.....	12
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen .....	12
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung.....	12
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung ZKF BA 5.....	12
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Formenlehre und Analyse .....	13
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble.....	13
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor .....	13
2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort.....	13
2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie .....	13
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen .....	14
3.1 Noteneintrag .....	14
3.2 Lehrveranstaltungstypen.....	14
3.3 Prüfungsimmanenz.....	16
3.4 Wiederholung von Prüfungen.....	16
§ 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen .....	16
4.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier .....	16
4.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Gesang (nur für BA Chordirigieren) .....	17
4.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Cembalo/Generalbass Einzel (nur für BA Musiktheorie).....	18
4.4 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierpraxis/Partiturspiel .....	19
4.5 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierauszugspiel (nur für BA Chordirig. bzw. Orchestersdirig.).....	20
4.6 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis (nur für BA Musiktheorie).....	21
4.7 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern .....	22
4.7.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für BA Komposition .....	23
4.7.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für BA Musiktheorie .....	24
4.8 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern (je nach ZKF) .....	24
4.8.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern für BA Komposition .....	24
4.8.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern für BA Musiktheorie.....	26
4.8.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern für BA Chordirigieren.....	27
4.8.4 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern für BA Orchesterdirigieren.....	27
§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Bachelorarbeit .....	28
5.1 Wissenschaftliche Bachelorarbeit .....	28
5.2 Künstlerische Bachelorarbeit .....	28
5.3 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen.....	29
5.4 Abgabe der Bachelorarbeit sowie Fristen.....	30
5.5 Leitfaden zum Verfassen der Bachelorarbeit.....	30
5.6 Prüfungskriterien für Bachelorarbeiten .....	31
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Bachelorzeugnis .....	32
§ 7 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre.....	32
7.1 Verlängerung des ZKF .....	32
7.2 Verkürzung des ZKF .....	32
§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG .....	32
8.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen .....	32
8.2 Anerkennung bei Einstufung .....	33
8.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen.....	33
8.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten.....	33
8.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten.....	33
8.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten .....	33
§ 9 Anhänge .....	34
Anhang 1: TITELBLATT Bachelorarbeit.....	34
Anhang 2: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Bachelorarbeit .....	34

## § 1 Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

### 1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zu den Bachelorstudien Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg (siehe *Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren – Anmeldung*).

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung und zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Studien sowie Abschlusszeugnisse, wenn bereits Vorstudien vorhanden sind.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerber\*innen mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Ggf. Deutschnachweise (siehe § 1.2.4 Deutschkenntnisse).

Die Vorstudien werden zur Ermittlung der Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) sowie im Künstlerischen Einzelunterricht/Unterricht (KE/KU), bspw. Pflichtfach Klavier herangezogen.

Die Zulassung zu einem zweiten Bachelorstudium in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

### 1.2 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zum **BA Komposition** besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= Vorstellung eigener Werke in Form einer Mappe, Interview mit der Prüfungskommission).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavier (= Vorspiel für das Pflichtfach Klavier).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Musiktheorie (= Prüfung in Gehörbildung und Tonsatz).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung zum **BA Musiktheorie** besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung (= schriftliche Prüfung in Gehörbildung und Tonsatz, mündliche Prüfung in Gehörbildung und Analyse, Interview mit der Prüfungskommission).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavier (= Vorspiel für das Pflichtfach Klavier).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung zum **BA Chordirigieren** besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im ZKF (= Dirigieren mit Ensemble sowie Interview mit der Prüfungskommission).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavierauszugspiel und Blattspiel.
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavier (= Vorspiel für das Pflichtfach Klavier).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Gesang (= Vorsingen für das Pflichtfach Gesang).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Musiktheorie (= Prüfung in Gehörbildung und Tonsatz).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung zum **BA Orchesterdirigieren** besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im ZKF (= Dirigieren mit Ensemble sowie Interview mit der Prüfungskommission).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavierauszugspiel und Blattspiel.
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Klavier (= Vorspiel für das Pflichtfach Klavier).
- Einer Überprüfung der Kenntnisse in Musiktheorie (= Prüfung in Gehörbildung und Tonsatz).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat/Nachweis oder den vorliegenden Kenntnissen kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 2-3 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

### 1.3 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

#### 1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für BA Komposition

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im ZKF Komposition in der Dauer von ca. 20 Minuten, bestehend aus zwei Teilen (Mappe und Interview). Die Bewerber\*innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Bachelorstudiums nachzuweisen.

Prüfungsanforderungen:

**Mappe:** Die Bewerber\*innen stellen eigene, vor dem Studium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutieren mit der Prüfungskommission deren Inhalt und Ästhetik sowie Fragen zum Repertoirewissen der Musik des 20. und 21. Jh. Die Mappe wird von den Bewerber\*innen zur Zulassungsprüfung mitgebracht. Zudem müssen die Bewerber\*innen bei der Online-Anmeldung zur Zulassungsprüfung Links zu ihren Werken angeben. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erhält die Prüfungskommission die Liste mit den Namen und Links aller Bewerbungen vom Departmentsekretariat.

**Interview:** Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

Prüfungskriterien: Bewertet werden die Qualität der vorgelegten Kompositionen, die Repertoirekenntnisse des 20./21. Jh., die kommunikative Kompetenz, die Fähigkeit zur Darstellung der eigenen künstlerischen Ideen.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

### 1.3.2 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für BA Musiktheorie

Prüfungsinhalt: Schriftliche Prüfung bestehend aus zwei Teilen (Tonsatz und Gehörbildung) von zusammen 180 Minuten Dauer, sowie mündliche Prüfung, bestehend aus ad-hoc-Analyse, Gehörbildung und Interview in Dauer von 30 Minuten. Die Bewerber\*innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potenzial im ZKF Musiktheorie zur Bewältigung des Bachelorstudiums nachzuweisen. Beide Teile (schriftlich und mündlich) müssen positiv absolviert werden.

Prüfungsanforderungen schriftliche Prüfung:

**Tonsatz:** Aussetzen eines Generalbasses, Harmonisieren einer Chormelodie im barocken Stil, zweistimmiger Kontrapunkt (Tonsatzaufgabe: Cantus-firmus-Satz im Renaissancestil ODER Invention im Barockstil), Analyse eines kurzen tonalen Klavierstücks in Bezug auf Form, Harmonik, Satztechnik. Die Dauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

**Gehörbildung:** Einstimmig freitonal, zweistimmig klassisch (z.B. Menuett von Mozart oder Haydn), freitonale dreistimmige Klangfortschreitungen, dreistimmig polyphon (Exposition einer barocken Fuge), vierstimmig homophon tonal mit Fehlerhören. 4 aus 5 Aufgaben werden gestellt. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

Ein Link mit Prüfungsbeispielen ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar (*siehe Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren*).

Prüfungsanforderungen mündliche Prüfung:

**Analyse:** Spontananalyse eines vorgelegten Werkes oder Werkauszugs (max. 1 DIN-A-4-Seite) (ohne Vorbereitungszeit). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

**Gehörbildung:** Vom-Blatt-Singen, Fehlerhören in einem Mehrklang, zweistimmigen Rhythmus klopfen (nach Notation), vierstimmiges Akkordhören. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

**Interview:** Gespräch mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen, evtl. zu den schriftlichen Prüfungsaufgaben (Darstellung analytischer Sachverhalte, ggf. auch am Klavier, Erläuterungen zum satztechnischen Vorgehen u.ä.). Falls eine Mappe vorhanden ist, kann sie als weitere Grundlage des Gesprächs dienen. Die Dauer des Interviews beträgt ca. 10 Minuten.

Prüfungskriterien:

**Schriftliche Prüfung:** Stilkenntnis von Renaissance bis klassische Moderne, Beherrschen satztechnischer Grundlagen, Fähigkeit musikalische Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen, Einfallsreichtum und Niveau der Stilarbeiten, Fähigkeit satztechnische und formale Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen, Hörkompetenz (z.B.: Fähigkeit gegebene musikalische Verläufe in Bezug auf ihre verschiedenen Eigenschaften (Harmonik, Melodik, einzelne Stimmen, Rhythmus, Form etc.) zu erkennen und in einen Notentext zu übertragen; Fähigkeit Gehörtes mit einem vorliegenden Notentext abzugleichen).

**Mündliche Prüfung:** Stilkenntnis von Renaissance bis klassische Moderne, Beherrschen satztechnischer Grundlagen, Fähigkeit, musikalische Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen, Fähigkeit Aspekte und Zusammenhänge in einer Komposition (etwa satztechnische, harmonische, formale, ästhetische) spontan zu durchdringen und zu erläutern, Hörkompetenz (z.B.: Harmonisches und melodisches Vorstellungsvermögen, Fähigkeit Gehörtes mit einem vorliegenden Notentext abzugleichen, Präzision der rhythmischen und vokalen Umsetzung eines Notentextes).

**Interview:** Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz, Darstellung der persönlichen Motivation und Interessenschwerpunkte und des eigenen künstlerischen oder wissenschaftlichen Schaffens, Gesamteindruck in Bezug auf die Eignung das Studium erfolgreich zu absolvieren.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

### **1.3.3 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren**

Prüfungsinhalt: Prüfung im ZKF Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren in der Dauer von ca. 10-20 Minuten, bestehend aus zwei Teilen (Dirigieren mit Ensemble sowie Interview). Die Bewerber\*innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Bachelorstudiums nachzuweisen.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung Chordirigieren BA:

**Dirigieren** (ca. 10-20 Minuten): Dirigieren mit Chor oder (Vokal-)Ensemble: zwei Vokalwerke, davon eines a capella (z.B. Goffredo Petrassi: Nonsense (1952), ein Chor aus Haydn: Schöpfung). Die beiden Werke werden den Bewerber\*innen bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben.

**Interview:** Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen.

Prüfungsanforderungen Zulassungsprüfung Orchesterdirigieren BA:

**Dirigieren** (ca. 10-20 Minuten): Dirigieren mit Ensemble zweier sinfonischer Werke (z.B. L.v. Beethoven: Sinfonie Nr. 1, W.A. Mozart: Sinfonie KV 201). Die beiden Werke werden den Bewerber\*innen bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben.

**Interview:** Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen.

Prüfungskriterien: **Dirigieren:** Technische und künstlerische Ausführung, Ausstrahlung und Souveränität, Kommunikation (verbal, non-verbal) mit dem Orchester bzw. mit dem Chor.

**Interview:** Kommunikation, Authentizität, Motivation.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

### **1.4 Klavierauszugspiel für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren**

Prüfungsinhalt: Spielen eines Klavierauszugs aus Opern- oder Oratorienliteratur sowie Blattspiel (Dauer ca. 10-15 Minuten).

Prüfungsanforderungen:

- Darstellung (also Spielen und Singen vom Klavier aus) einer von den Bewerber\*innen selbst gewählten und vorbereiteten, kurzen Opernszene aus einer deutschen, italienischen oder französischen Oper (in Originalsprache, z.B. ein Accompagnato-Rezitativ oder eine Arie aus einer Oper).
- Blattspiel eines Ausschnittes aus einer Oper oder aus einem Oratorium.

Prüfungskriterien: Technische und künstlerische Ausführung, Aussprache und Darstellung der Gesangsstimme.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter Lehrende in Klavierauszugspiel.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

### **1.5 Pflichtfach Gesang für BA Chordirigieren (nicht für BA Orchesterdirigieren)**

Prüfungsinhalt: Vorsingen in der Dauer von ca. 10 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vortrag von zwei Liedern oder Arien mittleren Schwierigkeitsgrades aus unterschiedlichen Stilepochen. Darunter ein Stück der Romantik oder der Moderne. Mit Ausnahme des modernen Stückes ist das Programm auswendig vorzutragen. Die Noten sind mitzubringen.

Prüfungskriterien: Bewertet werden Programmauswahl, Stilgenauigkeit, technische Ausführung, künstlerische Ausführung, Ausdrucksstärke, Textbehandlung, Bühnenpräsenz.

Literaturbeispiele: Heinrich Schütz: aus *Kleine Geistliche Konzert: Bringt her dem Herren*; John Dowland: *Fine Knacks for Ladies*; Alessandro Scarlatti: *Giàlsoledal Gange / Se Florindo è fedele*; Ludwig van Beethoven: *Mailied*; Wolfgang Amadeus Mozart: *Zufriedenheit (Was frag ich viel) / Zauberer*; Franz Schubert: *Liebhaber in allen Gestalten / An Silvia*; Felix Mendelssohn Bartholdy: *Bei der Wiege / Winterlied*; Robert Schumann: *Frühlingsgruß*; Clara Schumann: *Sie liebten sich beide*; Johannes Brahms: *Sonntag / Deutsche Volkslieder / Vergebliches Ständchen*; Hugo Wolf: *Der Musikant*; Samuel Barber: *The Daisies*; Wolfgang Fortner: *Lied vom Weidenbaum*; Hanns Eisler: aus *Hollywood-Elegien: Die Stadt / In den Hügeln*; Benjamin Britten: *Morning, Night*.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerber\*innen nicht möglich. Für interne Bewerber\*innen entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Gesang falls der\*die Bewerber\*in zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor oder Master Gesang, Bachelor oder Master Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik mit ZKF Gesang oder Schwerpunkt Gesang, Lehramt Diplomstudium oder Bachelor Musikerziehung/ Instrumentalmusikerziehung mit dem KHF Gesang bzw. mit dem 1. oder 2. KHF Gesang. Bachelor Musiktheorie mit Pflichtfach Gesang oder Bachelor Elementare Musik- und Tanzpädagogik mit Pflichtfach Gesang oder Schwerpunkt Gesang. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Gesang können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich (Pflichtfach) Gesang.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

## 1.6 Pflichtfach Klavier für BA Komposition, BA Musiktheorie, BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren

Prüfungsinhalt: Fortgeschrittenes Klavierspiel. Vorspiel in der Dauer von ca. 10 Minuten.

Prüfungsanforderungen:

- Vortrag von zwei vorbereiteten Klavierstücken mittleren Schwierigkeitsgrades, eines davon aus dem 20. Jahrhundert, z.B.: Bach: zwei- oder dreistimmige Invention; ein Klavierstück im klassischen Stil (z.B. eine Bagatelle von Beethoven, ein Sonatinensatz von Clementi), Bartók: Mikrokosmos Bd. III, Kurtág: Játékok,
- Vom-Blatt-Spiel eines Stücks (Schwierigkeitsgrad Unterstufe, z.B. Bach: Klavierbüchlein Anna Magdalena Bach, Schumann: Album für die Jugend, Bartók Mikrokosmos Bd. II) **ODER** Improvisation über ein vorgegebenes Thema/Motiv.

Prüfungskriterien: Bewertet werden die Qualität der künstlerischen und technischen Präsentation.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerber\*innen nicht möglich. Für interne Bewerber\*innen entfällt die Teilprüfung Pflichtfach Klavier falls der\*die Bewerber\*in zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Musiktheorie in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor oder Master Klavier, Bachelor oder Master Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik mit ZKF Klavier oder Schwerpunkt Klavier, Lehramt Diplomstudium oder Bachelor Musikerziehung / Instrumentalmusikerziehung mit dem KHF Klavier bzw. mit dem 1. oder 2. KHF Klavier. Bachelor Komposition, Bachelor Musiktheorie, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Klavier können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich (Pflichtfach) Klavier.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

## 1.7 Musiktheorie für BA Komposition, BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren

Prüfungsinhalt: Fortgeschrittene Kenntnisse in Musiktheorie in Form einer mündlichen Prüfung in der Dauer von ca. 10 Minuten, sowie einer schriftlichen Prüfung mit zwei Prüfungsteilen (Tonsatz und Gehörbildung) in der Dauer von insgesamt ca. 180 Minuten. Beide Teile (mündlich und schriftlich) müssen positiv absolviert werden.

Prüfungsanforderungen schriftliche Prüfung:

**Tonsatz:**

- Harmonisieren einer Chormelodie im barocken Stil;
- Anfertigen einer Stilarbeit zur Wahl: zweistimmiger Kontrapunkt (Cantus-firmus-Satz im Renaissancestil oder Invention im Barockstil) ODER freitonale oder dodekaphone Stilübung;
- Analyse zur Wahl: Analyse eines kurzen tonalen Klavierstücks in Bezug auf Form, Harmonik, Satztechnik ODER Analyse eines kleinbesetzten Werkes/Klavierstücks in Bezug auf Form, Harmonik, Satztechnik (20. Jh.).

Die Dauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

**Gehörbildung:**

- einstimmig freitonal,
- zweistimmig klassisch (z.B. Menuett von Mozart oder Haydn),
- freitonale dreistimmige Klangfortschreitung mit Liegetönen oder Chromatik,
- vierstimmig homophon tonal inklusive Fehlerhören.

Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

#### Prüfungsanforderungen mündliche Prüfung:

- Vom-Blatt-Singen,
- Fehlerhören in einem Mehrklang,
- zweistimmigen Rhythmus klopfen (nach Notation).

Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Ein Link mit Prüfungsbeispielen ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar (siehe *Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren – Teilprüfung Musiktheorie/ Gehörbildung*).

#### Prüfungskriterien:

**Schriftliche Prüfung:** Stilkenntnis von Renaissance bis klassische Moderne; Beherrschen satztechnischer Grundlagen; Fähigkeit, musikalische Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen; Einfallsreichtum und Niveau der Stilarbeiten; Fähigkeit, satztechnische, formale und ästhetische Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen; Hörkompetenz (z.B.: Fähigkeit, gegebene musikalische Verläufe in Bezug auf ihre verschiedenen Eigenschaften (Harmonik, Melodik, einzelne Stimmen, Rhythmus, Form etc.) zu erkennen und in einen Notentext zu übertragen; Fähigkeit, Gehörtes mit einem vorliegenden Notentext abzugleichen).

**Mündliche Prüfung:** Hörkompetenz (z.B.: Harmonisches und melodisches Vorstellungsvermögen; Fähigkeit, Gehörtes mit einem vorliegenden Notentext abzugleichen; Präzision der rhythmischen und vokalen Umsetzung eines Notentextes).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Für externe Bewerber\*innen nicht möglich. Für interne Bewerber\*innen entfällt die Teilprüfung Musiktheorie (Tonsatz und Gehörbildung), falls der\*die Bewerber\*in zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung Bachelor Komposition oder Bachelor Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg inskribiert ist oder falls innerhalb der letzten drei Jahre ein Abschluss in einem der folgenden Studien an der Universität Mozarteum Salzburg erzielt wurde: Bachelor Musiktheorie, Bachelor oder Diplomstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren. Andere Studien oder bereits absolvierte Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Musiktheorie/Gehörbildung können nicht für einen Erlass herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg aus dem Bereich Musiktheorie.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

## **1.8 Deutschkenntnisse**

### **1.8.1 Deutschkenntnisse für BA Komposition, BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren**

Für Bewerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des **Bachelorstudiums Komposition, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren** jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau A2** (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden. Anderenfalls ist eine Aufnahme zum Studium nicht möglich.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Der Deutschnachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. bis zur Zulassung mittels Zertifikat zu erbringen (verpflichtend für alle Bewerber\*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist).

Prüfungserlass: Im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise gelten:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
2. Goethe-Zertifikat,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
5. Telc Sprachzeugnis,
6. Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
7. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
8. 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
9. Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
10. positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau,
11. positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg (sofern angeboten).

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Stichtag ist der 01. Oktober (für das Wintersemester) bzw. der 01. März für das Sommersemester. Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden (sofern angeboten). Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (31. Oktober bzw. 31. März) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

### **1.8.2 Deutschkenntnisse für BA Musiktheorie**

Für Bewerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des **Bachelorstudiums Musiktheorie** jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau B1** (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden. Anderenfalls ist eine Aufnahme zum Studium nicht möglich.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau B1 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Der Deutschnachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. bis zur Zulassung mittels Zertifikat zu erbringen (verpflichtend für alle Bewerber\*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist).

Prüfungserlass: Im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau B1 zu erbringen. Als Nachweise gelten:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
2. Goethe-Zertifikat,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
5. Telc Sprachzeugnis,
6. Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
7. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
8. 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
9. Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
10. positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau,
11. positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg (sofern angeboten).

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Stichtag ist der 01. Oktober (für das Wintersemester) bzw. der 01. März für das Sommersemester. Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten B1-Niveaus, kann bis zum Ende der Nachfrist (31. Oktober bzw. 31. März) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

### **1.9 Verständigung der Bewerber\*innen**

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerber\*innen über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerber\*innen haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

## § 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen

### 2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

### 2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung von ZKF BA 6 bzw. 8 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 7.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

### 2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung ZKF BA 5

Die Anmeldung zum ZKF BA 5 setzt die positive Absolvierung der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Zwischenprüfung für BA Komposition bzw. BA Musiktheorie, nicht für BA Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren) sowie die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen voraus:

- ZKF Komposition bzw. Musiktheorie BA 1-4 (KE) (jeweils samt Zwischenprüfung nach 4 Semestern) ODER ZKF Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren BA 1-4 (KU) und Klavierauszugspiel BA 1-4 (ohne Zwischenprüfung nach 4 Semestern)
- Formenlehre BA 1-2 (VO)
- Instrumentenkunde BA (VO)
- Akustik BA (VO)
- Einführung wissenschaftliches Arbeiten BA (PS)
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Gehörbildung erweitert BA 1-4 (UE)
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Tonsatz erweitert BA 1-4 (SE)
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Musikgeschichte 1-4 BA (VO)

Hinweis: Es wird dringend empfohlen die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren. Ohne Nachweis der Voraussetzungen erfolgt die Sperre im ZKF solange bis alle fehlenden Prüfungsleistungen positiv absolviert laut MOZonline vorliegen.

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen hat curriculumskonform erfolgen. Bei Vorstudien oder Doppelstudien (wie Instrumentalstudium, Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt) müssen ggf. bereits absolvierte Lehrveranstaltungen für den Bachelor Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren anerkannt werden (siehe § 8 Anerkennung).

#### **2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Formenlehre und Analyse**

Formenlehre BA 1-2 (VO) kann nur aufbauend absolviert werden. Analyse erweitert BA 1 (SE) kann nur nach positiver Absolvierung von Formenlehre BA 1 und 2 belegt werden. Hinweis: Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt.

#### **2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble**

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

#### **2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor**

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor BA (EN) bzw. Kammerchor BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

#### **2.7 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort**

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester BA (EN) bzw. Consort BA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Department Alte Musik. Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

#### **2.8 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie**

Im Bachelor Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 6 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie BA (EN) zu absolvieren, im Bachelor Harfe sind 4 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei dem\*der Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift des\*der Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einem\*einer anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt der Noteneintrag nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

### **§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen**

#### **3.1 Noteneintrag**

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen (Ausnahmen siehe Satzung/Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

#### **3.2 Lehrveranstaltungstypen**

- Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstler\*innen.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.).  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.

- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.  
 Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.  
 Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung und Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden.  
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

### 3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PT, PS, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.8). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (31.03. für das Wintersemester, 31.10. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

### 3.4 Wiederholung von Prüfungen

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

## § 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

### 4.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier (für BA Komposition, BA Musiktheorie, BA Chordirigieren, BA Orchesterdirigieren)

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Prüfungskommissionsvorsitz Pflichtfach Klavier bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Pflichtfach Klavier BA 1-6 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung der\*des Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel im Pflichtfach Klavier. Vorzubereiten ist ein künstlerisches Programm von 10-15 Minuten Dauer in Absprache mit dem\*der Lehrenden im Pflichtfach Klavier.

Prüfungsanforderungen: Es sind 3 aus 4 Prüfungsanforderungen zu wählen (in Rücksprache mit dem\*der Lehrenden Pflichtfach Klavier):

- Ein polyphones Werk, z.B. Präludium und Fuge aus J.S. Bach: Wohltemperiertes Klavier.
- Eine klassische Sonate (alle Sätze) mittleren Schwierigkeitsgrades, z.B. Mozart, Haydn oder Beethoven.
- Ein Klavierstück der Romantik oder der Moderne mittleren Schwierigkeitsgrades.
- Eine Eigenkomposition mittleren Schwierigkeitsgrades (die Noten müssen mit vorgelegt werden).

Prüfungskriterien: Bewertet werden die Qualität der künstlerischen und technischen Präsentation, das Niveau der kammermusikalischen Interaktion (sofern Kammermusik bzw. Instrumental-/Vokalbegleitung Teil der Prüfungsanforderungen sind), der Fortschritt der jeweiligen Studierenden ausgehend vom Entwicklungsstand/den Spielfähigkeiten zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der\*die jeweilige Lehrende im Pflichtfach Klavier.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Klavier drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im Pflichtfach Klavier.

#### **4.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Gesang (nur für BA Chordirigieren)**

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Prüfungskommissionsvorsitz Pflichtfach Gesang bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Pflichtfach Gesang BA 1-6 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorsingen im Pflichtfach Gesang. Vorzubereiten ist ein künstlerisches Programm von 15-20 Minuten Dauer in Absprache mit dem\*der Lehrenden im Pflichtfach Gesang.

Prüfungsanforderungen: Vortrag eines Prüfungsprogramms gehobenen Schwierigkeitsgrades mit Werken aus den vier stilistischen Bereichen Alte Musik/Barock, Klassik, Romantik/Impressionismus und Moderne. Alle Lieder bzw. Arien sind auswendig vorzutragen. Werke aus dem Bereich des Oratoriums, der Moderne und gegebenenfalls der Kammermusik dürfen mit Notenvorlage gesungen werden. Das Programm ist in Absprache mit der/dem Lehrenden Pflichtfach Gesang festzulegen.

Prüfungskriterien: Bewertet werden Programmauswahl, Stilgenauigkeit, technische Ausführung, künstlerische Ausführung, Ausdrucksstärke, Textbehandlung, Bühnenpräsenz.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der\*die jeweilige Lehrende im Pflichtfach Gesang.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Gesang drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im Pflichtfach Gesang.

#### **4.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Cembalo/Generalbass Einzel (nur für BA Musiktheorie)**

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 4. bis 8. Semesters (je nach Studium bzw. je nach Absolvierung der zugehörigen Lehrveranstaltungen).

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Prüfungskommissionsvorsitz Pflichtfach Cembalo/Generalbass Einzel bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Generalbass Einzel BA 1-4 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel Cembalo/Generalbass Einzel. Vorzubereiten ist ein künstlerisches Programm von ca. 20 Minuten Dauer in Absprache mit dem\*der Lehrenden im Pflichtfach Cembalo/Generalbass Einzel.

Prüfungsanforderungen:

- ein italienisches Werk für ein oder zwei Oberstimmen (z.B. eine Sonate von Castello oder ein monodisches Vokalstück) 1600-1650
- Blattspiel eines bezifferten Basses (z.B. aus Telemanns getreuen Musikmeister)
- ein hochbarockes Werk des französischen Stilkreises (z.B. Fr. Couperin: Concerts Royaux)
- ein Werk freier Wahl

*Aus dem Programm wählt die Kommission ein Programm von 15-20 Minuten, die Studierenden sind aufgefordert, die Mitmusizierenden im Vorfeld selbstständig zu organisieren und die Proben zu gestalten.*

Prüfungskriterien: Bewertet werden die Qualität der künstlerischen und technischen Präsentation, das Niveau der kammermusikalischen Interaktion (sofern Kammermusik bzw. Instrumental-/Vokalbegleitung Teil der Prüfungsanforderungen sind), der Fortschritt der jeweiligen Studierenden ausgehend vom Entwicklungsstand/den Spielfähigkeiten zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der\*die jeweilige Lehrende im Pflichtfach Cembalo/Generalbass Einzel.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Pflichtfach Cembalo/Generalbass Einzel drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im Pflichtfach Cembalo/Generalbass Einzel.

#### **4.4 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierauszugspiel (nur für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren)**

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Prüfungskommissionsvorsitz Klavierauszugspiel bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Klavierauszugspiel BA 1-6 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel in Klavierauszugspiel Oper und Oratorium. Die Dauer der Prüfung beträgt 15–20 Minuten.

Prüfungsanforderungen:

(a) 3 komplette Werke.

- Darstellung (also Spielen und Singen vom Klavier aus) von Opern und Oratorien aus mindestens 2 verschiedenen Epochen (z.B. Klassik und Romantik).
  - 1 Werk davon muss eine Oper sein.
  - 1 Werk davon kann ein Oratorium sein.
  - 1 Werk davon muss in deutscher Sprache sein.
  - 1 Werk davon muss in einer Fremdsprache sein.
  - Allgemeine Kenntnis der präsentierten Werke (z.B. Inhalt, Text, Orchesterbesetzung, Rollen, Entstehung).
  - Bei Opern oder Oratorien mit Secco-Rezitativen sollen zwei Secco-Rezitative (jeweils ca. 2 Seiten Klavierauszug) repräsentativ zum Spielen und Singen vorbereitet werden; von allen anderen Secco-Rezitativen genügen jeweils die letzten paar Takte vor dem Übergang zur nächsten Gesangsnummer.
  - Reine Instrumentalsätze in den Werken (z.B. Ouvertüren) brauchen nicht vorbereitet werden.
- (b) 1 Rezitativ (secco oder accompagnato, ca. 2 Seiten Klavierauszug) einer italienischen Mozart-Oper in Originalsprache spielen und singen. Das Rezitativ kann Teil von (a) sein.

Prüfungskriterien: Technische und künstlerische Ausführung des Klavierspiels, Adäquatheit und Praktikabilität der Klavierreduktion, Aussprache und Darstellung der Singstimmen.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der\*die jeweilige Lehrende im Klavierauszugspiel.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierauszugspiel drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im Klavierauszugspiel.

#### **4.5 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierpraxis/Partiturspiel (nur für BA Musiktheorie, BA Chordirigieren, BA Orchesterdirigieren)**

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. bis 8. Semesters (je nach Studium bzw. je nach Absolvierung der zugehörigen Lehrveranstaltungen).

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Prüfungskommissionsvorsitz Klavierpraxis/ Partiturspiel bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Klavierpraxis BA 1-6 (KE)
- Partiturspiel BA 1-6 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel in Klavierpraxis/Partiturspiel in der Dauer von 20-30 Minuten.

Prüfungsanforderungen:

##### **Partiturspiel:**

- 2 Stücke. Mindestens 7 Zeilen in der Partitur; auch Chorsätze sind möglich. Die Partitur darf keine Klavierreduktion enthalten. Aus 2 verschiedenen Epochen. 1 Stück davon muss ein mehrsätziges Werk sein (z.B. alle Sätze einer Symphonie).
- Partiturspiel vom Blatt, z.B. ein Streichquartett oder Streichquintett.

##### **Klavierpraxis:**

- Vorbereitetes Generalbassspiel, z.B. eine Basso-Continuo-Arie aus dem Weihnachtsoratorium von J.S. Bach oder ein Stück mit einem ähnlichen Schwierigkeitsgrad. Die Singstimme soll nicht mitgespielt werden; die gespielte Oberstimme ergibt sich zwanglos aus der sinnvollen Akkordverbindung. Die Kontur der Singstimme kann zeitweise das Gerüst für den Oberstimmenverlauf bilden. Bei einer Arie o.ä. kann die Melodie gesungen werden.
- Generalbassspiel vom Blatt, mit oder ohne Oberstimme (welche in einem alten Schlüssel sein kann), z.B. ein bezifferter Schemelli-Choral (von J.S. Bach, BWV 439–507) oder ein Stück mit einem ähnlichen Schwierigkeitsgrad. Die Singstimme (falls vorgegeben) soll nicht mitgespielt werden; die gespielte Oberstimme ergibt sich zwanglos aus der sinnvollen Akkordverbindung. Die Kontur der Singstimme kann zeitweise das Gerüst für den Oberstimmenverlauf bilden.
- Improvisation und Modulation (barock oder romantisch). 3 alternative Möglichkeiten (die Studierenden können wählen):
  - Improvisation über eine kleine Melodie oder ein Motiv, zusammen mit 2 Modulationen.
  - Variationen über einen Ostinato-Bass (also eine Art Chaconne). Die 2 Modulationen sind dann separat zu spielen.
  - Improvisation einer kleinen geschlossenen Form im Stil der Romantik, z.B. Ländler, Menuett, Deutscher Tanz (à la Schubert) oder Walzer, zusammen mit 2 Modulationen. Die Kommission gibt jeweils eine Melodie oder ein Motiv, einen Ostinato-Bass oder ein Kopfmotiv für die kleine geschlossene Form zusammen mit den Modulationsintervallen vor.

- Harmonisierung vom Blatt einer einstimmigen Melodie, z.B. aus einem Gesangsbuch, im barocken oder romantischen Stil.

Prüfungskriterien:

**Partiturspiel:** Flüssigkeit des Vortrags, Einrichtung des Klaviersatzes in Bezug auf Satztechnik/Harmonik, Lagen, Instrumentation etc.

**Generalbass:** Flüssigkeit des Vortrags, Fachliche Korrektheit, Angemessenheit der stilistischen Umsetzung (Art der Ausarbeitung/Gestaltung des Begleitsatzes). Bei Blattspiel: Fähigkeit zu spontanem Zugriff auf den Notentext.

**Improvisation/Modulation:** Flüssigkeit des Vortrags, Erfindungsreichtum, Einbettung der geforderten Modulationen in den musikalisch-stilistischen Zusammenhang, Formal schlüssige Gestaltung.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die jeweiligen Lehrenden in Klavierpraxis/Partiturspiel.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierpraxis/Partiturspiel drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Unterricht in Klavierpraxis/Partiturspiel.

#### **4.6 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis (nur für BA Musiktheorie)**

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. bis 8. Semesters (je nach Absolvierung der zugehörigen Lehrveranstaltungen).

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni). Der Prüfungstermin wird nach Vereinbarung mit dem Prüfungskommissionsvorsitz 6 Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben. Der Vorsitz bestellt dann die Kommission. Der Prüfungstermin muss spätestens 4 Wochen vor der Prüfung in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess vorliegen.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Fachdidaktik Musiktheorie BA 1-2 (PS)
- Hospitation und Lehrpraxis BA Musiktheorie 1-3 (PR)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Lehrprobe sowie mündliche Prüfung in Fachdidaktik/Lehrpraxis Musiktheorie in der Dauer von ca. 60 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vorlage eines Unterrichtskonzepts der Lehrprobe als Handout mit didaktischen Zielen, Methoden, Zeitplan. Eine Lehrprobe von 45 Minuten Dauer mit einer Gruppe von Studierenden mit Gehörbildungs-, Tonsatz- und Analyseanteilen (2 von 3 zur Wahl) sowie einem anschließenden Gespräch mit der Prüfungskommission. Nachzuweisen ist die Fähigkeit, methodische Schritte zu begründen, Kenntnisse unterschiedlicher methodischer Ansätze und ihrer Problematik, Kenntnisse über das Fach (Geschichte, Theorien, Interpretation) und der jeweiligen Literatur. Die Prüfung muss in einer der Lehrveranstaltungen Tonsatz/Gehörbildung BA absolviert werden (nicht in Tonsatz/Gehörbildung erweitert BA).

#### Prüfungskriterien:

**Lehrprobe:** Souveränität des\*der Prüfungskandidat\*in in der Unterrichtssituation (Kontakt und Kommunikation mit den Studierenden, fachliche Sicherheit, Reaktionsfähigkeit auf die Unterrichtssituation); Angemessenheit des Unterrichtsniveaus in Bezug auf die Zielgruppe; Angemessenheit und didaktische Aufbereitung des Lehrprobenthemas und Unterrichtsmaterials; konzeptuelle Planung; Methodik und Methodenvielfalt; Zeitmanagement; Verständlichkeit, Klarheit und Praxisbezug im Vorgehen; Einbezug von und Interaktion mit den Studierenden; Gesamteindruck über den Lernprozess der Studierenden und die pädagogische Befähigung des\*der Prüfungskandidat\*in

**Gespräch:** Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene methodische Vorgehen, die Unterrichtssituation, den Unterrichts-/Lernprozess, Handlungsalternativen, konzeptuelle Zusammenhänge; Gesamteindruck über die pädagogische Befähigung des\*der Prüfungskandidat\*in

**Prüfungskommission:** Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die jeweiligen Lehrenden in Fachdidaktik Musiktheorie/Hospitation und Lehrpraxis Musiktheorie.

**Notenvergabe:** Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

**Wiederholung:** Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis Musiktheorie drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Unterricht.

#### **4.7 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 4 Semestern**

Am Ende des vierten Semesters ist eine kommissionelle Modulabschlussprüfung im jeweiligen ZKF mit einem anschließenden Beratungsgespräch mit der Prüfungskommission durchzuführen.

Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach vier Semestern besteht aus der kommissionellen Prüfung im ZKF (= Überprüfung des Entwicklungsstandes im ZKF, nur für BA Komposition bzw. BA Musiktheorie) und aus der Prüfung der Anmeldevoraussetzungen für das ZKF BA 5 (für alle BA) laut Zeugnisanzeige in MOZonline (= Überprüfung des Studienfortschrittes) (siehe § 8.3).

Achtung: Voraussetzung für die Anmeldung im ZKF BA 5 ist die positive Absolvierung der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 4 Semestern (= Zwischenprüfung für BA Komposition bzw. BA Musiktheorie) sowie die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen (für alle BA):

- ZKF Komposition bzw. Musiktheorie BA 1-4 (KE) (jeweils samt Zwischenprüfung nach 4 Semestern) ODER ZKF Chordirigieren BA 1-4 (KU) bzw. Orchesterdirigieren BA 1-4 (KU) und Klavierauszugspiel BA 1-4 (KE) (ohne Zwischenprüfung nach 4 Semestern).
- Formenlehre 1-2 (VO)
- Instrumentenkunde (VO)
- Akustik (VO)
- Einführung wissenschaftliches Arbeiten (PS)
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Gehörbildung erweitert 1-4 (UE)
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Tonsatz erweitert 1-4 (SE)
- Je zwei Stufen der Lehrveranstaltungen Musikgeschichte 1-4 (VO)

Hinweis: Es wird dringend empfohlen die Lehrveranstaltungen ehestmöglich zu absolvieren. Ohne Nachweis der Voraussetzungen erfolgt die Sperre im ZKF solange bis alle fehlenden Prüfungsleistungen positiv absolviert laut MOZonline vorliegen.

Die Absolvierung der Lehrveranstaltungen hat curriculumskonform erfolgen. Bei Vorstudien oder Doppelstudien (wie Instrumentalstudium, Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt) müssen ggf. bereits absolvierte Lehrveranstaltungen für den Bachelor Instrumentalstudium anerkannt werden (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden BA Komposition bzw. BA Musiktheorie am Ende des vierten Semesters. Die Prüfung ist bis 30.06. im Sommersemester (bis 31.01. im Wintersemester) zu absolvieren. Die positive Benotung gilt als Voraussetzung für die Lehrveranstaltungsanmeldung zu ZKF BA 5. (Nicht zu absolvieren für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren, hier gilt die positive Benotung der angeführten Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Lehrveranstaltungsanmeldung zu ZKF BA 5.)

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das jeweilige Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid (bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline). Nachzuweisen sind:

- ZKF Komposition bzw. Musiktheorie BA 1-4 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der\*die jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen. Zudem ist ein Beratungsgespräch abzuhalten.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (Zwischenprüfung) drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) im ZKF. Das ZKF BA 5 kann erst nach positiver Absolvierung der Zwischenprüfung fortgesetzt werden (Achtung: zudem müssen die als Voraussetzung festgelegten Lehrveranstaltungen positiv absolviert vorliegen, siehe § 2 und § 4).

#### **4.7.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für BA Komposition**

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.7.

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Komposition (Mappe mit Interview) in der Dauer von ca. 30 Minuten. Die Mappe ist in Absprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden festzulegen.

Prüfungsanforderungen:

**Mappe:** Die/der Studierende stellt mindestens zwei eigene, im Studium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische Musik oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Kommission deren Inhalt und Ästhetik. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

Die Mappe mit den im Bachelorstudium entstandenen, eigenen Werken wird von dem\*der Studierenden beim Prüfungsvorsitz 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die vollständigen Unterlagen (= Mappe) werden vom Prüfungsvorsitz an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

**Interview:** Gespräch in der Dauer von ca. 10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Fortschritt und Inhalt des weiteren Studiums.

Benotet wird die Vorstellung der Werke sowie die Mappe jeweils mit 50% in Kommanoten, daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitz eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.) Das Interview dient der Orientierung und wird nicht benotet.

Prüfungskriterien: Fortschritt der ästhetischen und technischen Fähigkeiten ausgehend vom Entwicklungsstand zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung, Qualität der vorgelegten Kompositionen, Fähigkeit zur künstlerischen Selbstreflexion.

#### **4.7.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für BA Musiktheorie**

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.7.

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Musiktheorie, bestehend aus zwei Teilen (Mappe und Stilarbeit) in der Dauer von ca. 30 Minuten. Die Mappe ist in Absprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden zusammenzustellen.

Prüfungsanforderungen:

**Mappe:** Eine Auswahl von repräsentativen Werken (z.B. Stilarbeiten) in Rücksprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden wird von dem\*der Studierenden beim Prüfungsvorsitz drei Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Hierbei stehen 5 aus 8 Themen zur Wahl. Ein von dem\*der Studierenden ausgewähltes Stück aus der Mappe wird präsentiert und diskutiert. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 15 Minuten. Hinweis: Das Werk eigener Wahl kann aus der Liste gewählt werden, oder neu hinzukommen und somit auch doppelt vorkommen.

5 aus 8 Themen zur Wahl:

- Kantionalsatz,
- Bachchoral,
- (Mittelalter-, Renaissance- oder Barock-)Kontrapunkt,
- Klassische Sonatenexposition,
- Menuett und Trio (klassisch),
- Tonsatz 20./21. Jahrhundert,
- Lied (romantisch),
- Werk(e) eigener Wahl.

**Spontane Stilarbeit** (mit 45 Minuten Vorbereitungszeit): Dem\*der Studierenden wird 45 Minuten vor der Prüfung eine Chormelodie vom Prüfungskommissionsvorsitz zum Aussetzen vorgelegt, die im Stil J.S. Bachs zu harmonisieren ist. Die Stilarbeit wird vor der Kommission präsentiert und diskutiert (u.a. am Klavier angespielt). Kopien der Stilarbeit liegen für die Prüfungskommission vor. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 15 Minuten.

Mappe und Stilarbeit werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungskriterien:

**Spontane Stilarbeit:** Stilsicherheit; Niveau und Qualität des Tonsatzes (Harmoniebehandlung, Kontrapunkt, Ideenreichtum etc.)

**Mappe:** Fortschritt der Stilkenntnis; Stilistische Vielfalt; Niveau und Qualität des Tonsatzes (Harmoniebehandlung, Kontrapunkt, Ideenreichtum etc.)

**Gespräch** (Reflexion über Klausur und Mappe): Stilkenntnis; Fähigkeit, musikalische Sachverhalte (wie z.B. satztechnische, harmonische, formale, ästhetische etc.) mit Fachvokabular differenziert darzustellen; Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene kreative Schaffen; Gesamteindruck, den der\*die Prüfungskandidat\*in vermittelt in Bezug auf die Eignung das Studium erfolgreich zu absolvieren

#### **4.8 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern (je nach ZKF)**

Die kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer Prüfung im jeweiligen ZKF Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden in der Regel am Ende des 6. Semesters für BA Chordirigieren bzw. BA Orchesterdirigieren, am Ende des 8. Semesters für BA Komposition bzw. BA Musiktheorie.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt (siehe Aushang Terminliste).

Die Prüfung muss spätestens innerhalb von 3 Semestern nach dem letzten ZKF-Unterricht absolviert werden und gilt als studienabschließende Prüfung.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung aller im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen und Modulabschlussprüfungen sowie die positive Absolvierung der Bachelorarbeit, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid. (Im laufenden Prüfungssemester wird die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline vorausgesetzt.)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

#### **4.8.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern für BA Komposition** Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.8.

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Komposition in der Dauer von ca. 50-60 Minuten, bestehend aus zwei Teilen (Mappe und Analyse/Künstlerisch-Wissenschaftlicher Vortrag). Die Mappe sowie die Analyse/der Vortrag sind in Absprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden festzulegen.

Prüfungsanforderungen Mappe:

**Mappe:** Der\*die Studierende stellt die im Studium entstandenen eigenen Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische Musik oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Kommission deren Inhalt und Ästhetik. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

Die Mappe mit den im Bachelorstudium entstandenen, eigenen Werken wird von dem\*der Studierenden beim Prüfungsvorsitz 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die vollständigen Unterlagen (= Mappe) werden vom Prüfungsvorsitz an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Benotet wird die Vorstellung der Werke sowie die Mappe jeweils mit 50% in Kommanoten, daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitz eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.) Das Interview dient der Orientierung und wird nicht benotet.

**Analyse oder Künstlerisch-wissenschaftlicher Vortrag:** Vorbereitete Analyse eines zeitgenössischen Werkes ODER Künstlerisch-wissenschaftlicher Vortrag zu einem ästhetischen Aspekt der zeitgenössischen Komposition in Rücksprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden.

Ein Thema nach eigener Wahl wird von der\*dem Studierenden beim Prüfungsvorsitz 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Dauer des Vortrages beträgt 10-15 Minuten, anschließend folgen ca. 10 Minuten Diskussion mit der Prüfungskommission. Handouts sind für die Prüfung vorzubereiten und mitzunehmen, zusätzliche mediale Präsentation ist erlaubt/offen. Die vollständigen Unterlagen (= Mappe und Thema des wissenschaftlichen Vortrages) werden vom Prüfungsvorsitz an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Die Präsentation der Mappe wird mit 80% bewertet, die Analyse/der Vortrag mit 20% (in Kommanoten), daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungskriterien: Fortschritt der ästhetischen und technischen Fähigkeiten ausgehend vom Entwicklungsstand zum Zeitpunkt der Modulabschlussprüfung ZKF BA Komposition nach 4 Semestern (Zwischenprüfung); Qualität der vorgelegten Kompositionen; Einschätzung und Darstellung des künstlerischen Fortschritts in Bezug auf die eigenen ästhetischen Inhalte, Fähigkeit zur

Selbstreflektion; Qualität der Präsentation der eigenen Arbeit, Analytische Fertigkeiten in Hinblick auf die Betrachtung und Einschätzung zeitgenössischer musikalischer Werke.

#### 4.8.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern für BA Musiktheorie

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.8.

Prüfungsinhalt: Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer mündlichen und einer schriftlichen Prüfung in Musiktheorie. Die mündliche Prüfung besteht aus drei Teilen (Analyse, Mappe, Wissenschaftlicher Vortrag).

Prüfungsanforderungen Schriftliche Prüfung im ZKF Musiktheorie (Tonsatz):

**Stilarbeiten** aus zwei Epochen (homophon und polyphon) (2 von 3 zur Wahl). Für die schriftliche Prüfung stehen 240 Minuten zur Verfügung. Die Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung obliegt dem Prüfungskommissionsvorsitz.

Prüfungsanforderungen Mündliche Prüfung im ZKF Musiktheorie (Analyse):

**Analyse:** Analyse eines vorgelegten Werkes (mit 30 min. Vorbereitungszeit) von maximal 2 DIN-A-4 Seiten. Dem\*der Studierenden wird 30 Minuten vor der Prüfung ein Werk zur Analyse vorgelegt. Die Organisation und Beaufsichtigung der Prüfung obliegt dem Prüfungskommissionsvorsitz. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 45-60 Minuten.

**Mappe:** Eine Auswahl von 6 repräsentativen Werken (= Stilarbeiten) mit 4 Pflichtthemen und 2 Wahlthemen in Rücksprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden wird von dem\*der Studierenden beim Prüfungsvorsitz drei Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Prüfungskommission stellt Fragen zu den Werken.

4 Pflichtthemen:

- Präludium und Fuge (stilistisch frei),
- klassischer Sonatenhauptsatz,
- instrumentale Kammermusik oder Chorwerk,
- zwei Analysen.

2 Themen zur Wahl:

- Renaissance-Kontrapunkt,
- (spät-)romantisches Lied,
- ein freitonales/atonales/dodekaphones Stück,
- Tonsatz nach 1945,
- zwei Eigenkompositionen.

**Wissenschaftlicher Vortrag:** Wissenschaftlicher Vortrag über ein musiktheoretisches Thema. Ein Thema nach eigener Wahl wird von dem\*der Studierenden beim Prüfungsvorsitz 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Handouts werden im Rahmen der Prüfung für die Kommission erstellt, eine zusätzliche mediale Präsentation ist möglich. Die Dauer des Vortrags beträgt maximal 15 Minuten, anschließend folgen ca. 10 Minuten Diskussion mit der Prüfungskommission. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 45-60 Minuten.

Die vollständigen Unterlagen (= Mappe und Thema des wissenschaftlichen Vortrages) werden vom Prüfungsvorsitz an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Stilarbeiten, Analyse, Mappe und Wissenschaftlicher Vortrag werden mit je 25% bewertet (in Kommanoten), daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitz eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungskriterien:

**Stilarbeiten:** Stilsicherheit; Niveau und Qualität des Tonsatzes (Harmoniebehandlung, Kontrapunkt, Ideenreichtum etc.)

**Analyse:** Stilkenntnis; Fähigkeit Aspekte und Zusammenhänge in einer Komposition (etwa satztechnische, harmonische, formale, ästhetische) mit kurzer Vorbereitungszeit mit Fachvokabular differenziert zu durchdringen und zu erläutern

**Mappe:** Fortschritt der Stilkenntnis; Stilistische Vielfalt; Niveau und Qualität des Tonsatzes (Harmoniebehandlung, Kontrapunkt, Ideenreichtum etc.); ggf. Niveau und Qualität der schriftlichen Analyse

**Wissenschaftlicher Vortrag:** Klarheit der Gestaltung (Sprache, Gliederung, Grafiken, (mediale) Präsentation, Vortragsweise, Handreichungen etc.); Niveau und Dichte des Inhalts; Korrektheit und Adäquatheit der Fachsprache und ihrer Anwendung; Differenzierungsfähigkeit; Zeitmanagement; Korrektheit der Inhalte; wissenschaftliche Glaubwürdigkeit, Diskursfähigkeit und ggf. wissenschaftliches Innovationspotenzial; Überzeugungskraft und Gesamtdruck der Darstellung.

**Gespräch** (Reflexion über Klausur, Mappe, Vortrag): Fähigkeit Aspekte und Zusammenhänge in einer Komposition (etwa satztechnische, harmonische, formale, ästhetische) mit Fachvokabular differenziert darzustellen; Stilkenntnis; Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene kreative Schaffen; Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die Diskussion im Anschluss des Vortrages; Gesamteindruck, den der\*die Prüfungskandidat\*in vermittelt.

#### **4.8.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern für BA Chordirigieren** Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.8.

Prüfungsinhalt: Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer Prüfung im ZKF aus zwei Teilen (Prüfung mit Chor und Prüfung mit Klavier).

Prüfungsanforderungen:

**Prüfung mit Chor:** Probe mit einem (Vokal-)Ensemble (bspw. Unichor oder Übechor der Universität).

**Prüfung mit Klavier:** Dirigieren eines Accompagnato-Rezitativs (z.B. Sprecherszene aus der Zauberflöte von W.A. Mozart) ODER Dirigieren (Begleiten) einer Arie mit einem\*r Sänger\*in.

Die zu prüfenden Werke werden von dem\*der Studierenden ausgewählt und in Absprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden vorbereitet.

Die Prüfung mit Chor sowie Klavier wird mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitz eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungskriterien: Technische und künstlerische Ausführung, Ausstrahlung und Souveränität, Kommunikation (verbal, non-verbal) mit dem Chor bzw. Klavier und Singstimmen.

#### **4.8.4 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern für BA Orchesterdirigieren** Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA siehe § 4.8.

Prüfungsinhalt: Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 Semestern (= Bachelorprüfung) besteht aus einer Prüfung im ZKF aus zwei Teilen (Prüfung mit Orchester und Prüfung mit Klavier).

Prüfungsanforderungen

**Prüfung mit Orchester:** Probe mit einem Orchester (bspw. Übeorchester oder Kooperations-Orchester der Universität).

**Prüfung mit Klavier:** Dirigieren eines Accompagnato-Rezitativs (z.B. Sprecherszene aus der Zauberflöte von W.A. Mozart) ODER Dirigieren (Begleiten) eines Satzes aus einem Klavierkonzert oder Violinkonzert (z.B. L.v. Beethoven: Klavierkonzerte, W.A. Mozart: Violinkonzerte).

Die zu prüfenden Werke werden von dem\*der Studierenden ausgewählt und in Absprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden vorbereitet.

Die Prüfung mit Orchester sowie Klavier wird mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitz eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungskriterien: Technische und künstlerische Ausführung, Ausstrahlung und Souveränität, Kommunikation (verbal, non-verbal) mit dem Orchester bzw. Klavier und Singstimmen.

## **§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Bachelorarbeit**

Im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren ist je eine wissenschaftliche oder eine künstlerische Bachelorarbeit zu verfassen.

Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die ab dem fünften Semester in dem dafür vorgesehenen Seminar Bachelorarbeit BA (SE) abzufassen ist, sofern der\*dem jeweiligen Lehrenden die Berechtigung für die Betreuung von dem\*der Studiendirektor\*in erteilt wurde.

Die positive Beurteilung der Bachelorarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Bachelorarbeit BA (SE). Die Benotung für die Bachelorarbeit und für das zugehörige Seminar Bachelorarbeit sind mit demselben Prüfungsdatum in MOZonline einzutragen. Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Wechsel der Betreuung vor).

Das Seminar ist ausschließlich bei dem\*der betreuenden Lehrenden der Bachelorarbeit zu belegen. Die Anmeldung in MOZonline erfolgt nachträglich bei Abgabe der Bachelorarbeit, vorab, vorab sind das Thema und der betreuende Lehrende fristgerecht in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess zu genehmigen.

Die Bachelorarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Spanisch verfasst werden, sofern es dafür entsprechende betreuende Lehrende gibt. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusätzlich am Ende der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs beizufügen (d.h. bei 20 Seiten Text sind ca. 2 Seiten zusätzlich als Zusammenfassung zu erstellen). Diese Zusammenfassung ist in die Bachelorarbeit mit einzubinden. (Formale Vorgaben siehe § 5.5. Leitfaden.)

### **5.1. Wissenschaftliche Bachelorarbeit**

Das Thema der wissenschaftlichen Bachelorarbeit muss aus den Bereichen Musiktheorie, Musikanalyse, Musikwissenschaft und Musikpädagogik (auch Fachdidaktik) hervorgehen. In Frage kommende Themenbereiche sind (Auswahl): Analyse eines Werks, Biographik, Gattungsgeschichte, Gattungstheorie, Themen aus den jeweiligen Wissenschaftstheorien der einzelnen Bereiche (etwa Musiksoziologie, didaktische Themen der Musikpädagogik), Rezeptionsforschung, Interpretationsvergleich, Interpretationsgeschichte, Aufführungspraxis.

### **5.2 Künstlerische Bachelorarbeit**

Künstlerisch schriftliche Bachelorarbeiten behandeln primär Fragen zur Interpretation von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm (= Gesamtprogramm Modulabschlussprüfung im ZKF laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien), je nach Studium Interpretationsvergleich, szenisch-dramaturgische Stück- und Rollenanalyse, musikalisch-szenische Darstellungsstile, Darstellung und Reflexion der eigenen künstlerischen Interpretation der Werke des Prüfungsprogramms.

Die künstlerisch schriftliche Arbeit fokussiert ein Werk oder eine Auswahl von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm. Hierbei steht die persönliche künstlerische Sichtweise der Studierenden im Mittelpunkt. Diese wird durch einleitende Kapitel, z.B. zur Einbettung der ausgewählten Werke in die Musikgeschichte, die Gattungsgeschichte oder Aufführungstradition ergänzt. Zur Abgrenzung gegenüber der wissenschaftlich schriftlichen Arbeit ist zu berücksichtigen, dass künstlerisch schriftliche Arbeiten weder eine reine Werkanalyse sein dürfen noch musikgeschichtliche Aspekte in den Mittelpunkt stellen dürfen.

Der\*die Studierende wählt in Absprache mit dem\*der betreuenden Lehrenden der Bachelorarbeit ein Thema in Bezug auf das eigene künstlerische Programm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 8 Semestern (= Gesamtprogramm Modulabschlussprüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Die künstlerisch schriftliche Bachelorarbeit hat ca. 20 reine Textseiten (= mindestens 34.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu umfassen. Die formalen Vorgaben sind unter § 5.5 angeführt. Davon sollen sich mindestens 14 Textseiten der eigenen Interpretation widmen, der Rest ist eine Einführung zum

jeweiligen Werk bzw. zur Werkauswahl: Entstehungskontext, kurze biographische Angaben zum\* zur Komponist\*in (keine gesamte Biographie) und ausgesuchte formale bzw. strukturelle Aspekte des Werks, die auch für die eigene Interpretation von Bedeutung sind. Zitate müssen in Literaturangaben belegt werden (Autor, Werk, Ort: Verlag Jahr und Seitenzahl). Genauere Zitierrichtlinien und Hinweise zur formalen Gestaltung sind im Leitfaden zum Erstellen von schriftlichen Arbeiten des Departments Musikwissenschaft verlaubar (siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg).

- ⇒ Im Bachelorstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren kann die Instrumentation eines Klavierstückes bzw. Streichquartetts als Stilarbeit angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 20 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = zwei Drittel zu einem Drittel. Als Beispiele: Beethoven-Sonaten für Orchester, Schubert-Lieder für Chor a-cappella. Es ist eine Vorlage im Stil des\* der Komponist\*in zu bearbeiten oder Fragmente (Klavierstücke oder Skizzen) fertig zu schreiben. Der Text dient der Erläuterung der erstellten Instrumentation.
- ⇒ Im Bachelorstudium Komposition setzt die künstlerisch schriftliche Arbeit Aspekte der eigenen Arbeit bzw. eigene künstlerische Positionen und Praxen ins Verhältnis zu aktuellen Entwicklungen bzw. Werken zeitgenössischer Musik. Die Arbeit bezieht sich thematisch auf Werke aus dem eigenen künstlerischen Programm und behandelt u.a. Fragen zu Konzeption, Stil, technischer Realisation, Inspirationen durch Vorbilder, Herausforderungen bei der Probe. Der Umfang der Arbeit beträgt 20 Seiten, davon sollen sich ca. 14 Seiten der Erläuterung des eigenen Werks widmen, der Rest ist eine auch historisch informierte Erläuterung in Bezug auf z.B. die Gattung, Besonderheiten der Besetzung, Instrumentation oder Entwicklung der Spieltechnik.
- ⇒ Im Bachelorstudium Musiktheorie kann eine Stilarbeit angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 20 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = ein Viertel zu drei Viertel. Als Beispiel: Es wird eine Stilarbeit zu einem Werk von J.S. Bach angefertigt. Es sind 5 Seiten Einführungstext zu diesem Vorlagewerk zu verfassen, eine ca. 5-seitige (also 3- bis 5-minütige) Stilarbeit als künstlerischer Beitrag und ca. 10 Seiten Erläuterung dieser Stilarbeit.
- ⇒ Im Bachelorstudium Konzertfach können folgende Stichworte für den Hauptteil (Eigene Interpretation) herangezogen werden:
  - Versuchen Sie, ausgehend von den Themen und dem Charakter des Werks bzw. der Werke (bzw. einzelner Sätze) die Positionen Ihrer eigenen Interpretation deutlich zu formulieren.
  - Machen Sie sich eine Liste von Leitideen/Keynotes, die Sie für Ihre eigene Interpretation für besonders wichtig erachten, zum Beispiel:
    - Tempo, Tempogestaltung und Agogik; Dynamik; Intonation/Tongestaltung.
    - Sind bestimmte Themen und Motive mit besonderer Artikulation (legato, non legato, staccato usw.) verbunden?
    - Wie realisieren Sie die Phrasierung (zusammenhängende Gestaltung von meist mehrtaktigen Einheiten, zum Beispiel Motiven)?
  - Besprechen Sie spezifische Stellen des Werkes (charakteristische Passagen wie Hauptthemen, Höhepunkte musikalischer Entwicklung, aber auch Überleitungen usw.)
    - Wie erarbeiten Sie das Werk?
    - Verwenden Sie bei schweren und (vermeintlich) "einfachen" Stellen/Passagen besondere Übestrategien?
  - Wie sehen Sie den Charakter des Werks (bzw. der Werke) und welche Bedeutung hat er für Ihre Interpretation?
    - Vermittelt sich im ganzen Werk bzw. in einzelnen Sätzen ein Grundaffekt, dem sich die Interpretation zu stellen hat?
    - Gibt es tradierte Einspielungen (fremde Interpretationen) zu dem Werk, von der Sie sich bewusst abgrenzen möchten?

### 5.3 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen

Die Liste der betreuungsberechtigten Lehrenden für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Arbeiten ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. Nähere Informationen zur Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie zu den Fristen sind in der Abteilung des\* der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess erhältlich.

Der Antrag zur Genehmigung der Betreuung und des Themas der Bachelorarbeit kann jederzeit (vor Beginn der Arbeit) ab dem fünften Semester in der Abteilung des\* der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess eingereicht werden, allerspätestens jedoch zu Beginn des zweiten Monats des vorletzten Semesters (d.h. Anfang November für einen Studienabschluss im darauffolgenden Sommersemester, Anfang April für einen Studienabschluss im darauffolgenden Wintersemester).

Hinweis: Die positiv absolvierte Bachelorarbeit samt Zeugniseintrag in MOZonline ist Voraussetzung für den Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern. Die Bachelorarbeit muss aufgrund der durchzuführenden Plagiatsprüfung 3 Monate vor der Modulabschlussprüfung im ZKF BA benotet vorliegen. Die Benotung für die Bachelorarbeit und für das zugehörige Seminar Bachelorarbeit BA (SE) sind mit demselben Prüfungsdatum in MOZonline einzutragen.

#### 5.4 Abgabe der Bachelorarbeit sowie Fristen

Lehrenden ist für die Beurteilung der Bachelorarbeit ein Zeitraum von 4 Wochen einzuräumen. Die fertige Bachelorarbeit ist somit allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 8 Semestern an den\*die betreuende\*n Lehrende\*n zu übergeben.

Dringend erforderlich ist in jedem Fall die persönliche Rücksprache des\*der Studierenden bzgl. der Abgabe mit dem\*der betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt.

Das Zeugnis über die Bachelorarbeit (Benotung des\*der betreuenden Lehrenden) sowie ein Exemplar der fest gebundenen Bachelorarbeit (Klebebindung oder auch Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) inkl. Upload Bestätigung des Repositoriums ist rechtzeitig, aufgrund der durchzuführenden Plagiatsprüfung allerspätestens jedoch 3 Monate vor dem Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern, im jeweiligen Departmentsekretariat einzureichen, damit die Benotung in MOZonline eingetragen und mit Erfüllung der Voraussetzungen der Prüfungsantritt ermöglicht wird. Das Titelblatt (als erste Seite) und die von dem\*der Studierenden persönlich unterschriebene Einverständniserklärung (als letzte Seite) sind verpflichtend einzubinden (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten zudem die deutschsprachige Zusammenfassung). (Formale Vorgaben siehe § 5.5 Leitfaden.) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit und die künstlerisch schriftliche Bachelorarbeit wird plagiatsgeprüft.

Das Titelblatt und die Einverständniserklärung sind auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar.

#### 5.5 Leitfaden zum Verfassen der Bachelorarbeit

In einer Bachelorarbeit wird die wissenschaftliche Durchführung in Sprache, Inhalt und Arbeitstechnik erwartet. Der zu veranschlagende Umfang liegt bei ca. 20 Seiten Text (= mindestens 34.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Notenbeispielen, Illustrationen, persönlich unterschriebener Einverständniserklärung und (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten) einer Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs (d.h. bei 20 Seiten Text sind ca. 2 Seiten zusätzlich als Zusammenfassung zu erstellen). Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen eingefügt werden (ggf. auch als Anhang), also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen. Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen.

Die Bachelorarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12, in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 12 oder in der Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11,5 zu verfassen. Der Zeilenabstand ist mit 1,5 festzulegen, der Seitenrand rechts/oben/unten darf höchstens 2 cm betragen, der Seitenrand links höchstens 3 cm (aufgrund der Bindung). Das Seitenformat ist DIN A4, einseitig beschrieben und mit durchgehender Seitenzählung (bis auf das Titelblatt). Der Buchrücken kann, muss aber nicht, beschriftet werden.

Folgende Vorgaben zu Form und Layout sind verpflichtend:

<b>Form und Layout</b>	
<b>Schriftart</b>	<b>Schriftgröße</b>
Times New Roman	= 12
Calibri	= 12
Arial	= 11,5
Zeilenabstand	1,5
Seitenrand rechts/oben/unten	max. 2 cm

Seitenrand links (für Bindung)	max. 3 cm
Seitenformat	DIN A4 (einseitig beschrieben)
Seitenzahlen	durchgehend (außer Titelblatt)
Bindung	Hartband (nicht spiralisiert oder geschient)
Buchrücken	kann beschriftet werden

Für das Erscheinungsbild ist auf eine übersichtliche und lesefreundliche Gestaltung zu achten. Die Korrektheit in Stil, Grammatik und Wissenschaftlichkeit (wissenschaftliche Redlichkeit) wird vorausgesetzt. Die Übernahme von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten aus eigenen (Proseminar- oder Seminar-) Arbeiten ist möglich, diese müssen jedoch ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Ebenso ist jede Art fremder Hilfe (Lektorat, Übersetzung) entsprechend anzuführen (siehe Leitfaden Department Musikwissenschaft).

Ein Leitfaden des Departments für Musikwissenschaft zur Gestaltung von schriftlichen Abschlussarbeiten sowie das Titelblatt und die Einverständniserklärung, welche verpflichtend in die Arbeit eingebunden werden müssen, sind auf der Homepage der Universität abrufbar.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

<b>Wissenschaftliche Bachelorarbeit oder künstlerisch schriftliche Bachelorarbeit</b>	
• Titelblatt (vgl. Anhang 9.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 20 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 9.2)	

## 5.6 Prüfungskriterien zur Bachelorarbeit

### Kriterienkatalog zur Bewertung schriftlicher Abschlussarbeiten

- **Thema:** Der Arbeit liegt eine ausformulierte, angemessene und beantwortbare Frage-/Themenstellung zugrunde. Zudem wird das gewählte Thema im aktuellen Forschungsstand verortet.
- **Gesamtanlage der Arbeit (Gliederung/Struktur):** Die Arbeit ist dem Thema angemessen gegliedert sowie gut strukturiert.
- **Stilistische/Inhaltliche Qualität:** Der Inhalt ist verständlich und korrekt formuliert sowie nachvollziehbar argumentiert.
- **Methodik:** Begrifflichkeiten und verwendete Methoden werden ausreichend erläutert und überzeugend begründet.
- **Wissenschaftliche Fundierung:** Einschlägige Quellen und aktuelle Fachliteratur werden erfasst, ausgewertet und kritisch reflektiert unter Anwendung eines – je nach Ausrichtung der Arbeit – historischen, hermeneutischen oder empirischen Methodengerüsts.
- **Eigenständigkeit:** Ein dem Typus der Arbeit entsprechender Anteil an Eigenständigkeit ist gegeben und wird aus der Themenstellung bzw. dem Forschungsansatz heraus entwickelt. Die eigene Meinung wird im Text als solche kenntlich gemacht.
- **Wissenschaftliche Durchführung:** Der\*die Autor\*in beherrscht wissenschaftliche Arbeitstechniken (ausreichende Recherche, Verweisteknik, einheitliche Zitierung, Legenden-beschreibung, vollständige Bibliographie).
- **Lektorat:** Die Arbeit ist in korrekter Rechtschreibung abgefasst. Eine gendergerechte Formulierung wird berücksichtigt. Zudem entspricht der Sprachstil bezüglich Prägnanz und Logik den wissenschaftlichen Anforderungen.
- **Bonus für herausragende Teileleistungen:** z.B.: persönliches Engagement; besonders umfangreiche Recherche; hoher Anteil an Eigenständigkeit; Entwicklungsfähigkeit (Erschließung neuer relevanter Inhalte bzw. Zusammenhänge); gute Arbeitsdisziplin (Fristen, Dialog mit der Betreuung)
- **Minus bei über Gebühr beanspruchter Betreuungsintensität:** z.B. bei schlechter Arbeitsdisziplin (Fristen, Dialog mit der Betreuung); bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand für die Korrekturleistung (durch Texte in ungenügendem Deutsch, Englisch, etc.)

## § 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Bachelorzeugnis

Folgende Beurteilungen werden am Bachelorzeugnis ausgewiesen:

- Das Thema und die Benotung der Bachelorarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im ZKF BA nach 6 bzw. 8 Semestern (= Bachelorprüfung).
- Die Beurteilung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen).

Beispiel der Modulgruppen für BA Komposition:

Modulgruppe 1: ZKF Komposition BA  
Modulgruppe 2: Pflichtfach Klavier BA  
Modulgruppe 3: Chor/Kammerchor BA  
Modulgruppe 4: Theorie Komposition BA  
Modulgruppe 5: Praxis Komposition BA  
Modulgruppe 6: Elektronische Komposition BA  
Modulgruppe 7: Musiktheorie erweitert BA  
Modulgruppe 8: Musikwissenschaft BA  
Modulgruppe 9: Freie Wahlfächer Komposition BA  
Modulgruppe 10: Bachelorarbeit BA

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Das Bachelorzeugnis wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement ausgestellt und ist im Regelfall ca. 2 Wochen nach der Bachelorprüfung im Servicepoint persönlich abzuholen.

## § 7 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre

### 7.1 Verlängerung des ZKF

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung ZKF BA 6 bzw. 8) muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über MOZonline bzw. das Lehrmanagement.

### 7.2 Verkürzung des ZKF

Die Verkürzung des Zentralen Künstlerischen Fachs um max. 2 Semester kann in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in beantragt werden, sofern alle für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen sowie eine Bestätigung des\*der ZKF-Lehrenden vorliegen.

## § 8 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG

### 8.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweiter Bachelor Instrumentalstudium oder paralleles Studium Bachelor Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für den jeweiligen Bachelor anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in /Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigelegt werden (Länderübersicht siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt ebenfalls durch den\*die Studiendirektor\*in (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von den Antragstellenden unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess vorzulegen.

Die Einstufung von Studierenden mit Vorstudien im Zentralen Künstlerischen Fach sowie im Künstlerischen Einzelunterricht/Künstlerischen Unterricht (KE/KU), bspw. Pflichtfach Klavier erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. der Aufnahme zum Studium. Die Anerkennung ist in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid.

### **8.2 Anerkennung bei Einstufung**

Bei Zweitstudien oder Doppelstudien (intern und extern) erfolgt eine Einstufung im ZKF bzw. KE/KU (wie Pflichtfach Klavier). Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden.

### **8.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen**

Die Anerkennung von Abschlussprüfungen ist nicht möglich. Die Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 6 bzw. 8 Semestern (= Bachelorprüfung) muss regulär an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden.

### **8.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten**

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (bspw. schriftliche Abschlussarbeiten aus Vorstudien oder Zweitstudien) können gemäß § 85 Abs. 1 UG nicht anerkannt werden. Für jedes Studium muss eine eigene Abschlussarbeit geschrieben werden.

### **8.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten**

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Anerkennung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

### **8.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten**

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für den jeweiligen Bachelor anerkannt werden sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

Hinweis: Dies gilt insbesondere für die Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer. Bei entsprechendem Nachweis der Gleichwertigkeit von Inhalt/Umfang/Prüfungsanforderungen ist die Anerkennung auch für die (Pflicht-)Lehrveranstaltungen "Kammermusik/Ensemble", "Aufführungspraxis Alte Musik" und "Aufführungspraxis Neue Musik" möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen "Orchester/Bläserphilharmonie" sowie "Chor" bzw. "Kammerchor" und "Opernchor" müssen an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden und können nicht aus künstlerischen Tätigkeiten anerkannt werden. Lediglich bei einer Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach ist eine Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen aus Vorstudien möglich, damit es zu keiner Studienzeitverzögerung kommt.

## § 9 Anhänge

### 9.1 TITELBLATT Bachelorarbeit

Der Bachelorarbeit ist ein Titelblatt beizulegen und verpflichtend (als erste Seite) einzubinden.

Das aktuell gültige Titelblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar.

#### MUSTER:

Eigener Name
Matrikelnummer
Titel der Arbeit
Untertitel
Wissenschaftliche (ODER Künstlerisch schriftliche)
<b>B A C H E L O R A R B E I T</b>
Zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts, BA
Universität Mozarteum Salzburg
Jahr
Studium: Vollständiger Name des Studiums laut Curriculum
<i>(bspw. Bachelorstudium Komposition)</i>
Begutachter*in: Name des*der betreuenden Lehrenden
<i>(mit vollständigem Amtstitel oder akademischem Grad laut MOZonline)</i>

### 9.2 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Bachelorarbeit

Der Bachelorarbeit ist eine Einverständniserklärung beizulegen und mit persönlicher Unterschrift des\*der Studierenden verpflichtend (als letzte Seite) einzubinden.

Die aktuell gültige Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Universität abrufbar.

#### MUSTER:

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR EINREICHUNG EINER ABSCHLUSSARBEIT  
AN DER UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG****§ 1 EIDESSATTLICHE ERKLÄRUNG**

1. Ich erkläre, dass meine Abschlussarbeit abgeschlossen ist und ich mit der offiziellen Einreichung an der Universität Mozarteum Salzburg einverstanden bin.
2. Ich versichere, dass meine Abschlussarbeit ausschließlich das Produkt meiner eigenen geistigen Arbeit darstellt und erkläre eidesstattlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst habe. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate sind ordnungsgemäß gekennzeichnet.
3. Ich versichere, dass ich die Abschlussarbeit noch keiner anderen Prüfungsbehörde im Inland oder Ausland vorgelegt habe.
4. Ich versichere, dass die hochgeladene digitale Version mit der eingereichten Druckversion übereinstimmt (gilt für wissenschaftliche Abschlussarbeiten).
5. Ich versichere, dass ich Inhaberin/Inhaber aller Rechte an der vorliegenden Abschlussarbeit bin. Insbesondere sind sämtliche urheberrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der oben genannten Abschlussarbeit und ihrer Zurverfügungstellung sowie allfälligen Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) vorab nachweislich von mir geklärt worden. Soweit Auszüge und/oder Bearbeitungen fremder Werke in meine Abschlussarbeit Eingang gefunden haben, erfolgte dies im Rahmen und auf Grundlage der freien Werknutzung. Sofern eine freie Werknutzung nicht einschlägig war, wurde nachweislich die Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaberin/des jeweiligen Rechteinhabers zur Verwendung des fremden Werkes bzw. Werkteils, insbesondere das Vervielfältigungs-, Zurverfügungstellungs-, sowie das Bearbeitungsrecht eingeholt. Ich halte die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

**§ 2 PLAGIATSPRÜFUNG (gilt für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Abschlussarbeiten)**

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Abschlussarbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiatserkennungssoftware) elektronisch geprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird. Um eine ordnungsgemäße Plagiatprüfung durchzuführen, kann es technisch erforderlich sein, meine Abschlussarbeit zu teilen, wenn die maximale von der Plagiatserkennungssoftware unterstützte Größe bei einzelnen Dokumenten überschritten wird.
2. Die Plagiatüberprüfung dient der Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, wobei durch einen Abgleich mit anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auch Verletzungen meines eigenen Urheberrechts und des Urheberrechts anderer entgegengewirkt werden kann.

**§ 3 LANGZEITARCHIVIERUNG**

1. Soweit zur Langzeitarchivierung und Verfügbarmachung der oben genannten Abschlussarbeit erforderlich, räume ich der Universität Mozarteum Salzburg das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht ein, die Abschlussarbeit ganz oder teilweise zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu archivieren und zu bearbeiten. Dies umfasst auch Veränderungen, insbesondere an der digitalen Version, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Plagiatprüfung (dzt. bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten) und Langzeitarchivierung geboten sind. Soweit nicht anders angegeben, wird meine Abschlussarbeit ausschließlich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere UG, UrhG) zugänglich gemacht.
2. Die Universität Mozarteum Salzburg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die digitalen Daten der Abschlussarbeit und alle damit verbundenen Begleitmaterialien in ihr digitales Repositorium hochzuladen und zum Zweck der dauerhaften Archivierung und Zurverfügungstellung in andere Formate oder auf andere Speichersysteme zu migrieren. Es ist mir bewusst, dass bei einer Datenmigration eine Änderung von Form, Umfang oder Darstellung der Publikation aus technischen Gründen nicht ausgeschlossen werden kann.

3. Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt keine Haftung für den Inhalt der Abschlussarbeit. Für den Inhalt haften alleine ich als Autorin/Autor und stelle die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Ich versichere insbesondere, dass durch die vorliegende Abschlussarbeit sowie durch die physische und elektronische Veröffentlichung und die allfällige Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) keine Rechte Dritter verletzt werden. Ich verpflichte mich insbesondere, die Universität Mozarteum Salzburg vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte in Bezug auf die oben genannte Abschlussarbeit, insbesondere in Bezug auf die hier erfolgte Rechteinräumung und einer allfälligen Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) Ansprüche wegen Rechtsverletzung gegenüber der Universität Mozarteum Salzburg geltend machen. Die hier geregelte Haftungsfreistellung erfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Rechtsverteidigung.
  4. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Universität Mozarteum Salzburg sich im Zusammenhang mit der hier getroffenen Haftungsfreistellung verpflichtet, mich unverzüglich zu informieren, sobald ihr Umstände bekannt werden, die eine Haftung meinerseits auslösen können sowie mich über sämtliche weitergehende Korrespondenz/Gespräche mit Dritten gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Art zu informieren, die für die Art und Umfang der Freistellung bedeutsam sein können. Die Universität Mozarteum Salzburg wird jede rechtlich relevante Maßnahme, mit der sie auf Ansprüche Dritter in Bezug auf die oben genannte Abschlussarbeit reagiert, mit mir abstimmen. Kann im Einzelfall ein Einvernehmen nicht herbeigeführt werden, ist die Universität Mozarteum Salzburg im konkreten Fall letztentscheidungsbefugt.
  5. Ich nehme zur Kenntnis und erkläre mich damit einverstanden, dass die Universität Mozarteum Salzburg keine Haftung für aus technischen Gründen auftretende Fehler jedweder Art übernimmt. Des Weiteren wird von der Universität Mozarteum Salzburg keinerlei Haftung dafür übernommen, dass die oben genannte Abschlussarbeit oder Teile davon von dritter Seite unrechtmäßig heruntergeladen und verbreitet, verändert oder an anderer Stelle ohne Einwilligung aufgelegt oder veröffentlicht werden.
  6. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen. Für alle mit dieser Erklärung im Zusammenhang stehenden Vorgängen und eventuell daraus resultierenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in der Stadt Salzburg vereinbart.
  7. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Sprachfassung des vorliegenden Dokuments ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung verbindlich.
- Ich bestätige, die **Einverständniserklärung zur Einreichung einer Abschlussarbeit an der Universität Mozarteum Salzburg** gelesen und verstanden zu haben sowie dieser zuzustimmen.
  - Ich bestätige weiters hiermit ausdrücklich die in § 1 ausgeführte **Eidesstattliche Erklärung** mit meiner Unterschrift abgegeben zu haben.
  - Darüber hinaus bestätige ich, dass ich die folgende Datenschutzinformation zur Einreichung und Archivierung einer Abschlussarbeit an der Universität Mozarteum Salzburg gelesen habe und sie zur Kenntnis nehme.

.....  
Ort/Datum

Unterschrift der Autorin/des Autors

## **DATENSCHUTZINFORMATION ZUR EINREICHUNG / ARCHIVIERUNG EINER ABSCHLUSSARBEIT AN DER UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG**

Stand: Jänner 2020

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen  
Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, A-5020 Salzburg  
Tel.: +43 0662-6198, E-Mail: [info@moz.ac.at](mailto:info@moz.ac.at)

Name und Kontaktdaten des externen Datenschutzbeauftragten  
Univ.-Ass. Mag. Dr. Johannes Warter, Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht  
Paris Lodron Universität Salzburg, Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg, E-Mail: [datenschutz@moz.ac.at](mailto:datenschutz@moz.ac.at)

Die Universität Mozarteum Salzburg behandelt ihr anvertraute Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen streng vertraulich und geht damit verantwortungsvoll um. Wir dürfen Sie daher gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO [EU 679/2016] sowie des DSG über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe Ihrer Daten im Rahmen der Einreichung Ihrer Abschlussarbeit wie folgt informieren:

## **1. Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

Die Universität Mozarteum Salzburg erhebt und verarbeitet zum Zweck der Einreichung Ihrer Abschlussarbeit, der Plagiatsprüfung (gilt für wissenschaftliche Abschlussarbeiten) und der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht durch Zurverfügungstellung Ihrer Arbeit in der Bibliothek Ihre personenbezogenen Daten.

Hierzu ist es notwendig folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Nachname, Vorname, MOZ-Mailadresse, Matrikelnummer, Abschlussarbeit/Metadaten: Autorin/Autor, Co-Autorin/Co-Autor, Typ der Abschlussarbeit (BA/MA/Diplom/PhD-Arbeit), Betreuerin/Betreuer, Begutachterin/Begutachter, Titel, Untertitel, Erscheinungsjahr/Abgabedatum, Seitenanzahl, Sprache, Institution, Umfang der Werknutzungsbewilligung, Freiwillige Angaben: z.B. im Abstract, Daten für Audio-CD: Aufnahmeort, Aufnahmedatum, Aufnahmeleiterin/Aufnahmeleiter, beteiligte Interpretinnen/Interpreten.

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung dieser Zwecke nur durch die personenbezogenen Daten, welche durch Sie selbst oder durch Ihre Betreuerin/Ihren Betreuer im Bibliothekssystem bzw. bei der Einreichung hinterlegt werden, möglich ist.

Die Verarbeitung der bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO iVm § 86 UG sowie Verordnung der Studiendirektorin/des Studiendirektors zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, MBI vom 04.03.2014, 33. Stück).

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme jener Fälle in denen die Universität zu einer solchen Weitergabe gesetzlich, oder durch interne universitäre Vorgaben verpflichtet ist. Dies ist insbesondere bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten im Zusammenhang der Plagiatsprüfung erforderlich; Ihre hochgeladene Datei bzw. Ihre hochgeladenen Dateien sowie die damit verbundenen personenbezogenen Daten werden diesfalls im Rahmen einer Auftragsverarbeitung auf Servern eines auf Plagiatssoftware spezialisierten europäischen Unternehmens hochgeladen.

Das Protokoll der Plagiatsprüfung wird derzeit durch den Auftragsverarbeiter 12 Monate gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist der Prüfungsdaten der Abschlussarbeit beträgt aufgrund von gesetzlichen Vorgaben 80 Jahre (§§ 53 UG iVm § 3 Abs. 3 Z 9 BidokG). Handelt es sich um Archivgut, insbesondere gemäß dem Bundesarchivgesetz, werden die Abschlussarbeiten unbefristet aufbewahrt.

## **2. Betroffenenrechte**

Gemäß Art 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der/des Einreichenden ergeben, unter [datenschutz@moz.ac.at](mailto:datenschutz@moz.ac.at) widersprochen werden.

Jede Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der die Person betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder das DSG verstößt.

Weitere Datenschutzinformationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Universität Mozarteum Salzburg unter <https://www.uni-mozarteum.at/de/dse.php>. Diese stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage in ausgedruckter Form zur Verfügung.

**DECLARATION OF AGREEMENT ON THE SUBMISSION OF A THESIS TO THE MOZARTEUM UNIVERSITY SALZBURG****§ 1 AFFIDAVIT (DECLARATION BY OATH)**

1. *I declare that my thesis is complete and that I agree with the official submission to the Mozarteum University Salzburg.*
2. *I affirm that my thesis is exclusively the product of my own intellectual work and declare on oath that I have written this thesis independently and only with the use of the literature stated in the bibliography. Any outside help (editing, translation) is listed. Any verbatim and analogous quotations are duly marked.*
3. *I assure that I have not already submitted my final thesis to any other examination board, neither in Austria nor abroad.*
4. *I affirm that the uploaded digital version corresponds with the submitted print version (only for scientific theses).*
5. *I assure that I am the owner of all rights to the present thesis. In particular, I have verifiably clarified all copyright issues in connection with the above-mentioned thesis and its availability as well as any publication on the Internet (separate consent required) in advance. As far as excerpts and / or adaptations of foreign works have been included in my thesis, this occurred within the framework and on the basis of the free use of the work. If a free use of the work was not pertinent, the consent of the respective copyright holder for the use of the foreign work or part of the work, in particular the right to reproduce, provide as well as edit the work, has been verifiably obtained. In this respect I fully indemnify the Mozarteum University Salzburg.*

**§ 2 PLAGIARISM CHECK (for scientific and artistic written theses)**

1. *I acknowledge that the submitted thesis will be electronically checked using suitable and state of the art means (plagiarism recognition software) and stored for this purpose on the server of the software provider and used for comparison with other work. In order to conduct a proper plagiarism check, it may be technically necessary to split my thesis if the maximum size supported by the plagiarism detection software is exceeded for individual documents.*
2. *The plagiarism check serves the purpose of the guidelines of good academic practice, whereby by comparison with other academic theses also violations of my own copyright and the copyright of others can be counteracted.*

**§ 3 LONG-TERM ARCHIVING**

1. *To the extent necessary for the long-term archiving of the above-mentioned thesis and making it available, I grant the Mozarteum University Salzburg the free, non-exclusive, temporally and locally unlimited right to use the thesis in whole or in part, in particular to reproduce, publish, distribute, archive and process it. This also includes, in particular to the digital version, which are required for technical reasons or with regard to the requirements of plagiarism testing (currently for scientific theses) and long-term archiving. Unless otherwise stated, my thesis will be made accessible exclusively in accordance with the applicable legislation (in particular the UG [University Law] and UrhG [Copyright Law]).*
2. *The Mozarteum University Salzburg is entitled, but not obliged, to upload the digital data of the final thesis and all associated accompanying material into its digital repository and to migrate them to other formats or to other storage systems for the purpose of permanent archiving and provision. I am aware that in the case of data migration a change of form, scope or presentation of the publication cannot be excluded for technical reasons.*
3. *The Mozarteum University Salzburg accepts no liability for the content of the thesis. I am solely responsible for the content as author. In this respect I fully indemnify the Mozarteum University Salzburg. In particular, I affirm that no third-party rights are violated as a result of the present thesis, as well as through the physical and electronic publication and any publication on the Internet (separate consent required). In particular, I undertake to indemnify the Mozarteum University Salzburg in the event that third parties assert claims against the Mozarteum University Salzburg for infringement of rights in relation to the above-mentioned thesis, in particular with regard to the granting of rights and any publication on the Internet (separate*

consent required). The indemnity regulated here also covers the judicial and extrajudicial costs for legal defence.

4. I acknowledge that the Mozarteum University Salzburg undertakes in connection with the hereby made indemnity obligation to inform me immediately, as soon as circumstances become known which can cause liability on my part, and to inform me of any further correspondence / meetings with third parties of a judicial and / or extrajudicial nature which may be relevant to the nature and extent of the indemnity. The Mozarteum University Salzburg will coordinate with me any legally relevant measures that it takes to respond to third party claims related to the above thesis. If an agreement cannot be reached in a specific case, the Mozarteum University Salzburg is ultimately entitled to make final decisions.
5. I acknowledge and accept that the Mozarteum University Salzburg does not assume any liability for technical errors of any kind. Furthermore, the University Mozarteum Salzburg accepts no liability for any third-party unlawfully downloading, disseminating, altering or publishing the above-mentioned thesis or parts of it without prior consent.
6. Austrian law applies, excluding the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods and conflict-of-law reference standards. The exclusive jurisdiction of the relevant court in Salzburg for all transactions in connection with this declaration and any disputes arising therefrom is agreed.
7. In case of differences between the German and English versions, only the German version applies.

• I confirm that I have read and understood the **declaration of agreement on the submission of a thesis to Mozarteum University Salzburg** and that I give my consent.

• I hereby explicitly confirm that I have signed the **affidavit (declaration on oath)** stated in § 1.

• In addition, I confirm that I have read the following data protection information about the submission and archiving of a thesis at the Mozarteum University Salzburg and I take note of it.

**I give my consent**

## **DATA PROTECTION INFORMATION FOR THE SUBMISSION AND ARCHIVING OF A THESIS AT THE MOZARTEUM UNIVERSITY SALZBURG**

Status: January 2020

Name and contact details of those responsible

Mozarteum University Salzburg, Mirabellplatz 1, A-5020 Salzburg

Tel.: +43 0662-6198, E-Mail: [info@moz.ac.at](mailto:info@moz.ac.at)

Name and contact details of the external data protection officer

Univ.-Ass. Mag. Dr. Johannes Warter, Department of Labour and Business Law

Paris Lodron University Salzburg, Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg, E-Mail: [datenschutz@moz.ac.at](mailto:datenschutz@moz.ac.at)

The Mozarteum University Salzburg treats your entrusted data in strict confidence according to the applicable data protection regulations and handles them responsibly. Therefore, in accordance with the relevant data protection provisions, in particular the GDPR [EU 679/2016] and the DSG, we may inform you about the ascertainment, processing, use and transfer of your data within the context of submitting your thesis as follows:

### **1. Ascertainment and processing of personal data**

The Mozarteum University Salzburg ascertains and processes your personal data for the purpose of submitting your thesis, checking plagiarism and fulfilling the publication obligation by making your work available in the library.

For this purpose it is necessary to process the following personal data: Last name, first name, Mozarteum email address, matriculation number, final thesis / metadata: author, co-author, type of thesis (BA / MA / diploma / PhD thesis), supervisor, reviewer, title, subtitles, year of publication / date of submission, number of pages, language, institution, scope of work usage permission, voluntary information: e.g. in the abstract, data for audio CD: recording location, recording date, recording manager, participating interpreters.

*Please note that the fulfilment of these purposes is only possible through the personal data that you or your supervisor have deposited in the library system or during submission.*

*The processing of the disclosed personal data is necessary for the exercise of a task that is in the public interest (Art. 6 Para. 1 lit. e GDPR in conjunction with § 86 UG and the Ordinance of the Director of Studies to Ensure Good Academic Practice, MBl dated 04.03.2014, 33rd item).*

*Your data will not be passed on to third parties, except in those cases where the University is obliged by law or internal university regulations. This is especially necessary in the context of plagiarism check (only for scientific theses); your uploaded file or uploaded files and related personal data will be uploaded as part of an order processing on servers of a European company specialized in plagiarism software.*

*The protocol of your plagiarism check is currently stored by the processor for 12 months. Due to legal requirements, the retention period for the final thesis and associated assessment documents amounts to 80 years (§§ 53 UG in conjunction with § 3 Abs. 3 Z 9 BidokG). In the case of archival material, in particular in accordance with the Federal Archives Act, the final theses are stored indefinitely.*

## **2. Data Subject Rights**

*Pursuant to Article 21 (1) of the GDPR, data processing may be objected to at [datenschutz@moz.ac.at](mailto:datenschutz@moz.ac.at) for reasons arising from the particular situation of the submitter.*

*Each person has the right to complain to the Austrian Data Protection Authority if the person considers that the processing of their personal data violates the GDPR or the DSG.*

*Further data protection information can be found in the data protection declaration of the Mozarteum University Salzburg at <https://www.uni-mozarteum.at/de/dse.php>. This is available on request in printed form.*

*I have read the Data Protection Information and taken note of it.*

**I take note**

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die  
Masterstudien Komposition und Musiktheorie  
sowie Chordirigieren und Orchesterdirigieren**  
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg  
vom 02.05.2024, 43. Stück sowie vom 23.04.24, 38. Stück)  
**laut Beschluss der Curricularkommission Dirigieren, Komposition, Musiktheorie  
vom 19.01.2024**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung .....	2
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung .....	2
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien .....	2
1.3 Teile der Zulassungsprüfung .....	3
1.4 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) .....	3
1.4.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Komposition .....	3
1.4.2 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Musiktheorie .....	4
1.4.3 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren .....	5
1.4.4 Klavierauszugspiel (nur für MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren) .....	6
1.5 Deutschkenntnisse .....	6
1.5.1 Deutschkenntnisse für MA Komposition, MA Chordirigieren, MA Orchesterdirigieren .....	6
1.5.2 Deutschkenntnisse für MA Musiktheorie .....	7
1.6 Verständigung der Bewerber*innen .....	8
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen .....	9
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen .....	9
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung .....	9
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble .....	9
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor .....	9
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort .....	9
2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie .....	9
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen .....	10
3.1 Noteneintrag .....	10
3.2 Lehrveranstaltungstypen .....	11
3.3 Prüfungsimmanenz .....	12
3.4 Wiederholung von Prüfungen .....	13
§ 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen .....	13
4.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis für MA Musiktheorie .....	13
4.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierauszugspiel (nur für MA Chordirig. bzw. MA Orchesterdirig.) .....	14
4.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern (für alle Studien) .....	14
4.3.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Komposition .....	16
4.3.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Musiktheorie .....	17
4.3.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Chordirig. bzw. MA Orchesterdirig. .....	19
4.4 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit .....	19
§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit .....	20
5.1 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen .....	21
5.2 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit .....	21
5.3 Wissenschaftliche Masterarbeit .....	22
5.4 Künstlerische Masterarbeit .....	22
5.4.1 Künstlerisch schriftliche Arbeit .....	22
5.4.2 Mediale Präsentation/Innovatives Projekt (nur für MA Komposition) .....	24
5.5 Prüfungskriterien zur Masterarbeit .....	25
5.6 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen .....	25
§ 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis .....	28
§ 7 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre .....	29
7.1 Verlängerung des ZKF .....	29
7.2 Verkürzung des ZKF .....	29
§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG .....	29
8.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen .....	29
8.2 Anerkennung bei Einstufung .....	29
8.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen .....	29
8.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten .....	30
8.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten .....	30
8.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten .....	30
§ 9 Anhänge .....	31
Anhang 1: TITELBLATT Masterarbeit .....	31
Anhang 2: EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Masterarbeit .....	31

## **§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung**

### **1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung**

Die Zulassungsprüfung zu den Masterstudien Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg (*siehe Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren – Anmeldung*).

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) des Bachelors.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerber\*innen mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.
- Ggf. sind bereits vorliegende Deutschnachweise vorzulegen (siehe § 1.5 Deutschkenntnisse).

Die Vorstudien werden zur Ermittlung der Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) herangezogen.

Die Zulassung zu einem zweiten Masterstudium in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Analog ist die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduellen Lehrganges nicht möglich. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

### **1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien**

Voraussetzung für die Zulassung zum jeweiligen Masterstudium ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Für interne und externe Bewerber\*innen ist die Aufnahme in das jeweilige Masterstudium nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerber\*innen haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des jeweiligen Masterstudiums nachzuweisen.

Analog ist für jedes weitere Masterstudium ebenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines Zweit- oder Doppelstudiums MA Komposition und MA Musiktheorie bzw. MA Chordirigieren und MA Orchesterdirigieren, oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen der regulären Zulassungsprüfungen zu erfolgen. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden.

Für die Zulassung zum Masterstudium (Konzertfach) Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren wird ein gleichwertiger Abschluss im jeweiligen Studium vorausgesetzt. Die Zulassung mit einem pädagogischen Abschluss wie Lehramt oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik ist nicht möglich.

Als fachlich in Frage kommendes Studium für den Master Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren gilt jedenfalls der Abschluss des Bachelorstudiums im selben Zentralen Künstlerischen Fach an der Universität Mozarteum Salzburg (BA Komposition für MA Komposition, BA Musiktheorie für MA Musiktheorie, BA Chordirigieren für MA Chordirigieren, BA Orchesterdirigieren für MA Orchesterdirigieren). Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes über die Zulassung zum Masterstudium.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Leistungsnachweisen zu verbinden, die innerhalb der ersten zwei Semester des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind (= Nachvorschreibung).

Folgende Vorstudien der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien (Konzertfach)
MA Komposition	BA Komposition
MA Musiktheorie	BA Musiktheorie
MA Chordirigieren	BA Chordirigieren
MA Orchesterdirigieren	BA Orchesterdirigieren

### 1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung MA Komposition bzw. MA Musiktheorie besteht aus folgenden Teilen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen ZKF.
- Einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Die Zulassungsprüfung MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren besteht aus folgenden Teilen:

- Einer Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen ZKF.
- Einer Prüfung in Klavierauszugspiel.
- Einem Interview mit der Prüfungskommission (= Gespräch zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven).
- Zudem erfolgt die Überprüfung der Deutschkenntnisse, falls Deutsch nicht Erstsprache ist, mittels Vorlage eines Zertifikates bzw. sonstigen Nachweises oder mittels Absolvierung einer Feststellungsprüfung.

Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat/Nachweis oder den vorliegenden Kenntnissen kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Für die Absolvierung aller Teilprüfungen der Zulassungsprüfung sind 2-3 Tage Anwesenheit an der Universität Mozarteum Salzburg einzuplanen.

### 1.4 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

#### 1.4.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Komposition

Prüfungsinhalt: Mündliche Prüfung im ZKF Komposition in der Dauer von ca. 20 Minuten, bestehend aus zwei Teilen (Mappe und Interview). Die Bewerber\*innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen.

#### Prüfungsanforderungen:

**Mappe:** Der\*die Bewerber\*in stellt eigene, im Bachelorstudium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutiert mit der Prüfungskommission deren Inhalt und Ästhetik sowie Fragen zum Repertoirewissen der Musik des 20. und 21. Jh. Die Mappe wird von den Bewerber\*innen zur Zulassungsprüfung mitgebracht. Zudem müssen die Bewerber\*innen bei der Online-Anmeldung zur Zulassungsprüfung Links zu ihren Werken angeben. Der\*die Bewerber\*in stellt der Kommission zudem die geplanten Kompositionsprojekte (Ideen, Skizzen), die inhaltliche Ausrichtung und die zeitliche Planung des Masterstudiums sowie eine mögliche Berufsperspektive nach dem Studium vor. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erhält die Prüfungskommission die Liste mit den Namen und Links aller Bewerber\*innen vom Departmentsekretariat.

**Interview:** Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

Prüfungskriterien: Bewertet werden die Qualität der vorgelegten Kompositionen, in den Vorstudien erlangtes ästhetisches und technisches Wissen, die kommunikative Kompetenz und Fähigkeit zur Konzeption und ästhetischen Argumentation eigener kompositorischer Ideen.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

#### **1.4.2 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Musiktheorie**

Prüfungsinhalt: Eine schriftliche Prüfung, bestehend aus zwei Teilen (Tonsatz/Analyse und Gehörbildung), sowie eine mündliche Prüfung, bestehend aus Analyse und Interview, das Fragen zur Mappe miteinschließt. Die Bewerber\*innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen.

#### Prüfungsanforderungen schriftliche Prüfung:

**Tonsatz:** Stilarbeit: "Lied ohne Worte" ODER romantisches Prélude (Chopin, Schumann, Mendelssohn) ODER freitonale oder dodekaphonische Stilübung UND **Analyse** eines Werkes nach 1900. Die Dauer der Prüfung beträgt 120 Minuten.

**Gehörbildung:** Einstimmig atonal, zweistimmig freitonal, dreistimmig polyphon, vierstimmig homophon. Die Dauer der Prüfung beträgt 60 Minuten.

#### Prüfungsanforderungen mündliche Prüfung:

**Mappe:** Nachweis der kreativen Fähigkeiten durch Vorlage einer Mappe. Die Mappe muss eine Auswahl an repräsentativen Werken (Stilarbeiten, Eigenkompositionen) und Analysen enthalten, sowie möglichst Unterrichtskonzepte für Tonsatz/ Gehörbildung /Analyse und zudem mindestens einen eigenständigen Aufsatz in deutscher oder englischer Sprache (entsprechend einer Seminararbeit Musiktheorie mit 10-15 Seiten Länge) samt Literaturliste. Die Mappe ist spätestens 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch im Departmentsekretariat einzureichen und von dort an die Prüfungskommission zu übermitteln. In der Prüfung werden Fragen der Kommission zur Mappe beantwortet. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

**Analyse:** Vorbereitete Analyse eines vorgelegten Werkes (30 Minuten Vorbereitungszeit). Es ist ein kurzes Beispiel von maximal zwei Seiten aus der klassischen oder romantischen Klavier- oder Kammermusikliteratur mit konkreten Fragen in Bezug auf Form, Struktur, motivisch-thematische Arbeit, Harmonik etc. zu analysieren. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

**Interview:** Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen, evtl. zu den schriftlichen Prüfungsaufgaben (Darstellung analytischer Sachverhalte, ggf. auch am Klavier, Erläuterungen zum satztechnischen Vorgehen u.ä.). Die Dauer des Interviews beträgt ca. 10 Minuten.

Prüfungskriterien:

**Schriftliche Prüfung:** Umfang der Stilkenntnisse (Renaissance bis 20. Jahrhundert) und die Fähigkeit, diese differenziert musiktheoretisch darzustellen; Beherrschen verschiedener Satztechniken; Fähigkeit, musikalische Sachverhalte präzise und differenzierend mit Fachvokabular darzustellen; Einfallsreichtum und Niveau der Stilarbeiten; Fähigkeit, satztechnische und formale Zusammenhänge sicher zu erkennen und darzustellen; Hörkompetenz (z.B.: Fähigkeit gegebene musikalische Verläufe in Bezug auf ihre verschiedenen Eigenschaften (Harmonik, Melodik, einzelne Stimmen, Rhythmus, Satzmodelle, Form, etc.) zu erkennen und in einen Notentext zu übertragen; Fähigkeit, Gehörtes mit einem vorliegenden Notentext abzugleichen).

**Mündliche Prüfung:** Darstellung des eigenen künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens; Tiefe der Stilkenntnisse; Fähigkeit, die musikalischen Sachverhalte präzise und differenzierend mit Fachvokabular darzustellen; Fähigkeit die damit zusammenhängenden Aspekte und Zusammenhänge in einer Komposition (etwa satztechnische, formale, ästhetische) spontan zu durchdringen und zu erläutern; Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz; Darstellung der persönlichen Motivation und Interessenschwerpunkte; Gesamteindruck, den die Bewerber\*innen vermitteln in Bezug auf die Eignung das Studium erfolgreich zu absolvieren.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

#### **1.4.3 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) für MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren**

Prüfungsinhalt: Prüfung im ZKF Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren bestehend aus zwei Teilen (Dirigieren mit Ensemble und Interview). Die Bewerber\*innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen.

Prüfungsanforderungen Chordirigieren:

**Dirigieren** (ca. 15-20 Minuten): Dirigieren im Rahmen einer Probe mit Chor oder (Vokal-)Ensemble. Zwei anspruchsvolle Vokalwerke (davon eines a capella). Die vorzubereitenden Werke werden den Bewerber\*innen bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben.

**Interview:** Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

Prüfungskriterien:

**Dirigieren:** Technische und künstlerische Ausführung, Ausstrahlung und Souveränität, Kommunikation (verbal, non-verbal) mit dem Orchester bzw. mit dem Chor.

**Interview:** Kommunikation, Authentizität, Motivation.

Prüfungsanforderungen Orchesterdirigieren:

**Dirigieren** (ca. 15-20 Minuten): Dirigieren im Rahmen einer Probe mit Ensemble. Zwei anspruchsvolle Werke unterschiedlicher Stilepochen (z.B. eine Sinfonie von Beethoven oder Brahms). Die vorzubereitenden Werke werden den Bewerber\*innen bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben.

**Interview:** Gespräch in der Dauer von 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven.

Prüfungskriterien:

**Dirigieren:** Technische und künstlerische Ausführung, Ausstrahlung und Souveränität, Kommunikation (verbal, non-verbal) mit dem Orchester bzw. mit dem Chor.

**Interview:** Kommunikation, Authentizität, Motivation.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

#### **1.4.4 Klavierauszugspiel (nur für MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren)**

Prüfungsinhalt: Spielen eines Klavierauszugs aus Opern- oder Oratorienliteratur sowie Blattspiel und Partiturspiel (Dauer ca. 10-20 Minuten).

Prüfungsanforderungen:

- Darstellung (Spielen und Singen vom Klavier aus) einer kurzen Opernszene einer deutschsprachigen, einer selbst gewählten und vorbereiteten kurzen Opernszene aus einer deutschen, italienischen oder französischen Oper (in Originalsprache, z.B. ein Accompagnato-Rezitativ oder ein Ensemble aus einer Oper).
- Blattspiel eines Ausschnittes aus einer Oper oder einem Oratorium.
- Partiturspiel eines selbst gewählten und vorbereiteten Chor- oder Orchesterwerkes.
- Partiturspiel vom Blatt eines leichten Kammermusikwerkes (z.B. ein Streichquartett).

Prüfungskriterien: Technische und künstlerische Ausführung, Aussprache und Darstellung der Gesangsstimme.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter Lehrende im Klavierauszugspiel.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

### **1.5 Deutschkenntnisse**

#### **1.5.1 Deutschkenntnisse für MA Komposition, MA Chordirigieren, MA Orchesterdirigieren**

Für Bewerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des jeweiligen **Masterstudiums Komposition, Chordirigieren, Orchesterdirigieren** jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau A2** (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden. Anderenfalls ist eine Aufnahme zum Studium nicht möglich.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau A2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Der Deutschnachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. bis zur Zulassung mittels Zertifikat zu erbringen (verpflichtend für alle Bewerber\*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist).

Prüfungserlass: Im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau A2 zu erbringen. Als Nachweise gelten:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
2. Goethe-Zertifikat,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
5. Telc Sprachzeugnis,
6. Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
7. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
8. 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
9. Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
10. positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau,
11. positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg (sofern angeboten).

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Stichtag ist der 01. Oktober (für das Wintersemester) bzw. der 01. März für das Sommersemester. Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten A2-Niveaus, kann die Deutschprüfung im Rahmen der Wiederholungsprüfung vor Semesterbeginn (Prüfungstermin: Ende September) wiederholt werden (sofern angeboten). Zudem kann bis zum Ende der Nachfrist (31. Oktober bzw. 31. März) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

### **1.5.2 Deutschkenntnisse für MA Musiktheorie**

Für Bewerber\*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, muss zur Aufnahme des **Masterstudiums Musiktheorie** jedenfalls der Nachweis von Deutschkenntnissen auf **Niveau B2** (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen) im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung erbracht werden. Anderenfalls ist eine Aufnahme zum Studium nicht möglich.

Prüfungsinhalt: Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich).

Prüfungsanforderungen: Beherrschung der deutschen Sprache (mindestens Niveau B2 – gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001).

Prüfungsantritt: Der Deutschnachweis ist im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. bis zur Zulassung mittels Zertifikat zu erbringen (verpflichtend für alle Bewerber\*innen, welche die ZKF-Prüfung positiv absolviert haben und deren Erstsprache nicht Deutsch ist).

Prüfungserlass: Im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. Zulassung ist ein Nachweis der Deutschkenntnisse im Niveau B2 zu erbringen. Als Nachweise gelten:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD),
2. Goethe-Zertifikat,
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH),
4. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD),
5. Telc Sprachzeugnis,
6. Sprachzeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF),
7. Absolvierung von 8 Schuljahren an einer deutschsprachigen Schule,
8. 4 Jahre Deutschunterricht in der Sekundarstufe II und Reifeprüfung im Fach Deutsch,
9. Absolvierung der Reifeprüfung in deutscher Sprache,
10. positiver Abschluss eines Sprachkurses an einer österreichischen Universität auf dem jeweils erforderlichen Niveau,
11. positiv absolvierte Feststellungsprüfung Deutsch im Rahmen der Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg (sofern angeboten).

Das Sprachdiplom oder der sonstige Nachweis der Sprachkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Jahre sein (= Punkt 1-6 sowie 11, Zertifikate bzw. Feststellungsprüfung). Stichtag ist der 01. Oktober (für das Wintersemester) bzw. der 01. März für das Sommersemester. Alle anderen Nachweise sind unbeschränkt gültig (= Punkt 7-10, Schulzeugnisse bzw. Lehrveranstaltungszeugnisse). Sonstige Nachweise können nicht für einen Erlass herangezogen werden. Kann kein entsprechender Nachweis erbracht werden, ist die Deutschprüfung abzulegen oder der entsprechende Nachweis bis zur Zulassung nachzubringen. Bestehen begründete Zweifel am vorgelegten Zertifikat oder den vorliegenden Kenntnissen, kann jedenfalls eine Feststellungsprüfung zur Überprüfung des Deutsch-Niveaus herangezogen werden.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung der Deutschprüfung ist zulässig. Bei negativer Beurteilung oder bei Nicht-Erreichen des geforderten B2-Niveaus, kann bis zum Ende der Nachfrist (31. Oktober bzw. 31. März) ein Nachweis der Deutschkenntnisse (siehe Prüfungserlass) nachgebracht werden.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

### **1.6 Verständigung der Bewerber\*innen**

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerber\*innen über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerber\*innen haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Studien-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen kann im jeweiligen Semester lediglich das jeweilige Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

## **§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen**

### **2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen**

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Studien-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

### **2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung**

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung vom jeweiligen ZKF MA 4 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 7.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) und dem übrigen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) bzw. Künstlerischen Unterricht (KU) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

### **2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble**

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

### **2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor**

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor MA (EN) bzw. Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

### **2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort**

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Department für Alte Musik. Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

## **2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Orchester/Bläserphilharmonie**

Im Master Blas-/Schlag-/Streichinstrumente sind 2 Semester der Pflichtlehrveranstaltung Orchester/Bläserphilharmonie MA (EN) zu absolvieren, im Master Harfe ist 1 Semester zu absolvieren. Zudem ist eine Vertiefung der Lehrveranstaltung als Wahlfach oder Freies Wahlfach möglich. Es wird dringend empfohlen, die Lehrveranstaltung sowohl im Sinfonieorchester als auch in der Bläserphilharmonie zu absolvieren.

Hinweis: Orchester/Bläserphilharmonie ist spätestens ab dem dritten Semester zu absolvieren, damit es zu keiner Studienverzögerung kommt. Die Verantwortung für die rechtzeitige, selbstständige Anmeldung liegt bei dem\*der Studierenden.

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Opernaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift der/des Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einem\*r anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt die Noteneintragung nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

## **§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen**

### **3.1 Noteneintrag**

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen (Ausnahmen siehe Satzung/Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

### 3.2 Lehrveranstaltungstypen

- **Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstler\*innen.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.).  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.  
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.  
Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung und Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden.  
Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

### 3.3 Prüfungsimmanenz

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PS, PT, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmenden. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leitung der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.6). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (31.03. für das Wintersemester, 31.10. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

### **3.4 Wiederholung von Prüfungen**

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

## **§ 4 Ausführungsbestimmungen zu kommissionellen Prüfungen**

In der Regel werden drei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Die genaue Terminvereinbarung erfolgt im Zuge der Anmeldung.

### **4.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis für MA Musiktheorie**

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni). Der Prüfungstermin wird nach Vereinbarung mit dem Prüfungskommissionsvorsitz 6 Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben. Der Vorsitz bestellt dann die Kommission. Der Prüfungstermin muss spätestens 4 Wochen vor der Prüfung in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess vorliegen.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Fachdidaktik Musiktheorie MA 1-2 (SE)
- Hospitation und Lehrpraxis Musiktheorie MA 1-3 (PR)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Lehrprobe sowie mündliche Prüfung in Fachdidaktik/Lehrpraxis Musiktheorie in der Dauer von ca. 75 Minuten.

Prüfungsanforderungen: Vorlage eines Unterrichtskonzepts der Lehrprobe als Handout mit didaktischen Zielen, Methoden, Zeitplan. Es findet eine Lehrprobe von 60 Minuten Dauer mit einer Gruppe von Studierenden mit Gehörbildungs-, Tonsatz- und Analyseanteilen (alle/keine Wahl) sowie einem anschließenden Gespräch mit der Prüfungskommission statt. Nachzuweisen ist die Fähigkeit, methodische Schritte zu begründen, Kenntnisse unterschiedlicher methodischer Ansätze und ihrer Problematik, Kenntnisse über das Fach (Geschichte, Theorien, Interpretation) und der jeweiligen Literatur. Die Prüfung muss in einer der Lehrveranstaltungen Tonsatz/Gehörbildung BA absolviert werden (nicht in Tonsatz/Gehörbildung erweitert BA).

Prüfungskriterien:

**Lehrprobe:** Souveränität des\*der Prüfungskandidat\*in in der Unterrichtssituation (Kontakt und Kommunikation mit den Studierenden, fachliche Sicherheit, Reaktionsfähigkeit auf die Unterrichtssituation); Angemessenheit des Unterrichtsniveaus in Bezug auf die Zielgruppe; Angemessenheit und didaktische Aufbereitung des Lehrprobenthemas und Unterrichtsmaterials;

konzeptuelle Planung; Methodik und Methodenvielfalt; Zeitmanagement; Verständlichkeit, Klarheit und Praxisbezug im Vorgehen; Einbezug von und Interaktion mit den Studierenden; Gesamteindruck über den Lernprozess der Studierenden und über die pädagogische Befähigung des\*der Prüfungskandidat\*in.

**Gespräch:** Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene methodische Vorgehen, die Unterrichtssituation, den Unterrichts-/Lernprozess, Handlungsalternativen, konzeptuelle Zusammenhänge; Gesamteindruck über die pädagogische Befähigung des\*der Prüfungskandidat\*in.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter die jeweiligen Lehrenden in Fachdidaktik Musiktheorie bzw. Hospitation und Lehrpraxis Musiktheorie.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Fachdidaktik/Lehrpraxis Musiktheorie drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Unterricht.

#### **4.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierauszugspiel (nur für MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren)**

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters.

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt über den Prüfungskommissionsvorsitz Klavierauszugspiel bzw. Departmentsekretariat. Verbindlicher Anmeldeschluss ist der 30.06. für einen Prüfungsantritt im Wintersemester (Prüfungstermine ab Jänner), der 31.01. für einen Prüfungsantritt im Sommersemester (Prüfungstermine ab Juni).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen samt Zeugniseintrag in MOZonline sowie ggf. Anerkennungsbescheid bzw. im laufenden Prüfungssemester die gültige Anmeldung der letzten Lehrveranstaltungsstufe in MOZonline. Nachzuweisen sind:

- Partiturspiel MA 1-4 (KE)
- Klavierauszugspiel Opern- und Oratorienliteratur MA 1-4 (KE)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Vorspiel in Klavierauszugspiel Oper und Oratorium sowie Partiturspiel. Die Dauer der Prüfung beträgt 25–30 Minuten.

Prüfungsanforderungen:

##### **Klavierauszugspiel:**

(a) 5 komplette Werke.

- Darstellung (also Spielen und Singen vom Klavier aus) von Opern und Oratorien aus mindestens 3 verschiedenen Epochen; eine Epoche muss Musik aus dem 20. oder 21. Jahrhundert sein (z.B. Klassik, Verismo, 20. Jahrhundert).
- 1 Werk davon muss eine Oper sein.
- 2 Werke davon können Oratorien sein.
- 1 Werk davon muss in deutscher Sprache sein.
- 1 Werk davon muss in einer Fremdsprache sein.
- 1 Werk davon kann statt einer Oper auch eine Operette sein.
- Allgemeine Kenntnis der präsentierten Werke (z.B. Inhalt, Text, Orchesterbesetzung, Rollen, Entstehung).
- Bei Opern oder Oratorien mit Secco-Rezitativen sollen zwei Secco-Rezitative (jeweils ca. 2 Seiten Klavierauszug) repräsentativ zum Spielen und Singen vorbereitet werden; von allen anderen Secco-

Rezitativen genügen jeweils die letzten paar Takte vor dem Übergang zur nächsten Gesangsnummer.  
• Reine Instrumentalsätze in den Werken (z.B. Ouvertüren) brauchen nicht vorbereitet werden.  
(b) 1 Rezitativ (secco oder accompagnato, ca. 2 Seiten Klavierauszug) einer italienischen Mozart-Oper in Originalsprache spielen und singen. Das Rezitativ kann Teil von (a) sein.

**Partiturspiel:**

(a) 3 Stücke. Mindestens 7 Zeilen in der Partitur; auch Chorsätze sind möglich. Die Partitur darf keine Klavierreduktion enthalten. Aus 3 verschiedenen Epochen. 1 Stück davon muss ein mehrsätziges Werk sein (z.B. alle Sätze einer Symphonie).  
(b) Partiturspiel vom Blatt (z.B. ein Streichquintett oder eine frühe Mozart-Symphonie).

Prüfungskriterien:

**Klavierauszugspiel:** Technische und künstlerische Ausführung des Klavierspiels, Adäquatheit und Praktikabilität der Klavierreduktion, Aussprache und Darstellung der Singstimmen.

**Partiturspiel:** Technische und künstlerische Ausführung des Klavierspiels, Adäquatheit und Praktikabilität der Klavierreduktion.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der\*die jeweilige Lehrende im Klavierauszugspiel sowie Partiturspiel.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die Kommissionelle Modulabschlussprüfung Klavierauszugspiel/Partiturspiel drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE) in Klavierauszugspiel/Partiturspiel.

**4.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern (für alle Studien)**

Die kommissionelle Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach nach 4 Semestern (= Masterprüfung) besteht aus zwei Prüfungen: einer Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern und einer Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern. Eine Zwischenprüfung im ZKF MA nach zwei Semestern ist nicht zu absolvieren.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden, in der Regel am Ende des 4. Semesters. Beide Prüfungen sind in einem Semester zu absolvieren. Der Zeitabstand zwischen interner und externer Prüfung muss mindestens eine Woche betragen. Die positive Absolvierung der internen Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt zur externen Prüfung (bzw. in umgekehrter Reihenfolge für den Master Komposition sowie ggf. Chordirigieren, Orchesterdirigieren). Im Master Komposition gilt die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Intern (= mündliche Prüfung im ZKF) als studienabschließend, die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= Masterkonzert) findet davor statt. Die Richtlinien sind analog anzuwenden (sowie ggf. für Master Chordirigieren und Orchesterdirigieren). (Hinweis: Das Kolloquium über die Masterarbeit kann vorgezogen werden und muss nicht demselben Semester stattfinden.)

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess. Verbindlicher Anmeldeschluss ist 6 Monate vor Prüfungsantritt zur internen Prüfung (siehe Aushang Terminliste des\*der Studiendirektor\*in sowie auch weitere Informationen und Fristen).

Die Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern muss spätestens innerhalb von 3 Semestern nach dem letzten ZKF-Unterricht absolviert werden und gilt als studienabschließende Prüfung bzw. abweichend für Master Komposition (analog ggf. für Master Chordirigieren und Orchesterdirigieren).

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung zum Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern ist die positive Absolvierung aller im Curriculum angeführter Module (d.h. aller Lehrveranstaltungen und Modulabschlussprüfungen) sowie die positive Absolvierung der Masterarbeit und des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit, jeweils samt Noteneintrag in MOZonline oder ggf. Anerkennungsbescheid. (Im laufenden Prüfungssemester wird die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Lehrveranstaltungsstufen in MOZonline sowie die gültige Anmeldung der ggf. noch fehlenden Masterarbeit und des Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in vorausgesetzt.)

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/ Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8 Anerkennung).

Prüfungsinhalt: Siehe § 4.3.1 bis § 4.3.3 je nach ZKF.

Prüfungsanforderungen: Siehe § 4.3.1 bis § 4.3.3 je nach ZKF.

Prüfungskriterien: Siehe § 4.3.1 bis § 4.3.3 je nach ZKF.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg, darunter der\*die jeweilige Lehrende im Zentralen Künstlerischen Fach.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Modulabschlussprüfung im Zentralen Künstlerischen Fach (Intern bzw. Extern) je drei Mal wiederholt werden. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Künstlerischen Einzelunterricht (KE/KU) im ZKF. (Hinweis: Der Zeitabstand zwischen interner und externer Prüfung muss mindestens eine Woche betragen, die positive Absolvierung der internen Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsantritt zur externen Prüfung bzw. in umgekehrter Reihenfolge für den Master Komposition bzw. ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren.)

#### **4.3.1 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Komposition**

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA siehe § 4.3.

Prüfungsinhalt: Die externe Prüfung besteht aus der Organisation und der Aufführung eines Masterkonzerts. Die interne Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Komposition aus zwei Teilen (Mappe und Analyse). Die Mappe sowie die Analyse sind in Rücksprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden festzulegen, ebenso das Programm des Masterkonzerts.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Komposition MA Extern:

**Masterkonzert:** Aufführung von mindestens 2-3 Werken, die im Rahmen des Masterstudiums entstanden sind ODER Aufführung einer Bühnenkomposition/eines größeren Werkes (z.B. Oper, Musiktheater, Choreografie), die/das im Rahmen des Masterstudiums entstanden ist. Die Partituren der aufgeführten Werke sind jedem der Prüfungskommissionsmitglieder in der jeweiligen Aufführung zum Mitlesen zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme von Fixed-Media-Werken ist die Einspielung von Mitschnitten anderer Konzerte von CD oder DVD als Ersatz für eine Live-Aufführung nicht gestattet. Die Prüfungskommission bewertet sowohl die organisatorische und technische Umsetzung des Konzerts als auch die Qualität der dort präsentierten Stücke. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

**Organisation:** Die Organisation umfasst die selbstständige Planung und Durchführung des Konzerts, bestehend aus der Akquise (eigener) Musiker\*innen (z.B. Mitstudierende, eigene Musiker\*innen); bei der Zusammenarbeit mit einem Kooperationsensemble die Abstimmung bezüglich des Inhalts der Besetzung und der Terminierung des Konzerts; die Probenplanung mit dem Ensemble (z.B. Raumdisposition, Zeitplan) in Rücksprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden sowie dem

Departmentsekretariat; Instrumentenleihe und -transport in Rücksprache mit den entsprechenden Fachlehrenden; Planung von Bühnentechnik und Licht (z.B. Live-Elektronik, Fixed Media, spezielle Konzertbeleuchtung) in Rücksprache mit der Abteilung Bühnentechnik; Werbung (z.B. Plakat, Programmheft) in Rücksprache mit der Abteilung Veranstaltungsmanagement; Dokumentation (z.B. Audio- oder Videoaufnahme) in Rücksprache mit dem Ton- und Videostudio.

Die Aufführung sowie die Organisation werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitz eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungskriterien: Programmauswahl in Bezug auf die überzeugende Darstellung der eigenen Arbeit; organisatorische und technische Umsetzung; Qualität der aufgeführten Kompositionen.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Komposition MA Intern:

**Analyse oder künstlerisch wissenschaftlicher Vortrag:** Vorbereitete Analyse eines zeitgenössischen Werkes ODER künstlerisch wissenschaftlicher Vortrag zu einem ästhetischen Aspekt der zeitgenössischen Komposition in Rücksprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 15 Minuten.

**Mappe:** Repräsentative Auswahl aus mindestens 3-4 eigenen Kompositionen aus dem gesamten Masterstudium z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Bühnenkompositionen, Elektroakustische oder mediale Werke). Der\*die Studierende stellt die individuellen kompositorischen Methoden und Techniken der im Studium entstandenen Werke vor, stellt die eigenen künstlerischen Positionen ins Verhältnis zu aktuellen Tendenzen der zeitgenössischen Komposition und diskutiert mit der Kommission zu deren Inhalten und Ästhetik. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 45-60 Minuten. Die Mappe mit mindestens 3-4 im Masterstudium entstandenen Werken wird von dem\*der Studierenden beim Prüfungskommissionsvorsitz bis 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Mindestens zwei der Werke müssen im Rahmen eines Konzerts (auch Masterkonzert) aufgeführt und dokumentiert worden sein. Diese Dokumentation in Form von Audioaufnahmen ist Teil der Mappe.

Die vollständigen Unterlagen für die interne Prüfung (= Mappe) werden vom Prüfungskommissionsvorsitz an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Die Analyse/der Vortrag wird mit 20% bewertet, die Mappe mit 80% (in Kommanoten), daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitz eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

Prüfungskriterien: Fortschritt der ästhetischen und technischen Fähigkeiten ausgehend vom Entwicklungsstand zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung ZKF MA Komposition; Qualität der vorgelegten Kompositionen; Selbsteinschätzung der eigenen künstlerischen Position in einem größeren ästhetischen und gesellschaftlichen Kontext; Diskursfähigkeit; Qualität der Präsentation der eigenen Arbeit, Qualität der Analyse eines Fremdwerkes. Bewertet werden u.a. der perspektivische Ansatz und dessen Schlüssigkeit, sowie die adäquate Einordnung in historische oder aktuelle Diskurse.

#### **4.3.2 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Musiktheorie**

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA siehe § 4.3.

Prüfungsinhalt: Die interne Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Musiktheorie in der Dauer von ca. 240 Minuten aus zwei Teilen (Stilarbeit oder Abhandlung sowie Analyse oder Höranalyse). Die externe Prüfung besteht aus einer mündliche Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach Musiktheorie in der Dauer von ca. 45 Minuten aus zwei Teilen (Wissenschaftlicher Vortrag und Mappe). Die Mappe sowie der Vortrag sind in Rücksprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden festzulegen.

Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Musiktheorie MA Intern:

**Stilarbeit oder musiktheoretischer Aufsatz:** Für die schriftliche Prüfung wird dem\*der Studierenden eine Stilarbeit ODER ein musiktheoretisches Thema vom Prüfungskommissionsvorsitz zur Vorbereitung vorgelegt (je 1 aus 3 Aufgaben zur Wahl). Die Organisation der Prüfung sowie die

Beaufsichtigung obliegt dem Prüfungskommissionsvorsitz. Es sind 180 Minuten Bearbeitungszeit vorgesehen.

**Analyse oder Höranalyse:** Für die Analyse wird dem\*der Studierenden ein Werk/Werkausschnitt von 3-5 Minuten Länge (z.B. Streichquartettsatz, Kunstlied) zur Analyse vorgelegt. Es sind 60 Minuten Bearbeitungszeit vorgesehen. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt dem Prüfungskommissionsvorsitz. ODER

Für die Höranalyse eines Werkes/Werkausschnitts mit 3-5 Minuten Spielzeit (bspw. Streichquartettsatz, Kunstlied) sind 60 Minuten Bearbeitungszeit vorgesehen. Die Organisation der Prüfung sowie die Beaufsichtigung obliegt dem Prüfungskommissionsvorsitz.

Die Stilarbeit oder Abhandlung sowie die Analyse oder Höranalyse werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitz eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

#### Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Musiktheorie Extern:

**Wissenschaftlicher Vortrag** über ein Musiktheoretisches Thema/Analyse: Ein Thema nach eigener Wahl wird von dem\*der Studierenden beim Prüfungskommissionsvorsitz 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Der Vortrag findet im Rahmen einer medialen Präsentation statt. Handouts werden im Rahmen der Prüfung für die Kommission erstellt, eine zusätzliche mediale Präsentation ist möglich. Die Dauer des Vortrages beträgt max. 20 Minuten, anschließend folgen ca. 10 Minuten Diskussion mit der Prüfungskommission.

**Mappe:** Vorlage einer Mappe mit 2 Stilarbeiten, 2 Analysen, 2 Unterrichtskonzepten für Tonsatz/ Gehörbildung/ Analyse, 2 eigenen Aufsätzen/ Artikeln/ Veröffentlichungen (alternativ 2 Seminararbeiten) zu Musiktheoretischen Themen sowie Fragen zur Mappe. Eine Auswahl von 8 repräsentativen Werken in Rücksprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden wird von dem\*der Studierenden beim Prüfungskommissionsvorsitz 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch eingereicht. Die Prüfungskommission stellt Fragen zu den Werken. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 15 Minuten.

Die vollständigen Unterlagen für die externe Prüfung (= Mappe und Thema des wissenschaftlichen Vortrages) werden vom Prüfungskommissionsvorsitz an die gesamte Prüfungskommission verschickt und müssen von allen bei der Prüfung anwesenden Prüfungskommissionsmitgliedern gesichtet werden.

Mappe und Vortrag werden mit je 50% bewertet (in Kommanoten), daraus wird vom Prüfungskommissionsvorsitz eine Gesamtnote ermittelt, gerundet wird nur am Ende bei der Erstellung der Gesamtnote.

#### Prüfungskriterien:

**Stilarbeit oder Aufsatz** (je nach gewählter Aufgabe): Stilsicherheit; Niveau und Qualität des Tonsatzes (Harmoniebehandlung, Kontrapunkt, Ideenreichtum etc.); Klarheit der Gestaltung (Sprache, Gliederung, ggf. Grafiken etc.); Niveau und Dichte des Inhalts; Korrektheit und Adäquatheit der Fachsprache und ihrer Anwendung; Differenzierungsfähigkeit; Korrektheit der Inhalte; (wissenschaftliche) Glaubwürdigkeit; Überzeugungskraft und Gesamtdruck der Darstellung.

**Analyse oder Höranalyse** (je nach gewählter Aufgabe): Stilkenntnis; Fähigkeit, Aspekte und Zusammenhänge in einer Komposition (etwa satztechnische, harmonische, formale, ästhetische) mit kurzer Vorbereitungszeit mit Fachvokabular differenziert zu durchdringen und zu erläutern; Fähigkeit, gegebene musikalische Verläufe in Bezug auf ihre verschiedenen Eigenschaften (Harmonik, Melodik, einzelne Stimmen, Rhythmus, Form etc.) zu erkennen und in eine Hörpartitur zu übertragen.

**Mappe:** Fortschritt der Stilkenntnis; Stilistische Vielfalt; Niveau und Qualität des Tonsatzes (Harmoniebehandlung, Kontrapunkt, Ideenreichtum etc.); ggf. Niveau und Qualität der schriftlichen Analyse; ggf. Niveau und Qualität des Unterrichtskonzepts; ggf. Niveau und Qualität der Aufsätze/Artikel/Veröffentlichungen.

**Vortrag:** Klarheit der Gestaltung (Sprache, Gliederung, Grafiken, (mediale) Präsentation, Vortragsweise, Handreichungen etc.); Niveau und Dichte des Inhalts; Korrektheit und Adäquatheit der Fachsprache und ihrer Anwendung; Differenzierungsfähigkeit; Zeitmanagement; Korrektheit der Inhalte; wissenschaftliche Glaubwürdigkeit, Diskursfähigkeit und ggf. wissenschaftliches Innovationspotenzial; Überzeugungskraft und Gesamtdruck der Darstellung.

**Gespräch** (Reflexion über Klausuren, Mappe, Vortrag): Fähigkeit Aspekte und Zusammenhänge in einer Komposition (etwa satztechnische, harmonische, formale, ästhetische) mit Fachvokabular differenziert darzustellen; Stilkenntnis; Reflexionsfähigkeit in Bezug auf das eigene kreative Schaffen; Reflexionsfähigkeit in Bezug auf die Diskussion im Anschluss des Vortrages; Gesamteindruck, den der\*die Prüfungskandidat\*in vermittelt.

#### **4.3.3 Kommissionelle Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern für MA Chordirigieren bzw. MA Orchesterdirigieren**

Allgemeine Bestimmungen zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA siehe § 4.3.

Prüfungsinhalt: Die Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Masterprüfung) besteht aus zwei Teilen. Die Interne Prüfung wird als mündliche Prüfung über ein Chorwerk (nur für ZKF Chordirigieren) bzw. als mündliche Prüfung über vorbereitetes Repertoire (nur für ZKF Orchesterdirigieren) abgehalten. Die Externe Prüfung erfolgt als öffentlicher Auftritt als Leiter\*in eines Chors/Vokalensembles bzw. eines Orchesters/Ensembles.

##### Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Chordirigieren MA Intern:

Mündliche Prüfung über ein mindestens 20-minütiges Chorwerk (a cappella oder Oratorium) zu folgenden Themen: stilistische Einordnung, Darstellung eines didaktischen Konzeptes für die Einstudierung, Darstellung schlagtechnischer und stimmtechnischer Besonderheiten. Im Rahmen der Prüfung erhält der\*die Studierende die Möglichkeit, weitere Aspekte eigener Wahl darzustellen. Das gegenständliche Werk wird von dem\*der ZKF-Lehrenden ausgewählt und dem\*der Studierenden vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.

##### Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Orchesterdirigieren MA Intern:

Mündliche Prüfung über sinfonisches Repertoire (Auswahl von 3–5 Werken aus dem 18.–21. Jahrhundert); geprüft werden Theorie (z.B. Analyse und Inhalt) sowie Praxis (z.B. Dirigieren von Übergängen und Fermaten). Die zu prüfenden Werke werden von dem\*der Studierenden ausgewählt und vorbereitet, in Absprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30 Minuten.

##### Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Chordirigieren MA Extern:

Ein öffentlicher Auftritt als Leiter\*in eines Chors/Vokalensembles (z.B. Überchor der Universität Mozarteum Salzburg). Das anspruchsvolle Programm wird von dem\*der Studierenden ausgewählt und vorbereitet, in Absprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

##### Prüfungsanforderungen Modulabschlussprüfung im ZKF Orchesterdirigieren MA Extern:

Ein öffentlicher Auftritt als Leiter\*in eines Orchesters/Ensembles (z.B. Kooperationsorchester der Universität Mozarteum Salzburg). Das anspruchsvolle Programm wird von dem\*der Studierenden ausgewählt und vorbereitet, in Absprache mit dem\*der ZKF-Lehrenden. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 30-40 Minuten.

##### Prüfungskriterien:

**Interne Prüfung:** Vollständigkeit des Wissens und dessen Darstellung, technische und künstlerische Ausführung.

**Externe Prüfung:** technische und künstlerische Ausführung, Ausstrahlung und Souveränität, Kommunikation (non-verbal) mit dem Orchester bzw. mit dem Chor.

#### **4.4 Kommissionelles Kolloquium über die Masterarbeit (für alle Studien)**

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit ist ein mündliches Prüfungsgespräch von max. 30 Minuten Dauer in dem die jeweilige Masterarbeit verteidigt wird (= Defensio). Die Prüfungskommission besteht aus dem\*der betreuenden Lehrenden und zwei weiteren Prüfungskommissionsmitgliedern. Die Note der Masterarbeit wird von dem\*der betreuenden Lehrenden vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Studierenden. Der Antritt ist frühestens nach der positiven Absolvierung der Masterarbeit möglich. (Hinweis: Das Kolloquium über die Masterarbeit kann vorgezogen werden und muss nicht in demselben Semester wie die Modulabschlussprüfung im ZKF

MA Intern und MA Extern stattfinden.)

Prüfungsanmeldung: Die Prüfungsanmeldung erfolgt in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess bis spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt. Das Kolloquium muss spätestens 3 Wochen vor der externen Prüfung absolviert werden (gilt für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Masterarbeiten, nicht für Innovatives Projekt). Die fertige Arbeit ist den Mitgliedern der Prüfungskommission fristgerecht spätestens 2 Wochen vor Prüfungsantritt vor dem angesetzten Kommissionellen Kolloquium vorzulegen. Nähere Information, Termine und Fristen sind in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess erhältlich.

Prüfungsvoraussetzung: Prüfungsvoraussetzung ist die positive Absolvierung der Masterarbeit samt Noteneintrag in MOZonline (gilt für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Masterarbeiten, nicht für Innovatives Projekt).

Prüfungsinhalt: Das Kommissionelle Kolloquium ist eine mündliche Prüfung über die Masterarbeit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt max. 30 Minuten.

Prüfungskommission:

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über die künstlerisch schriftliche Masterarbeit besteht aus einem\*r wissenschaftlichen und zwei künstlerischen Lehrenden, beim Kolloquium über die wissenschaftliche Masterarbeit aus zwei wissenschaftlichen und einem\*r künstlerischen Lehrenden. Der\*die Betreuer\*in ist Teil der Prüfungskommission. Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt durch die jeweiligen betreuenden Lehrenden. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Die Prüfungskommission beim Kolloquium über das Innovative Projekt besteht aus drei künstlerischen Lehrenden, darunter der\*die ZKF-Lehrende. Die Note der Masterarbeit Innovatives Projekt setzt sich aus der Präsentation des Innovativen Projekts sowie dem vorzulegenden schriftlichen Konzept zusammen und wird von dem\*der betreuenden Lehrenden nach eingehender Diskussion der Kommissionsmitglieder vergeben. Die Beurteilung des Kolloquiums nimmt die Prüfungskommission vor.

Notenvergabe: Im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note in ganzer Zahl. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittelwert errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet, wobei bis zu einschließlich x,5 abzurunden ist. Die Benotung ist dem\*der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung vom Vorsitz der Prüfungskommission mitzuteilen.

Wiederholung: Bei Nichtbestehen kann das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit drei Mal wiederholt werden.

## **§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Masterarbeit**

Im Laufe des Masterstudiums Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren muss jeweils eine Masterarbeit verfasst werden. Es kann zwischen einer wissenschaftlichen und einer künstlerischen Masterarbeit gewählt werden. Die künstlerische Masterarbeit ist als künstlerisch schriftliche Arbeit zu absolvieren (gilt für Master Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren). Ausschließlich für den Master Komposition kann die künstlerische Masterarbeit auch als Mediale Präsentation in Form eines Innovativen Projekts absolviert werden. Abschließend findet das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit statt. Die Beurteilung wird durch eine Prüfungskommission vorgenommen, dem der\*die betreuende Lehrende, der\*die Vorsitzende und ein\*eine oder mehrere Beisitzende angehören. Die Masterarbeit selbst wird von dem\*der betreuenden Lehrenden beurteilt, das Kolloquium von der Prüfungskommission (siehe § 5.3 Kommissionelles Kolloquium).

Für den Abschluss muss das laut Curriculum vorgesehene Seminar Masterarbeit (SE) belegt werden: Das Seminar Masterarbeit MA (SE) dient der individuellen Betreuung, sofern dem\*der jeweiligen Lehrenden die Berechtigung für die Betreuung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeiten von dem\*der Studiendirektor\*in erteilt wurde. Die positive Beurteilung der wissenschaftlichen bzw. künstlerisch schriftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Betreuungswechsel vor).

Die jeweilige Masterarbeit kann in Deutsch, Englisch oder Spanisch verfasst werden, sofern es dafür entsprechende betreuende Lehrende gibt. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist zusätzlich am Ende der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs beizufügen (d.h. bei 60 Seiten Text ca. 6 Seiten zusätzlich). Diese Zusammenfassung ist in die Masterarbeit mit einzubinden. (Formale Vorgaben siehe § 5.2 Leitfaden).

### 5.1 Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie Fristen

Die Liste der betreuungsberechtigten Lehrenden für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Arbeiten ist auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar. Nähere Informationen zur Genehmigung der Betreuung und des Themas sowie der Fristen sind in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess erhältlich, ebenso Informationen zu den betreuungsberechtigten Lehrenden für künstlerische Masterarbeiten.

Der Antrag zur Genehmigung der Betreuung und des Themas der Masterarbeit kann jederzeit (vor Beginn der Arbeit) in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess eingereicht werden, spätestens jedoch zu Beginn des zweiten Monats des vorletzten Semesters (d.h. Anfang November für einen Studienabschluss im darauffolgenden Sommersemester, Anfang April für einen Studienabschluss im darauffolgenden Wintersemester). Nähere Informationen, Termine und Fristen sind in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess erhältlich.

Hinweis: Die positiv absolvierte Masterarbeit samt Zeugniseintrag in MOZonline ist zudem Voraussetzung für den Antritt zur Modulabschlussprüfung im ZKF MA nach 4 Semestern. Die jeweilige Masterarbeit muss 3 Monate vor der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (bzw. Intern beim MA Komposition sowie ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren) benotet vorliegen, bei der wissenschaftlichen und bei der künstlerisch schriftlichen Masterarbeit erfolgt eine Plagiatsprüfung.

### 5.2 Leitfaden zum Verfassen der Masterarbeit

In einer Masterarbeit wird die wissenschaftliche Durchführung in Sprache, Inhalt und Arbeitstechnik erwartet. Der zu veranschlagende Umfang liegt bei den in der jeweiligen Tabelle angeführten Seiten Text exklusive Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellenverzeichnis, Notenbeispielen, Illustrationen, Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der\*des Studierenden und (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten) einer Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von mindestens 10% des Gesamtumfangs (d.h. bei 60 Seiten Text ca. 6 Seiten zusätzlich). Notenbeispiele und Abbildungen sollten nur in begründeten Fällen eingefügt werden (ggf. auch als Anhang), also dem Verständnis des Textes dienen. Alle Illustrationen sind mit Legenden zu versehen. Zitate sind mittels Fußnote oder Anmerkung im Text kenntlich zu machen.

Die Masterarbeit ist in der Schriftart Times New Roman mit der Schriftgröße 12, oder in der Schriftart Calibri mit der Schriftgröße 12 oder in der Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11,5 zu verfassen. Der Zeilenabstand ist mit 1,5 festzulegen, der Seitenrand rechts/oben/unten darf höchstens 2 cm betragen, der Seitenrand links höchstens 3 cm (aufgrund der Bindung). Das Seitenformat ist DIN A4, einseitig beschrieben und mit durchgehender Seitenzählung (bis auf das Titelblatt). Der Buchrücken kann, muss aber nicht, beschriftet werden.

Folgende Vorgaben zu Form und Layout sind verpflichtend:

<b>Form und Layout</b>	
<b>Schriftart</b>	<b>Schriftgröße</b>
Times New Roman	= 12
Calibri	= 12
Arial	= 11,5
Zeilenabstand	1,5
Seitenrand rechts/oben/unten	max. 2 cm
Seitenrand links (für Bindung)	max. 3 cm
Seitenformat	DIN A4 (einseitig beschrieben)
Seitenzahlen	durchgehend (außer Titelblatt)
Bindung	Hartband (nicht spiralisiert oder geschient)

Buchrücken	kann beschriftet werden
------------	-------------------------

Für das Erscheinungsbild ist auf eine übersichtliche und lesefreundliche Gestaltung zu achten. Die Korrektheit in Stil, Grammatik und Wissenschaftlichkeit (wissenschaftliche Redlichkeit) wird vorausgesetzt. Die Übernahme von wörtlichen und sinngemäßen Zitaten aus eigenen (Proseminar- oder Seminar-) Arbeiten ist möglich, diese müssen jedoch ordnungsgemäß gekennzeichnet werden. Ebenso ist jede Art fremder Hilfe (Lektorat, Übersetzung) entsprechend anzuführen (siehe Leitfaden Department Musikwissenschaft).

Ein Leitfaden des Departments für Musikwissenschaft zur Gestaltung von schriftlichen Abschlussarbeiten sowie das Titelblatt und die Einverständniserklärung, welche verpflichtend in die Arbeit eingebunden werden müssen, sind auf der Homepage der Universität abrufbar.

### 5.3 Wissenschaftliche Masterarbeit

Eine wissenschaftliche Masterarbeit muss thematisch aus den Bereichen Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik hervorgehen, formal und inhaltlich wissenschaftlichen Kriterien entsprechen und eine eigenständige geistige Leistung bilden. In Frage kommende Themenbereiche sind (Auswahl): Strukturanalyse eines Repertoirestückes, Biographik, Gattungsgeschichte, Gattungstheorie, Themen aus den jeweiligen Wissenschaftstheorien der einzelnen Bereiche (etwa Musiksoziologie, didaktische Themen der Musikpädagogik), Rezeptionsforschung, Interpretationsvergleich, Interpretationsgeschichte, Aufführungspraxis.

Für die Erstellung einer wissenschaftlichen Masterarbeit ist die Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer bei dem\*der gewählten betreuenden Lehrenden verpflichtend zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt nachträglich bei Abgabe der Masterarbeit. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung der\*des betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 5.1).

Die positive Beurteilung der wissenschaftlichen Masterarbeit ist Voraussetzung für die positive Beurteilung der zugehörigen Lehrveranstaltung Seminar Masterarbeit MA (SE). Eine Wiederholung des Seminars ist nicht möglich (außer es liegt ein Betreuungswechsel vor).

Die wissenschaftliche Masterarbeit hat ca. 60 Seiten Text zu umfassen (= mindestens 102.000 Zeichen mit Leerzeichen). Die formalen Vorgaben sind unter § 5.2 angeführt.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

Wissenschaftliche Masterarbeit	
6	Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)
	• Inhaltsverzeichnis
	• Einleitung
	• Hauptteil
	• Fazit
	• Literaturverzeichnis
	• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)
	• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 3.4)

### 5.4 Künstlerische Masterarbeit

Die Künstlerische Masterarbeit kann in folgender Form absolviert werden:

- Künstlerisch schriftliche Arbeit (für Master Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren).
- Mediale Präsentation in Form eines Innovativen Projekts (nur für Master Komposition).

#### 5.4.1 Künstlerisch schriftliche Arbeit

Künstlerisch schriftliche Masterarbeiten behandeln primär Fragen zur Interpretation von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung im ZKF laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien), je nach Studium

Interpretationsvergleich, szenisch-dramaturgische Stück- und Rollenanalyse, musikalisch-szenische Darstellungsstile, Darstellung und Reflexion der eigenen künstlerischen Interpretation der Werke des künstlerischen Prüfungsprogramms.

Die künstlerisch schriftliche Arbeit fokussiert ein Werk oder eine Auswahl von Werken aus dem eigenen künstlerischen Programm. Hierbei steht die persönliche künstlerische Sichtweise der Studierenden im Mittelpunkt. Diese wird durch einleitende Kapitel, z.B. zur Einbettung der ausgewählten Werke in die Musikgeschichte, die Gattungsgeschichte oder Aufführungstradition ergänzt. Zur Abgrenzung gegenüber der wissenschaftlich schriftlichen Arbeit ist zu berücksichtigen, dass künstlerisch schriftliche Arbeiten weder eine reine Werkanalyse sein dürfen noch musikgeschichtliche Aspekte in den Mittelpunkt stellen dürfen.

Der\*die Studierende wählt in Absprache mit dem\*der betreuenden Lehrenden der Masterarbeit ein Thema in Bezug auf das eigene künstlerische Programm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien). Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung der\*des Studiendirektor\*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Die künstlerisch schriftliche Masterarbeit hat ca. 40 reine Textseiten (= mindestens 68.000 Zeichen mit Leerzeichen) zu umfassen. Die formalen Vorgaben sind unter § 6.3 angeführt. Davon sollen sich mindestens 32 Textseiten der eigenen Interpretation widmen, der Rest ist eine Einführung zum jeweiligen Werk bzw. zur Werkauswahl: Entstehungskontext, kurze biographische Angaben zum\*zur Komponist\*in (keine gesamte Biographie) und ausgesuchte formale bzw. strukturelle Aspekte des Werks, die auch für die eigene Interpretation von Bedeutung sind. Zitate müssen in Literaturangaben belegt werden (Autor, Werk, Ort: Verlag Jahr und Seitenzahl). Genauere Zitierrichtlinien und Hinweise zur formalen Gestaltung sind im Leitfaden zum Erstellen von schriftlichen Arbeiten des Departments Musikwissenschaft verlaublich.

- ⇒ Im Masterstudium Bläserorchesterleitung kann die Instrumentation eines Orchesterwerks oder Klavierwerks angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 40 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = drei Viertel zu einem Viertel. Als Beispiele: Klassische oder romantische Ouvertüren mit einer Spieldauer von 7-10 Minuten. Es ist eine Vorlage im Stil des\*der Komponist\*in zu bearbeiten. Der Text dient der Erläuterung der erstellten Instrumentation.
- ⇒ Im Masterstudium Chordirigieren bzw. Orchesterdirigieren kann die Instrumentation eines Klavierstückes bzw. Streichquartetts als Stilarbeit angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 40 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = zwei Drittel zu einem Drittel. Als Beispiele: Beethoven-Sonaten für Orchester, Schubert-Lieder für Chor a-cappella. Es ist eine Vorlage im Stil des\*der Komponist\*in zu bearbeiten oder Fragmente (Klavierstücke oder Skizzen) fertig zu schreiben. Der Text dient der Erläuterung der erstellten Instrumentation.
- ⇒ Im Masterstudium Komposition setzt die künstlerisch schriftliche Arbeit Aspekte der eigenen Arbeit bzw. eigene künstlerische Positionen und Praxen ins Verhältnis zu aktuellen Entwicklungen bzw. Werken zeitgenössischer Musik. Die Arbeit bezieht sich thematisch auf Werke aus dem eigenen künstlerischen Programm und behandelt u.a. Fragen zu Konzeption, Stil, technischer Realisation, Inspirationen durch Vorbilder, Herausforderungen bei der Probe. Der Umfang der Arbeit beträgt 40 Seiten, davon sollen sich ca. 32 Seiten der Erläuterung des eigenen Werks widmen, der Rest ist eine auch historisch informierte Erläuterung in Bezug auf z.B. die Gattung, Besonderheiten der Besetzung, Instrumentation oder Entwicklung der Spieltechnik.
- ⇒ Im Masterstudium Musiktheorie kann eine Stilarbeit angefertigt werden. Der Umfang der Arbeit beträgt 40 Seiten mit dem Verhältnis Noten zu Text = ein Viertel zu drei Viertel. Als Beispiel: Es wird eine Stilarbeit zu einem Werk von J.S. Bach angefertigt. Es sind 10 Seiten Einführungstext zu diesem Vorlagewerk zu verfassen, eine ca. 10-seitige (also 5- bis 7-minütige) Stilarbeit als künstlerischer Beitrag und ca. 20 Seiten Erläuterung dieser Stilarbeit.
- ⇒ Im Masterstudium Konzertfach können folgende Stichworte für den Hauptteil (Eigene Interpretation) herangezogen werden:
  - Versuchen Sie, ausgehend von den Themen und dem Charakter des Werks bzw. der Werke (bzw. einzelner Sätze) die Positionen Ihrer eigenen Interpretation deutlich zu formulieren.
  - Machen Sie sich eine Liste von Leitideen/Keynotes, die Sie für Ihre eigene Interpretation für besonders wichtig erachten, zum Beispiel:
    - Tempo, Tempogestaltung und Agogik; Dynamik; Intonation/Tongestaltung.
    - Sind bestimmte Themen und Motive mit besonderer Artikulation (legato, non legato, staccato

- usw.) verbunden?
- Wie realisieren Sie die Phrasierung (zusammenhängende Gestaltung von meist mehrtaktigen Einheiten, zum Beispiel Motiven)?
- Besprechen Sie spezifische Stellen des Werkes (charakteristische Passagen wie Hauptthemen, Höhepunkte musikalischer Entwicklung, aber auch Überleitungen usw.)
  - Wie erarbeiten Sie das Werk?
  - Verwenden Sie bei schweren und (vermeintlich) "einfachen" Stellen/Passagen besondere Überstrategien?
- Wie sehen Sie den Charakter des Werks (bzw. der Werke) und welche Bedeutung hat er für Ihre Interpretation?
  - Vermittelt sich im ganzen Werk bzw. in einzelnen Sätzen ein Grundaffekt, dem sich die Interpretation zu stellen hat?
  - Gibt es tradierte Einspielungen (fremde Interpretationen) zu dem Werk, von der Sie sich bewusst abgrenzen möchten?

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

<b>Künstlerisch schriftliche Masterarbeit</b>	
• Titelblatt (vgl. Anhang 3.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 40 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht deutsch-sprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 3.2)	

#### 5.4.2 Mediale Präsentation/Innovatives Projekt (nur für MA Komposition)

Der\*die Studierende erarbeitet mit dem\*der jeweiligen ZKF-Lehrenden ein Projekt in Bezug auf das eigene Prüfungsprogramm der Modulabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Gesamtprogramm interne und externe Prüfung laut Prüfungsanforderungen im Curriculum bzw. Durchführungsrichtlinien) in Form einer medialen Präsentation. Dieses hat der\*die Studierende auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Entwurf des Konzepts zum Innovativen Projekt ist 1 Jahr vor Abschluss in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess einzureichen. Das gewählte Thema ist vor Beginn der Arbeit im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erstellung des Innovativen Projekts ist das Seminar Masterarbeit MA (SE) im Rahmen der Pflichtfächer zu absolvieren. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung erfolgt nachträglich bei Abgabe der Masterarbeit. Vorab ist die Anmeldung zur Masterabschlussprüfung sowie die Genehmigung des\*der betreuenden Lehrenden und des Themas in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess durchzuführen (Betreuungsberechtigte Lehrende, Anmeldung, Abgabe Thema und Fristen siehe § 5.1).

Ein erläuternder Teil in Form eines schriftlichen Konzepts (ungebunden) im Umfang von ca. 10 Seiten Text (= mindestens 17.000 Zeichen mit Leerzeichen) exklusive Notenbeispielen und Fotos ist dem Vorsitz der Prüfungskommission, sowie den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Präsentation vorzulegen. Eine Einverständniserklärung (vgl. Anhang 3.1) ist beizulegen. Die formalen Vorgaben sind unter § 5.2 angeführt.

Im Rahmen einer Präsentation von ca. 40 bis 60 Minuten Dauer stellt der\*die Studierende das Innovative Projekt vor. Die Universität Mozarteum Salzburg stellt Geräte zur Verfügung, damit die Präsentation in Bild und Ton von der/dem Studierenden dokumentiert werden kann. Diese Videoaufnahme der Präsentation des Projekts (CD/DVD) ist abschließend dem schriftlichen Konzept beizulegen. Die Kamera ist mindestens 3 Wochen vorher via Mail zu reservieren. Der Verleih erfolgt über die Abteilung Digitale Medien (Ton- und Videostudio/Media Lab): [medienverleih@moz.ac.at](mailto:medienverleih@moz.ac.at)

Das Kommissionelle Kolloquium über die Masterarbeit (= mündliches Prüfungsgespräch) findet im Anschluss an die Präsentation statt (siehe § 4.4).

Nach der Präsentation muss das gebundene Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) mit eventueller Überarbeitung samt Videoaufnahme der Präsentation des Innovativen Projekts (CD/DVD) plus Zeugnis im jeweiligen Departmentsekretariat (je nach Instrument/Studium) eingereicht werden.

Folgende Gliederung ist verpflichtend:

<b>Künstlerische Masterarbeit / Mediale Präsentation (CD/DVD Produktion oder Innovatives Projekt)</b>	
• Titelblatt (vgl. Anhang 9.1)	
• Inhaltsverzeichnis	
• Einleitung	ca. 10 Seiten Text
• Hauptteil	
• Fazit	
• Literaturverzeichnis	
• Zusammenfassung in deutscher Sprache (bei nicht-deutschsprachigen Arbeiten)	
• Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift des*der Studierenden (vgl. Anhang 9.2)	

## 5.5 Prüfungskriterien zur Masterarbeit

### Kriterienkatalog zur Bewertung schriftlicher Abschlussarbeiten

- **Thema:** Der Arbeit liegt eine ausformulierte, angemessene und beantwortbare Frage-/Themenstellung zugrunde. Zudem wird das gewählte Thema im aktuellen Forschungsstand verortet.
- **Gesamtanlage der Arbeit (Gliederung/Struktur):** Die Arbeit ist dem Thema angemessen gegliedert sowie gut strukturiert.
- **Stilistische/Inhaltliche Qualität:** Der Inhalt ist verständlich und korrekt formuliert sowie nachvollziehbar argumentiert.
- **Methodik:** Begrifflichkeiten und verwendete Methoden werden ausreichend erläutert und überzeugend begründet.
- **Wissenschaftliche Fundierung:** Einschlägige Quellen und aktuelle Fachliteratur werden erfasst, ausgewertet und kritisch reflektiert unter Anwendung eines – je nach Ausrichtung der Arbeit – historischen, hermeneutischen oder empirischen Methodengerüsts.
- **Eigenständigkeit:** Ein dem Typus der Arbeit entsprechender Anteil an Eigenständigkeit ist gegeben und wird aus der Themenstellung bzw. dem Forschungsansatz heraus entwickelt. Die eigene Meinung wird im Text als solche kenntlich gemacht.
- **Wissenschaftliche Durchführung:** Der\*die Autor\*in beherrscht wissenschaftliche Arbeitstechniken (ausreichende Recherche, Verweisteknik, einheitliche Zitierung, Legendenbeschreibung, vollständige Bibliographie).
- **Lektorat:** Die Arbeit ist in korrekter Rechtschreibung abgefasst. Eine gendergerechte Formulierung wird berücksichtigt. Zudem entspricht der Sprachstil bezüglich Prägnanz und Logik den wissenschaftlichen Anforderungen.
- **Bonus für herausragende Teilleistungen:** z.B.: persönliches Engagement; besonders umfangreiche Recherche; hoher Anteil an Eigenständigkeit; Entwicklungsfähigkeit (Erschließung neuer relevanter Inhalte bzw. Zusammenhänge); gute Arbeitsdisziplin (Fristen, Dialog mit der Betreuung)
- **Minus bei über Gebühr beanspruchter Betreuungsintensität:** z.B. bei schlechter Arbeitsdisziplin (Fristen, Dialog mit der Betreuung); bei überdurchschnittlichem Zeitaufwand für die Korrekturleistung (durch Texte in ungenügendem Deutsch, Englisch, etc.)

## 5.6 Abgabe der Masterarbeit sowie Fristen

Lehrenden ist für die Beurteilung der Masterarbeit ein Zeitraum von 6 Wochen einzuräumen. Ein Exemplar der fertigen Wissenschaftlichen bzw. künstlerisch schriftlichen Arbeit ist allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der externen Prüfung (= öffentliches Recital) an den\*die betreuende Lehrende zu übergeben.

Dringend erforderlich ist in jedem Fall die persönliche Rücksprache des\*der Studierenden bzgl. der Abgabe mit dem\*der betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt.

Das Zeugnis über die Masterarbeit (= Benotung des\*der betreuenden Lehrenden) sowie ein Exemplar der fest gebundenen Masterarbeit (Klebebindung oder auch Hartband, nicht spiralisiert oder geschient) inkl. Upload Bestätigung des Repositoriums ist rechtzeitig, allerspätestens jedoch 3 Monate vor dem Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (bzw. Intern beim MA Komposition sowie ggf. Chordirigieren und Orchesterdirigieren) im jeweils zuständigen Departmentsekretariat einzureichen, damit die Benotung in MOZonline eingetragen und mit Erfüllung der Voraussetzungen der Prüfungsantritt ermöglicht wird. Der Upload im Repositorium gilt nur für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Masterarbeiten. Die wissenschaftliche Masterarbeit und die künstlerisch schriftliche Masterarbeit wird plagiatsgeprüft.

Das Titelblatt und die Einverständniserklärung sind auf der Homepage der Universität Mozarteum Salzburg abrufbar.

Die Abgabefristen, die Form der Arbeit (siehe § 5.2), die erforderliche Anzahl der Exemplare und die vorgeschriebene Einreichung sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

<b>Abgabe der Masterarbeit</b>	
<b>Wissenschaftliche Masterarbeit</b>	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>ca. 60 Seiten Text (Form siehe § 5.2)</li> <li>fest gebundene Masterarbeit (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient)</li> </ul>
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> <li>5 fest gebundene Masterarbeiten</li> </ul>
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>1 Exemplar plus 1 Upload Bestätigung der Bibliothek sowie Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument/Studium)</li> <li>1 Exemplar bei dem*der betreuenden Lehrenden</li> <li>2 Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums</li> <li>1 Exemplar bleibt bei dem*der Studierenden</li> </ul>
Abgabefrist bei dem*der betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)</li> </ul>
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> <li>rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)</li> </ul>
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> <li>rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern</li> </ul>
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit dem*der betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt</li> </ul>
<b>Künstlerische Masterarbeit / Künstlerisch schriftliche Arbeit</b>	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>ca. 40 Seiten Text (Form siehe § 5.2)</li> <li>fest gebundene Masterarbeit, (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient)</li> </ul>
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> <li>5 fest gebundene Masterarbeiten</li> <li>1 Upload Bestätigung Repositorium</li> </ul>
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>1 Exemplar sowie plus 1 Upload Bestätigung Repositorium Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument/Studium)</li> <li>1 Exemplar bei dem*der betreuenden Lehrenden</li> <li>2 Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des</li> </ul>

	<p>Kolloquiums</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Exemplar bleibt bei dem*der Studierenden</li> </ul>
Abgabefrist bei dem*der betreuenden Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ehestmöglich, allerspätestens 4 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)</li> </ul>
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)</li> </ul>
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Termin des Kolloquiums, persönlich bei den Kommissionsmitgliedern</li> </ul>
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dringend erforderlich ist die persönliche Rücksprache bzgl. der Abgabe mit dem*der betreuenden Lehrenden, damit es zu keinen Verzögerungen der Benotung und somit des Prüfungsantrittes bzw. des Abschlusses kommt</li> </ul>

<b>Künstlerische Masterarbeit / Innovatives Projekt (nur für MA Komposition)</b>	
Form der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>ca. 10 Seiten Text (Form siehe § 5.2)</li> <li>fest gebundenes schriftliches Konzept (Hartband, nicht spiralisiert oder geschient)</li> <li>CD oder DVD mit der Videoaufnahme der Präsentation des Innovativen Projektes</li> </ul>
Erforderliche Anzahl der Exemplare	<ul style="list-style-type: none"> <li>3 Exemplare des (ungebundenen/spiralisierten) Konzepts vor der Präsentation</li> <li>2 Exemplare des fest gebundenen Konzepts</li> <li>1 CD oder DVD mit der Videoaufnahme</li> </ul>
Vorgeschriebene Einreichung	<ul style="list-style-type: none"> <li>3 (ungebundene/spiralisierte) Exemplare bei den Kommissionsmitgliedern des Kolloquiums (= der*die betreuende Lehrende plus 2 Kommissionsmitglieder)</li> <li>1 gebundenes Exemplar (ggf. mit Überarbeitungen) plus 1 CD/DVD mit der Videoaufnahme der Präsentation plus Zeugnis über die Masterarbeit im jeweils zuständigen Departmentsekretariat (je nach Instrument/ Studium)</li> <li>1 gebundenes Exemplar bleibt bei dem*der Studierenden</li> </ul>
Abgabefrist bei den Kommissionsmitgliedern	<ul style="list-style-type: none"> <li>rechtzeitig, allerspätestens 2 Wochen vor dem Präsentationstermin des Innovativen Projekts persönlich bei den Kommissionsmitgliedern, ungebunden/spiralisiert</li> </ul>
Abgabefrist im jeweiligen Departmentsekretariat	<ul style="list-style-type: none"> <li>rechtzeitig, allerspätestens 3 Monate vor dem festgelegten Termin der Modulabschlussprüfung im ZKF MA Extern (= öffentliches Recital)</li> </ul>
Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> <li>der Entwurf des Konzepts für das Innovative Projekt muss 1 Jahr vor Abschluss in der Abteilung des*der Studiendirektor*in/Bolognaprozess zur Genehmigung vorgelegt werden</li> <li>der Termin für die Präsentation des Innovativen Projekts muss ehestmöglich im jeweils zuständigen Departmentsekretariat reserviert werden (Anfang Dezember für das Sommersemester, Anfang Juni für das Wintersemester)</li> </ul>

## § 6 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am Masterzeugnis

Folgende Benotungen werden am Masterzeugnis ausgewiesen:

- Das Thema und die Benotung der Masterarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Kolloquiums über die Masterarbeit.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach MA Intern.
- Die Benotung der Kommissionellen Modulabschlussprüfung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach MA Extern.
- Die Benotung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jeweils errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten (bzw. Kommissionellen Prüfungen) (siehe Beispiel).

Beispiel der Modulgruppen für MA Komposition:

Modulgruppe 1: ZKF Komposition MA

Modulgruppe 2: Theorie Komposition MA

Modulgruppe 3: Praxis Komposition MA

Modulgruppe 4: Freie Wahlfächer Komposition MA

Modulgruppe 5: Masterarbeit MA

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Hinweis: Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen gemäß § 78 UG dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid (siehe § 8).

Das Masterzeugnis wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement ausgestellt und ist im Regelfall ca. 2 Wochen nach der Masterprüfung im Servicepoint persönlich abzuholen.

## **§ 7 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre**

### **7.1 Verlängerung des ZKF**

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung der Lehrveranstaltung ZKF MA 4) muss kein Antrag gestellt werden. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über MOZonline bzw. das Lehrmanagement.

### **7.2 Verkürzung des ZKF**

Die Verkürzung des ZKF um max. 2 Semester kann in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess beantragt werden, sofern alle für den Abschluss notwendigen Prüfungsleistungen sowie eine Bestätigung des\*der ZKF-Lehrenden vorliegen.

## **§ 8 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG**

### **8.1 Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen**

Positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen aus Vorstudien oder Zweitstudien (z.B. zweiter Master Instrumentalstudium oder paralleles Studium Master Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik oder Lehramt, etc.) können gemäß § 78 Abs. 1 UG für den jeweiligen Master anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen ist in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind die jeweiligen Einzelzeugnisse (bzw. eine vollständige Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records) samt Angaben zu Lehrveranstaltungstitel, Prüfungsdatum, Prüfungsnote, SWS/ECTS-AP und einer offiziellen Inhaltsbeschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung. Bei ausländischen Unterlagen muss neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung der Dokumente in Deutsch oder Englisch sowie ggf. eine entsprechende Apostille gemäß Haager Beglaubigungsabkommen beigefügt werden (Länderübersicht siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg).

Die Anerkennung von im Auslandsstudium absolvierten Prüfungen als Pflichtfach, Wahlfach bzw. Freies Wahlfach erfolgt ebenfalls durch den\*die Studiendirektor\*in (bspw. Erasmus oder bilaterales Abkommen). Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von den Antragstellenden unmittelbar nach dem Auslandsaufenthalt in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess vorzulegen.

Die Einstufung von Studierenden mit Vorstudien im Zentralen Künstlerischen Fach sowie im Künstlerischen Einzelunterricht/Künstlerischen Unterricht (KE/KU), bspw. Pflichtfach Klavier erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung bzw. der Aufnahme zum Studium. Die Anerkennung ist in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in/Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid.

### **8.2 Anerkennung bei Einstufung**

Bei Zweitstudien oder Doppelstudien (intern und extern) erfolgt eine Einstufung im ZKF bzw. KE/KU. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen werden anerkannt und können nicht doppelt belegt werden (bspw. erfolgt die Anerkennung von Klavier Pflichtfach (KE), Klavierpraxis (KE), Partiturspiel (KE), etc.).

### **8.3 Anerkennung von Abschlussprüfungen**

Die Anerkennung von Abschlussprüfungen ist nicht möglich. Die Kommissionelle Masterabschlussprüfung im ZKF nach 4 Semestern (= Masterprüfung) muss regulär an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden.

#### **8.4 Anerkennung von Abschlussarbeiten**

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten (bspw. schriftliche Abschlussarbeiten aus Vorstudien oder Zweitstudien) können gemäß § 85 Abs. 1 UG nicht anerkannt werden. Für jedes Studium muss eine eigene Abschlussarbeit geschrieben werden.

#### **8.5 Anerkennung von Unterrichtstätigkeiten**

Einschlägige berufliche Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen können gemäß § 78 Abs. 5 UG zur Anerkennung herangezogen werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Anerkennung von einschlägigen beruflichen Tätigkeiten mit pädagogischen Anteilen ist in der Abteilung des\*der Studiendirektor\*in//Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Dienstvertrag, Stundennachweis, etc.).

#### **8.6 Anerkennung von Künstlerischen Tätigkeiten**

Künstlerische Tätigkeiten an Institutionen außerhalb der Universität können gemäß § 78 Abs. 4 UG für das jeweilige Masterstudium anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen und sofern sie nicht für das zulassungsrelevante Bachelorstudium verwendet oder anerkannt wurden.

Die Anerkennung von künstlerischen Tätigkeiten ist in der Abteilung des\*der Studiendirektorin/ Bolognaprozess einzureichen und dauert ab Antragstellung samt vollständigen Unterlagen ca. 6-8 Wochen bis zum fertigen Bescheid. Vorzulegen sind offizielle Nachweise über Art, Umfang/Dauer und Ausmaß der Tätigkeit (wie z.B. Orchestervertrag, Programmheft, etc.).

Hinweis: Dies gilt insbesondere für die Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer. Bei entsprechendem Nachweis ist die Anerkennung auch für die (Pflicht-)Lehrveranstaltungen "Kammermusik/Ensemble", "Aufführungspraxis Alte Musik" und "Aufführungspraxis Neue Musik" möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen "Orchester/Bläserphilharmonie", "Chor" bzw. "Kammerchor" und "Opernchor" sowie "Hospitation Chor" und "Hospitation Orchester" müssen an der Universität Mozarteum Salzburg absolviert werden und können nicht aus künstlerischen Tätigkeiten anerkannt werden. Lediglich bei einer Einstufung im Zentralen Künstlerischen Fach ist eine Anerkennung von bereits absolvierten Lehrveranstaltungen aus Vorstudien möglich, damit es zu keiner Studienzeitverzögerung kommt.

## § 9 Anhänge

### 9.1 TITELBLATT Masterarbeit

Der Masterarbeit ist ein Titelblatt beizulegen und verpflichtend (als erste Seite) einzubinden.

Das aktuell gültige Titelblatt ist auf der Homepage der Universität abrufbar.

#### MUSTER:

<p>Eigener Name</p> <p>Matrikelnummer</p> <p>Titel der Arbeit</p> <p>Untertitel</p> <p>Wissenschaftliche (ODER Künstlerisch schriftliche)</p> <p><b>M A S T E R A R B E I T</b></p> <p>Zur Erlangung des Grades</p> <p>Master of Arts, MA</p> <p>Universität Mozarteum Salzburg</p> <p>Jahr</p> <p>Studium: Vollständiger Name des Studiums laut Curriculum</p> <p><i>(bspw. Masterstudium Komposition)</i></p> <p>Begutachter*in: Name des*der betreuenden Lehrenden</p> <p><i>(mit vollständigem Amtstitel oder akademischem Grad laut MOZonline)</i></p>
---

### 9.2 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG Masterarbeit

Der Masterarbeit ist eine Einverständniserklärung beizulegen und mit persönlicher Unterschrift des\*der Studierenden verpflichtend (als letzte Seite) einzubinden.

Die aktuell gültige Einverständniserklärung ist auf der Homepage der Universität abrufbar.

#### MUSTER:

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR EINREICHUNG EINER ABSCHLUSSARBEIT  
AN DER UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG**

**§ 1 EIDESSATTLICHE ERKLÄRUNG**

6. *Ich erkläre, dass meine Abschlussarbeit abgeschlossen ist und ich mit der offiziellen Einreichung an der Universität Mozarteum Salzburg einverstanden bin.*
7. *Ich versichere, dass meine Abschlussarbeit ausschließlich das Produkt meiner eigenen geistigen Arbeit darstellt und erkläre eidesstattlich, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbstständig und nur unter Verwendung des im Literaturverzeichnis angegebenen Schrifttums verfasst habe. Jedwede fremde Hilfe (Lektorat, Übersetzung) ist angeführt. Übernommene wörtliche und sinngemäße Zitate sind ordnungsgemäß gekennzeichnet.*
8. *Ich versichere, dass ich die Abschlussarbeit noch keiner anderen Prüfungsbehörde im Inland oder Ausland vorgelegt habe.*
9. *Ich versichere, dass die hochgeladene digitale Version mit der eingereichten Druckversion übereinstimmt (gilt für wissenschaftliche Abschlussarbeiten).*
10. *Ich versichere, dass ich Inhaberin/Inhaber aller Rechte an der vorliegenden Abschlussarbeit bin. Insbesondere sind sämtliche urheberrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der oben genannten Abschlussarbeit und ihrer Zurverfügungstellung sowie allfälligen Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) vorab nachweislich von mir geklärt worden. Soweit Auszüge und/oder Bearbeitungen fremder Werke in meine Abschlussarbeit Eingang gefunden haben, erfolgte dies im Rahmen und auf Grundlage der freien Werknutzung. Sofern eine freie Werknutzung nicht einschlägig war, wurde nachweislich die Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaberin/des jeweiligen Rechteinhabers zur Verwendung des fremden Werkes bzw. Werkteils, insbesondere das Vervielfältigungs-, Zurverfügungstellungs-, sowie das Bearbeitungsrecht eingeholt. Ich halte die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.*

**§ 2 PLAGIATSPRÜFUNG (gilt für wissenschaftliche und künstlerisch schriftliche Abschlussarbeiten)**

3. *Ich nehme zur Kenntnis, dass die vorgelegte Abschlussarbeit mit geeigneten und dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden Mitteln (Plagiatserkennungssoftware) elektronisch geprüft wird und zu diesem Zweck auf dem Server des Softwareanbieters gespeichert und zum Vergleich mit anderen Arbeiten herangezogen wird. Um eine ordnungsgemäße Plagiatprüfung durchzuführen, kann es technisch erforderlich sein, meine Abschlussarbeit zu teilen, wenn die maximale von der Plagiatserkennungssoftware unterstützte Größe bei einzelnen Dokumenten überschritten wird.*
4. *Die Plagiatsüberprüfung dient der Wahrung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis, wobei durch einen Abgleich mit anderen wissenschaftlichen Abschlussarbeiten auch Verletzungen meines eigenen Urheberrechts und des Urheberrechts anderer entgegengewirkt werden kann.*

**§ 3 LANGZEITARCHIVIERUNG**

8. *Soweit zur Langzeitarchivierung und Verfügbarmachung der oben genannten Abschlussarbeit erforderlich, räume ich der Universität Mozarteum Salzburg das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht ein, die Abschlussarbeit ganz oder teilweise zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu archivieren und zu bearbeiten. Dies umfasst auch Veränderungen, insbesondere an der digitalen Version, die aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Plagiatprüfung (dzt. bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten) und Langzeitarchivierung geboten sind. Soweit nicht anders angegeben, wird meine Abschlussarbeit ausschließlich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere UG, UrhG) zugänglich gemacht.*
9. *Die Universität Mozarteum Salzburg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die digitalen Daten der Abschlussarbeit und alle damit verbundenen Begleitmaterialien in ihr digitales Repositorium hochzuladen und zum Zweck der dauerhaften Archivierung und Zurverfügungstellung in andere Formate oder auf andere Speichersysteme zu migrieren. Es ist mir bewusst, dass bei einer Datenmigration eine Änderung von Form, Umfang oder Darstellung der Publikation aus technischen Gründen nicht ausgeschlossen werden kann.*

10. Die Universität Mozarteum Salzburg übernimmt keine Haftung für den Inhalt der Abschlussarbeit. Für den Inhalt hafte alleine ich als Autorin/Autor und stelle die Universität Mozarteum Salzburg diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Ich versichere insbesondere, dass durch die vorliegende Abschlussarbeit sowie durch die physische und elektronische Veröffentlichung und die allfällige Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) keine Rechte Dritter verletzt werden. Ich verpflichte mich insbesondere, die Universität Mozarteum Salzburg vollkommen schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte in Bezug auf die oben genannte Abschlussarbeit, insbesondere in Bezug auf die hier erfolgte Rechteinräumung und einer allfälligen Veröffentlichung im Internet (gesonderte Einwilligung erforderlich) Ansprüche wegen Rechtsverletzung gegenüber der Universität Mozarteum Salzburg geltend machen. Die hier geregelte Haftungsfreistellung erfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten für die Rechtsverteidigung.
  11. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Universität Mozarteum Salzburg sich im Zusammenhang mit der hier getroffenen Haftungsfreistellung verpflichtet, mich unverzüglich zu informieren, sobald ihr Umstände bekannt werden, die eine Haftung meinerseits auslösen können sowie mich über sämtliche weitergehende Korrespondenz/Gespräche mit Dritten gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Art zu informieren, die für die Art und Umfang der Freistellung bedeutsam sein können. Die Universität Mozarteum Salzburg wird jede rechtlich relevante Maßnahme, mit der sie auf Ansprüche Dritter in Bezug auf die oben genannte Abschlussarbeit reagiert, mit mir abstimmen. Kann im Einzelfall ein Einvernehmen nicht herbeigeführt werden, ist die Universität Mozarteum Salzburg im konkreten Fall letztentscheidungsbefugt.
  12. Ich nehme zur Kenntnis und erkläre mich damit einverstanden, dass die Universität Mozarteum Salzburg keine Haftung für aus technischen Gründen auftretende Fehler jedweder Art übernimmt. Des Weiteren wird von der Universität Mozarteum Salzburg keinerlei Haftung dafür übernommen, dass die oben genannte Abschlussarbeit oder Teile davon von dritter Seite unrechtmäßig heruntergeladen und verbreitet, verändert oder an anderer Stelle ohne Einwilligung aufgelegt oder veröffentlicht werden.
  13. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht und kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen. Für alle mit dieser Erklärung im Zusammenhang stehenden Vorgängen und eventuell daraus resultierenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in der Stadt Salzburg vereinbart.
  14. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und englischen Sprachfassung des vorliegenden Dokuments ist ausschließlich die deutsche Sprachfassung verbindlich.
- Ich bestätige, die **Einverständniserklärung zur Einreichung einer Abschlussarbeit an der Universität Mozarteum Salzburg** gelesen und verstanden zu haben sowie dieser zuzustimmen.
  - Ich bestätige weiters hiermit ausdrücklich die in § 1 ausgeführte **Eidesstattliche Erklärung** mit meiner Unterschrift abgegeben zu haben.
  - Darüber hinaus bestätige ich, dass ich die folgende Datenschutzinformation zur Einreichung und Archivierung einer Abschlussarbeit an der Universität Mozarteum Salzburg gelesen habe und sie zur Kenntnis nehme.

.....  
Ort/Datum

Unterschrift der Autorin/des Autors

## **DATENSCHUTZINFORMATION ZUR EINREICHUNG / ARCHIVIERUNG EINER ABSCHLUSSARBEIT AN DER UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG**

Stand: Jänner 2020

Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen  
Universität Mozarteum Salzburg, Mirabellplatz 1, A-5020 Salzburg  
Tel.: +43 0662-6198, E-Mail: info@moz.ac.at

Name und Kontaktdaten des externen Datenschutzbeauftragten  
Univ.-Ass. Mag. Dr. Johannes Warter, Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht  
Paris Lodron Universität Salzburg, Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg, E-Mail: datenschutz@moz.ac.at

Die Universität Mozarteum Salzburg behandelt ihr anvertraute Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen streng vertraulich und geht damit verantwortungsvoll um. Wir dürfen Sie daher gemäß den einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO [EU 679/2016] sowie des DSG über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe Ihrer Daten im Rahmen der Einreichung Ihrer Abschlussarbeit wie folgt informieren:

## **1. Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten**

Die Universität Mozarteum Salzburg erhebt und verarbeitet zum Zweck der Einreichung Ihrer Abschlussarbeit, der Plagiatsprüfung (gilt für wissenschaftliche Abschlussarbeiten) und der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht durch Zurverfügungstellung Ihrer Arbeit in der Bibliothek Ihre personenbezogenen Daten.

Hierzu ist es notwendig folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Nachname, Vorname, MOZ-Mailadresse, Matrikelnummer, Abschlussarbeit/Metadaten: Autorin/Autor, Co-Autorin/Co-Autor, Typ der Abschlussarbeit (BA/MA/Diplom/PhD-Arbeit), Betreuerin/Betreuer, Begutachterin/Begutachter, Titel, Untertitel, Erscheinungsjahr/Abgabedatum, Seitenanzahl, Sprache, Institution, Umfang der Werknutzungsbewilligung, Freiwillige Angaben: z.B. im Abstract, Daten für Audio-CD: Aufnahmeort, Aufnahmedatum, Aufnahmeleiterin/Aufnahmeleiter, beteiligte Interpretinnen/Interpreten.

Bitte beachten Sie, dass die Erfüllung dieser Zwecke nur durch die personenbezogenen Daten, welche durch Sie selbst oder durch Ihre Betreuerin/Ihren Betreuer im Bibliothekssystem bzw. bei der Einreichung hinterlegt werden, möglich ist.

Die Verarbeitung der bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO iVm § 86 UG sowie Verordnung der Studiendirektorin/des Studiendirektors zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis, MBI vom 04.03.2014, 33. Stück).

Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, mit Ausnahme jener Fälle in denen die Universität zu einer solchen Weitergabe gesetzlich, oder durch interne universitäre Vorgaben verpflichtet ist. Dies ist insbesondere bei wissenschaftlichen Abschlussarbeiten im Zusammenhang der Plagiatsprüfung erforderlich; Ihre hochgeladene Datei bzw. Ihre hochgeladenen Dateien sowie die damit verbundenen personenbezogenen Daten werden diesfalls im Rahmen einer Auftragsverarbeitung auf Servern eines auf Plagiatssoftware spezialisierten europäischen Unternehmens hochgeladen.

Das Protokoll der Plagiatsprüfung wird derzeit durch den Auftragsverarbeiter 12 Monate gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist der Prüfungsdaten der Abschlussarbeit beträgt aufgrund von gesetzlichen Vorgaben 80 Jahre (§§ 53 UG iVm § 3 Abs. 3 Z 9 BidokG). Handelt es sich um Archivgut, insbesondere gemäß dem Bundesarchivgesetz, werden die Abschlussarbeiten unbefristet aufbewahrt.

## **2. Betroffenenrechte**

Gemäß Art 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der/des Einreichenden ergeben, unter [datenschutz@moz.ac.at](mailto:datenschutz@moz.ac.at) widersprochen werden.

Jede Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der die Person betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder das DSG verstößt.

Weitere Datenschutzinformationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Universität Mozarteum Salzburg unter <https://www.uni-mozarteum.at/de/dse.php>. Diese stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage in ausgedruckter Form zur Verfügung.

**DECLARATION OF AGREEMENT ON THE SUBMISSION OF A THESIS TO THE MOZARTEUM UNIVERSITY SALZBURG**

**§ 1 AFFIDAVIT (DECLARATION BY OATH)**

11. *I declare that my thesis is complete and that I agree with the official submission to the Mozarteum University Salzburg.*
12. *I affirm that my thesis is exclusively the product of my own intellectual work and declare on oath that I have written this thesis independently and only with the use of the literature stated in the bibliography. Any outside help (editing, translation) is listed. Any verbatim and analogous quotations are duly marked.*
13. *I assure that I have not already submitted my final thesis to any other examination board, neither in Austria nor abroad.*
14. *I affirm that the uploaded digital version corresponds with the submitted print version (only for scientific theses).*
15. *I assure that I am the owner of all rights to the present thesis. In particular, I have verifiably clarified all copyright issues in connection with the above-mentioned thesis and its availability as well as any publication on the Internet (separate consent required) in advance. As far as excerpts and / or adaptations of foreign works have been included in my thesis, this occurred within the framework and on the basis of the free use of the work. If a free use of the work was not pertinent, the consent of the respective copyright holder for the use of the foreign work or part of the work, in particular the right to reproduce, provide as well as edit the work, has been verifiably obtained. In this respect I fully indemnify the Mozarteum University Salzburg.*

**§ 2 PLAGIARISM CHECK (for scientific and artistic written theses)**

3. *I acknowledge that the submitted thesis will be electronically checked using suitable and state of the art means (plagiarism recognition software) and stored for this purpose on the server of the software provider and used for comparison with other work. In order to conduct a proper plagiarism check, it may be technically necessary to split my thesis if the maximum size supported by the plagiarism detection software is exceeded for individual documents.*
4. *The plagiarism check serves the purpose of the guidelines of good academic practice, whereby by comparison with other academic theses also violations of my own copyright and the copyright of others can be counteracted.*

**§ 3 LONG-TERM ARCHIVING**

8. *To the extent necessary for the long-term archiving of the above-mentioned thesis and making it available, I grant the Mozarteum University Salzburg the free, non-exclusive, temporally and locally unlimited right to use the thesis in whole or in part, in particular to reproduce, publish, distribute, archive and process it. This also includes, in particular to the digital version, which are required for technical reasons or with regard to the requirements of plagiarism testing (currently for scientific theses) and long-term archiving. Unless otherwise stated, my thesis will be made accessible exclusively in accordance with the applicable legislation (in particular the UG [University Law] and UrhG [Copyright Law]).*
9. *The Mozarteum University Salzburg is entitled, but not obliged, to upload the digital data of the final thesis and all associated accompanying material into its digital repository and to migrate them to other formats or to other storage systems for the purpose of permanent archiving and provision. I am aware that in the case of data migration a change of form, scope or presentation of the publication cannot be excluded for technical reasons.*
10. *The Mozarteum University Salzburg accepts no liability for the content of the thesis. I am solely responsible for the content as author. In this respect I fully indemnify the Mozarteum University Salzburg. In particular, I affirm that no third-party rights are violated as a result of the present thesis, as well as through the physical and electronic publication and any publication on the Internet (separate consent required). In particular, I undertake to indemnify the Mozarteum University Salzburg in the event that third parties assert claims against the Mozarteum University Salzburg for infringement of rights in relation to the above-mentioned thesis, in particular with regard to the granting of rights and any publication on the Internet (separate consent required). The indemnity regulated here also covers the judicial and extrajudicial costs for legal defence.*

11. I acknowledge that the Mozarteum University Salzburg undertakes in connection with the hereby made indemnity obligation to inform me immediately, as soon as circumstances become known which can cause liability on my part, and to inform me of any further correspondence / meetings with third parties of a judicial and / or extrajudicial nature which may be relevant to the nature and extent of the indemnity. The Mozarteum University Salzburg will coordinate with me any legally relevant measures that it takes to respond to third party claims related to the above thesis. If an agreement cannot be reached in a specific case, the Mozarteum University Salzburg is ultimately entitled to make final decisions.
12. I acknowledge and accept that the Mozarteum University Salzburg does not assume any liability for technical errors of any kind. Furthermore, the University Mozarteum Salzburg accepts no liability for any third-party unlawfully downloading, disseminating, altering or publishing the above-mentioned thesis or parts of it without prior consent.
13. Austrian law applies, excluding the UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods and conflict-of-law reference standards. The exclusive jurisdiction of the relevant court in Salzburg for all transactions in connection with this declaration and any disputes arising therefrom is agreed.
14. In case of differences between the German and English versions, only the German version applies.

• I confirm that I have read and understood the **declaration of agreement on the submission of a thesis to Mozarteum University Salzburg** and that I give my consent.

• I hereby explicitly confirm that I have signed the **affidavit (declaration on oath)** stated in § 1.

• In addition, I confirm that I have read the following data protection information about the submission and archiving of a thesis at the Mozarteum University Salzburg and I take note of it.

**I give my consent**

## **DATA PROTECTION INFORMATION FOR THE SUBMISSION AND ARCHIVING OF A THESIS AT THE MOZARTEUM UNIVERSITY SALZBURG**

Status: January 2020

Name and contact details of those responsible

Mozarteum University Salzburg, Mirabellplatz 1, A-5020 Salzburg  
Tel.: +43 0662-6198, E-Mail: [info@moz.ac.at](mailto:info@moz.ac.at)

Name and contact details of the external data protection officer

Univ.-Ass. Mag. Dr. Johannes Warter, Department of Labour and Business Law  
Paris Lodron University Salzburg, Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg, E-Mail: [datenschutz@moz.ac.at](mailto:datenschutz@moz.ac.at)

The Mozarteum University Salzburg treats your entrusted data in strict confidence according to the applicable data protection regulations and handles them responsibly. Therefore, in accordance with the relevant data protection provisions, in particular the GDPR [EU 679/2016] and the DSG, we may inform you about the ascertainment, processing, use and transfer of your data within the context of submitting your thesis as follows:

### **1. Ascertainment and processing of personal data**

The Mozarteum University Salzburg ascertains and processes your personal data for the purpose of submitting your thesis, checking plagiarism and fulfilling the publication obligation by making your work available in the library.

For this purpose it is necessary to process the following personal data: Last name, first name, Mozarteum email address, matriculation number, final thesis / metadata: author, co-author, type of thesis (BA / MA / diploma / PhD thesis), supervisor, reviewer, title, subtitles, year of publication / date of submission, number of pages, language, institution, scope of work usage permission, voluntary information: e.g. in the abstract, data for audio CD: recording location, recording date, recording manager, participating interpreters.

*Please note that the fulfilment of these purposes is only possible through the personal data that you or your supervisor have deposited in the library system or during submission.*

*The processing of the disclosed personal data is necessary for the exercise of a task that is in the public interest (Art. 6 Para. 1 lit. e GDPR in conjunction with § 86 UG and the Ordinance of the Director of Studies to Ensure Good Academic Practice, MBI dated 04.03.2014, 33rd item).*

*Your data will not be passed on to third parties, except in those cases where the University is obliged by law or internal university regulations. This is especially necessary in the context of plagiarism check (only for scientific theses); your uploaded file or uploaded files and related personal data will be uploaded as part of an order processing on servers of a European company specialized in plagiarism software.*

*The protocol of your plagiarism check is currently stored by the processor for 12 months. Due to legal requirements, the retention period for the final thesis and associated assessment documents amounts to 80 years (§§ 53 UG in conjunction with § 3 Abs. 3 Z 9 BidokG). In the case of archival material, in particular in accordance with the Federal Archives Act, the final theses are stored indefinitely.*

## **2. Data Subject Rights**

*Pursuant to Article 21 (1) of the GDPR, data processing may be objected to at [datenschutz@moz.ac.at](mailto:datenschutz@moz.ac.at) for reasons arising from the particular situation of the submitter.*

*Each person has the right to complain to the Austrian Data Protection Authority if the person considers that the processing of their personal data violates the GDPR or the DSG.*

*Further data protection information can be found in the data protection declaration of the Mozarteum University Salzburg at <https://www.uni-mozarteum.at/de/dse.php>. This is available on request in printed form.*

*I have read the Data Protection Information and taken note of it.*

**I take note**

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für die  
Postgraduate Universitätslehrgänge Komposition, Musiktheorie,  
Chordirigieren, Orchesterdirigieren**  
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg  
vom 25.04.2024, 40. Stück)  
**laut Beschluss der Curricular Kommission Dirigieren, Komposition, Musiktheorie  
vom 19.01.2024**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung.....	2
1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung.....	2
1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien.....	2
1.3 Teile der Zulassungsprüfung.....	3
1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF).....	3
1.4 Verständigung der Bewerber*innen .....	4
1.5 Lehrgangsbeitrag .....	5
§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen.....	5
2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen .....	5
2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung.....	5
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer.....	5
2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble .....	6
2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor.....	6
2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort.....	6
2.6 Orchester/Bläserphilharmonie.....	6
§ 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen .....	7
3.1 Noteneintrag.....	7
3.2 Lehrveranstaltungstypen .....	7
3.3 Prüfungsimmanenz .....	7
3.4 Wiederholung von Prüfungen.....	9
§ 4 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre.....	9
4.1 Verlängerung des ZKF .....	9
§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß §78 UG .....	9
§ 6 Abschluss .....	9
§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am PGL-Zeugnis.....	10

## § 1. Ausführungsbestimmungen zur Zulassungsprüfung

### 1.1 Anmeldung zur Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung zu den Postgraduate Universitätslehrgängen Komposition, Musiktheorie, Chordirigieren, Orchesterdirigieren ist einmal jährlich abzuhalten (nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze).

Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt über die Homepage der Universität Mozarteum Salzburg (*siehe Studienfinder – jeweiliges Studium – Zulassungsverfahren – Anmeldung*).

Hinweis: Falsche Angaben oder Nicht-Angaben können zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung bzw. zur Exmatrikulation (Ausschluss vom Studium) führen.

Folgende Unterlagen müssen im Zuge der Online-Anmeldung vollständig hochgeladen werden:

- Bachelorzeugnis und Masterzeugnis (oder Abschlusszeugnis eines gleichwertigen Studiums).
- Vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) von Bachelor und Master.
- Zudem ist eine offizielle Bestätigung des Hauptfachs/Instruments beizufügen, sofern dieses nicht aus dem Abschlusszeugnis oder der Fächer- und Notenübersicht hervorgeht (z.B. "Bachelor of Music" ohne nähere Angaben reicht nicht aus).
- Bewerber\*innen mit nicht-deutschsprachigen Unterlagen müssen neben dem jeweiligen Original eine amtliche Übersetzung ihrer Dokumente in Deutsch oder Englisch beifügen.
- Sofern weitere Vorstudien vorhanden sind, ist zusätzlich ist eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) aller künstlerischen und pädagogischen Master- oder Diplomstudien hochzuladen.

Die Zulassung zu einem zweiten PGL in demselben Fach/Instrument für das bereits ein Abschluss vorliegt, ist nicht möglich.

Analog ist die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduate Universitätslehrganges nicht möglich. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

Italienische Vorstudien (Musikkonservatorien) werden wie folgt bewertet: Das "Diploma accademico di primo livello" entspricht einem Bachelorabschluss, das "Diploma accademico di secondo livello" entspricht einem Masterabschluss. Bei Diplomen nach alter Ordnung ("Diploma vecchio ordinamento") muss eine offizielle Bestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung vorgelegt werden, ob der Abschluss einem primo oder secondo livello entspricht, oder ob das Studium des secondo livello am Konservatorium fortgeführt werden könnte. Alternativ kann das Maturazeugnis ("Diploma di scuola secondaria superiore") oder eine Inskriptionsbestätigung eines Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung vorgelegt werden.

### 1.2 Zulassungsrelevante Vorstudien

Die Zulassung zu einem Postgraduate Universitätslehrgang setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Masterstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Für interne und externe Bewerber\*innen ist die Aufnahme in den Postgraduate Universitätslehrgang nur nach Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze möglich. Die Bewerber\*innen haben im Rahmen einer Zulassungsprüfung das künstlerische Potential zur Bewältigung des Postgraduate Universitätslehrganges nachzuweisen.

Die Aufnahme in den Postgraduate Universitätslehrgang ohne Zulassungsprüfung für interne Bewerber\*innen ist nicht möglich. Auch für die Aufnahme jedes weiteren Postgraduate Universitätslehrgang ist jedenfalls eine Zulassungsprüfung abzulegen (bspw. bei Aufnahme eines Zweit- oder Doppelstudiums im PGL oder bei Studienwechsel). Die Anmeldung hat fristgerecht im Rahmen der regulären Zulassungsprüfungen erfolgen.

Für die Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang (Konzertfach) wird ein gleichwertiger Abschluss im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach vorausgesetzt. Die Zulassung mit einem pädagogischen Abschluss wie Lehramt oder Instrumental- (Gesangs-) Pädagogik ist nicht möglich.

Als fachlich in Frage kommendes Studium gilt jedenfalls der Abschluss des jeweiligen Masterstudiums (Konzertfach) im selben Zentralen Künstlerischen Fach an der Universität Mozarteum Salzburg. Über das Vorliegen eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums bzw. über die Gleichwertigkeit eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung entscheidet das Rektorat.

Folgende Vorstudien an der Universität Mozarteum Salzburg gelten jedenfalls als zulassungsrelevant:

Angestrebtes Studium	Zulassungsrelevante Vorstudien (Konzertfach)
PGL Komposition	MA Komposition
PGL Musiktheorie	MA Musiktheorie
PGL Chordirigieren	MA/Diplom Chordirigieren
PGL Orchesterdirigieren	MA/Diplom Orchesterdirigieren

Hinweis: Die Aufnahme in dasselbe Masterstudium nach Absolvierung des jeweiligen Postgraduate Universitätslehrganges ist nicht möglich. Die jeweiligen Studien BA/MA/PGL sind aufbauend gestaltet.

### 1.3 Teile der Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung besteht aus einer Kommissionellen Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen ZKF (gegebenenfalls aus mehreren Teilen, bspw. Mappe, Präsentation, Interview im PGL Musiktheorie).

Für den Postgraduate Universitätslehrgang muss keine Deutsch-Prüfung abgelegt werden.

#### 1.3.1 Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF)

Prüfungsinhalt: Die Zulassungsprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen und besteht aus einer Kommissionellen Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung im jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach.

##### Prüfungsanforderungen PGL Komposition:

**Mappe:** Die Bewerber\*innen stellen eigene, im Vorstudium entstandene Werke (z.B. Solo, Kammermusik, Ensemble, Orchester, Elektroakustische oder mediale Werke in Form von Skizzen, Partituren, Aufnahmen, Filmen, etc.) vor und diskutieren mit der Kommission deren Inhalt und Ästhetik sowie Fragen zum Repertoirewissen der Musik des 20. und 21. Jh. Die Mappe wird von den Bewerber\*innen zur Zulassungsprüfung mitgebracht. Zudem müssen die Bewerber\*innen bei der Online-Anmeldung zur Zulassungsprüfung Links zu ihren Werken angeben. Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten.

Spätestens 3 Wochen vor der Prüfung erhält die Prüfungskommission die Liste mit den Namen und Links aller Bewerber\*innen vom Departmentsekretariat.

**Interview:** Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungskriterien: Bewertet werden die Qualität der vorgelegten Kompositionen, in den Vorstudien erlangtes ästhetisches und technisches Wissen, die kommunikative Kompetenz und Fähigkeit zur Konzeption und ästhetischen Argumentation eigener kompositorischer Ideen sowie die Motivation zum Studium PGL Komposition.

##### Prüfungsanforderungen PGL Musiktheorie:

**Mappe:** Nachweis der kreativen Fähigkeiten durch Vorlage einer Mappe sowie Fragen zur Mappe. Die Mappe ist spätestens 3 Wochen vor der Prüfung elektronisch im Departmentsekretariat einzureichen. Sie muss eine Auswahl an 8 repräsentativen Werken enthalten (z.B. Stilarbeiten, Analysen, Eigenkompositionen, Unterrichtskonzepte für je eine Unterrichtsstunde Tonsatz/ Gehörbildung/ Analyse, eigenständige Aufsätze/ wissenschaftliche Artikel/ Publikationen samt Literaturliste auf Deutsch oder Englisch, ebenso in elektronischer Form. Ein von dem\*der Studierenden ausgewähltes Werk aus der Mappe wird präsentiert und diskutiert.

**Präsentation** eines wissenschaftlichen Artikels ODER eines Unterrichtskonzeptes ODER einer Stilarbeit (Klangbeispiel und Erläuterung) aus der Mappe.

**Interview:** Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungskriterien: Darstellung des eigenen künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens; Tiefe der Stilkenntnisse; Fähigkeit, die musikalischen Sachverhalte präzise und differenzierend mit Fachvokabular darzustellen; Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz; Darstellung der persönlichen Motivation und Interessenschwerpunkte; Gesamteindruck, den die Bewerber\*innen vermitteln in Bezug auf die Eignung das Studium erfolgreich zu absolvieren.

Prüfungsanforderungen PGL Chordirigieren:

**ZKF Chordirigieren:** Dirigieren im Rahmen einer Probe mit Chor- oder (Vokal-)Ensemble: zwei sehr anspruchsvolle Vokalwerke (davon eines a capella, z.B. J. Brahms Motette op. 74). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten. Die vorzubereitenden Werke werden den Bewerber\*innen bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben.

**Interview:** Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungskriterien: **Dirigieren:** Technische und künstlerische Ausführung, Ausstrahlung und Souveränität, Kommunikation (verbal, non-verbal) mit dem Orchester bzw. mit dem Chor.

**Interview:** Kommunikation, Authentizität, Motivation.

Prüfungsanforderungen PGL Orchesterdirigieren:

**ZKF Orchesterdirigieren:** Dirigieren zweier sehr anspruchsvoller sinfonischer Werke mit Ensemble (z.B. eine späte Sinfonie von Beethoven oder Brahms). Die Dauer der Prüfung beträgt ca. 10 Minuten. Die vorzubereitenden Werke werden den Bewerber\*innen bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung bekannt gegeben.

**Interview:** Bei Bedarf kann ein Gespräch in der Dauer von ca. 5-10 Minuten mit der Prüfungskommission zu Motivation, Hintergrund, Vorstudien, Erwartungen bzw. Berufsperspektiven stattfinden.

Prüfungskriterien: **Dirigieren:** Technische und künstlerische Ausführung, Ausstrahlung und Souveränität, Kommunikation (verbal, non-verbal) mit dem Orchester bzw. mit dem Chor.

**Interview:** Kommunikation, Authentizität, Motivation.

Prüfungsantritt: Verpflichtend für alle Bewerber\*innen.

Prüfungserlass: Nicht möglich.

Prüfungskommission: Besteht aus mindestens drei künstlerischen Lehrenden der Universität Mozarteum Salzburg.

Wiederholung: Die Wiederholung einzelner nicht bestandener Teilprüfungen ist nicht zulässig. Die Wiederholung der Zulassungsprüfung ist nur in ihrer Gesamtheit zum Prüfungstermin im nächsten Studienjahr möglich. Die Zulassungsprüfung kann unbeschränkt oft wiederholt werden.

#### **1.4 Verständigung der Bewerber\*innen**

Zwei bis sechs Wochen nach Absolvierung der Zulassungsprüfung erfolgt die Verständigung der Bewerber\*innen über die bestandene bzw. nicht bestandene Zulassungsprüfung durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement. Die Bewerber\*innen haben umgehend bekannt zu geben, ob der Studienplatz für das jeweilige Studium angenommen wird. Die Einschreibung zum Studium (= Inskription) an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgt im Rahmen der Inskriptionsfrist (siehe Homepage). Informationen dazu sowie über die vorzulegenden Unterlagen werden mit dem Verständigungsmail verschickt.

Es wird empfohlen, die Inskription ehestmöglich durchzuführen, damit nach der erfolgten Einzahlung des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages und der Berücksichtigung des Überweisungsweges die Anmeldung zu

den Lehrveranstaltungen fristgerecht erfolgen kann.

Hinweis: Bei Inskription nach Ende der Anmeldefrist zu den Lehrveranstaltungen können im jeweiligen Semester lediglich das Zentrale Künstlerische Fach (ZKF) laut Curriculum belegt werden (siehe § 2 Anmeldung von Lehrveranstaltungen).

Eine positiv bestandene Zulassungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im unmittelbar darauffolgenden Semester.

### **1.5 Lehrgangsbeitrag**

Für die gültige Zulassung zum jeweiligen Postgraduate Universitätslehrgang ist pro Semester der ÖH-Beitrag sowie der Lehrgangsbeitrag einzuzahlen. Der Lehrgangsbeitrag wird vom Rektorat festgelegt und ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren (siehe Homepage der Universität Mozarteum Salzburg).

Hinweis: Der für das jeweilige Semester aktuell gültige Lehrgangsbeitrag wird von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement im Zuge der Zulassung zum Postgraduate Universitätslehrgang vorgeschrieben. Zudem ist jedenfalls der ÖH-Beitrag zu entrichten.

## **§ 2 Ausführungsbestimmungen zur Anmeldung von Lehrveranstaltungen**

### **2.1 Lehrveranstaltungsanmeldung und Fristen**

Die Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen hat grundsätzlich curriculumskonform, selbstständig und fristgerecht über MOZonline zu erfolgen. Der Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung sowie der Anmeldeschluss im jeweiligen Semester werden jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Für das Wintersemester endet die Lehrveranstaltungsanmeldung in MOZonline in der letzten Septemberwoche, für das Sommersemester in der letzten Februarwoche.

Hinweis: Ohne fristgerechte Anmeldung in MOZonline können keine Lehrveranstaltungen belegt und dadurch keine Zeugnisse ausgestellt werden. Nicht-curriculumskonforme Lehrveranstaltungen können ausschließlich als Freie Wahlfächer verwendet werden.

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ist erst nach Bezahlung und Eingang des Lehrgangs-/ÖH-Beitrages auf dem Konto der Universität Mozarteum Salzburg möglich. Der Überweisungsweg von einigen Tagen ist zu berücksichtigen. Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung und zu den geltenden Fristen werden mehrfach zu Semesterbeginn an alle Studierenden verschickt (siehe Mail Vizerektorat Lehre an die jeweilige Moz-Mailadresse).

### **2.2 Lehrveranstaltungsstufen und Zuordnung**

Alle im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungsstufen müssen regulär belegt werden. Eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig (Ausnahme: ein- bzw. zweimalige Wiederholung vom jeweiligen ZKF PGL 1 und 2 bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs, siehe § 4.1). Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten.

Hinweis: Eine Doppelzuordnung von Lehrveranstaltungen ist nicht möglich. Die Pflichtlehrveranstaltungen dürfen sich nicht mit den gewählten Lehrveranstaltungen der Module Wahlfächer bzw. Freie Wahlfächer überschneiden.

Lehrveranstaltungen aus dem Zentralen Künstlerischen Fach (ZKF) sind aufbauend gestaltet. Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem ZKF oder dem KE/KU ist in jedem Semester – mit Ausnahme des ersten – die positive Beurteilung des vorhergehenden Semesters.

### **2.3 Lehrveranstaltungsanmeldung Freie Wahlfächer**

Die Anmeldung zu den Freien Wahlfächern erfolgt selbstständig in MOZonline. Die Lehrveranstaltungen sind nicht verpflichtend vorgeschrieben. Sie können frei aus der Liste der Freien Wahlfächer für alle Studierenden MA und PGL in MOZonline gewählt und als Ergänzung nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

## **2.4 Lehrveranstaltungsanmeldung Kammermusik/Ensemble**

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Kammermusik/Ensemble MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Je nach Department erfolgt die Einteilung der Ensembles ggf. über das jeweilige Departmentsekretariat bzw. das Institut für Kammermusik. Kammermusik/Ensemble kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

## **2.5 Lehrveranstaltungsanmeldung Chor/Kammerchor**

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Chor/Kammerchor MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das zuständige Departmentsekretariat. Für die Einteilung der Gruppen Chor und insbesondere Kammerchor findet ein Vorsingen statt. Chor/Kammerchor kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, als Wahlfach oder Freies Wahlfach für den PGL belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

## **2.6 Lehrveranstaltungsanmeldung Barockorchester/Consort**

Die Lehrveranstaltungsanmeldung für Barockorchester MA (EN) bzw. Consort MA (EN) ist selbstständig über MOZonline durchzuführen. Ggf. erfolgt die weitere Einteilung über das Department für Alte Musik. Barockorchester/Consort kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Pflichtfach, Wahlfach oder Freies Wahlfach für den PGL belegt werden. Die Studierenden haben auf eine korrekte Lehrveranstaltungsanmeldung zu achten. Jede Stufe darf nur einmal belegt werden, eine Doppelbelegung der Stufen ist unzulässig.

## **2.7 Orchester/Bläserphilharmonie**

Das Sinfonieorchester sowie die Bläserphilharmonie dienen den Studierenden als Berufsvorbereitung und vermitteln in unterschiedlichen Projekten, Konzerten, Operaufführungen, Gastspielaktivitäten die Bandbreite des Orchesterrepertoires von der Klassik bis zur Moderne in der Vielfalt der Interpretationsmöglichkeiten. Die Orchesterphasen sind nur durchführbar, wenn die Anwesenheitspflicht, wie auch im späteren Berufsleben, von allen Mitwirkenden erfüllt wird.

Orchester/Bläserphilharmonie kann (je nach Curriculum bzw. ZKF) als Wahlfach oder Freies Wahlfach für den PGL belegt werden. Die Anmeldung zu den Orchesterphasen des Sinfonieorchesters erfolgt in der Abteilung Orchester- und Chormangement und ist ehestmöglich durchzuführen (persönlich oder per Mail, auch bereits im jeweiligen Vorsemester). Die Anmeldung zu den Orchesterphasen der Bläserphilharmonie erfolgt analog ehestmöglich in MOZonline bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente.

Die Mitwirkung bei allen Proben und Konzertauftritten ist verpflichtend. Andere zeitgleiche Engagements oder Verpflichtungen wie bspw. Proben und Konzerte anderer Ensembles oder Orchester sowie künstlerischer Einzelunterricht sind nachrangig. Jede Anwesenheit ist durch Unterschrift des\*der Studierenden zu dokumentieren.

Anwesenheitspflicht besteht 15 Minuten vor den einzelnen Proben im Probensaal, 5 Minuten vor Probenbeginn auf dem Podium zum Stimmen, 30 Minuten vor der Auftrittszeit bei Konzerten. Wird die Anwesenheitspflicht nicht eingehalten, wird kein Zeugnis ausgestellt.

Bei Krankheit ist umgehend bzw. vor Probenbeginn ein ärztliches Attest in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzugeben oder nachzureichen. Dieses wird im Studierendenakt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement hinterlegt. Für einen vollständigen Rücktritt aus einer Orchesterphase ist ein Tausch mit einem\*r anderen Studierenden selbstständig zu organisieren und vorab in der Abteilung Orchester- und Chormangement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) zu melden.

Die Studierenden sind verpflichtet, das Notenmaterial spätestens eine Woche vor Probenbeginn in der Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. im Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) abzuholen sowie sich über den aktuellen Stand des Probenplans zu informieren (Mailinformation sowie Homepage der Universität für das Sinfonieorchester bzw. Department Blas-/Schlaginstrumente für die Bläserphilharmonie).

Sofern die Anwesenheitspflicht erfüllt wird, erfolgt die Noteneintragung nach Absolvierung der Lehrveranstaltung über die Abteilung Orchester- und Chormanagement (für das Sinfonieorchester) bzw. über das Sekretariat des Departments Blas-/Schlaginstrumente (für die Bläserphilharmonie) in MOZonline.

### § 3 Ausführungsbestimmungen zur Benotung von Lehrveranstaltungen

#### 3.1 Noteneintrag

Die Prüfungsformen aller Lehrveranstaltungen sowie die Fristen zur Abgabe schriftlicher Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen sind von der Leitung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn jedes Semesters bekannt zu geben. Prüfungen über Lehrveranstaltungen sind bis zum Ende des Semesters in dem die Lehrveranstaltung inskribiert ist abzulegen. Allfällige schriftliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung sind demgemäß bis zu diesem Zeitpunkt einzureichen (Ausnahmen siehe Satzung/Studienrechtliche Bestimmungen).

Die Fristen für den Semesterbeginn und das Semesterende werden für jedes Studienjahr auf der Homepage verlautbart. Das Studienjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. Benotungen für das jeweilige Semester sind umgehend, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Prüfungsantritt in MOZonline einzutragen.

Hinweis: Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Benotung für das Wintersemester allerspätestens bis Ende Februar zu erfolgen, die Benotung für das Sommersemester allerspätestens bis Ende September. Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

#### 3.2 Lehrveranstaltungstypen

- Ensembleunterricht (EN)** dient der Vermittlung praktischer künstlerischer Fertigkeiten im Zusammenspiel bzw. im Zusammenwirken mehrerer Künstler\*innen.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzumutbar, kann Ensembleunterricht (EN) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- Eine **Exkursion (EX)** dient dem Besuch einer außeruniversitären Einrichtung zur Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden (Ausstellung, Aufführung etc.).  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Exkursionen (EX) werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Eine **Hospitation (HO)** vermittelt einen praktischen Einblick in studien- und berufsrelevante Tätigkeitsfelder. Durch kritische Beobachtung werden praktische Abläufe, Unterrichtsmethoden und didaktische Konzepte kennengelernt.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Hospitationen werden mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet.
- Ein **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten.  
Prüfung: unterrichtsimmanent  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- **Künstlerischer Einzelunterricht (KE)** dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerischer oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen Potenziale.  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- **Künstlerischer Gruppenunterricht (KG)** ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden.  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)". Ist diese Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, kann Künstlerischer Gruppenunterricht (KG) „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- **Künstlerischer Unterricht (KU)** bietet den Studierenden Einzel- und Gruppenbetreuung und eine kontinuierliche Unterstützung in der Entwicklung und Umsetzung von eigenständigen künstlerischen Konzepten, Ideen und Projekten. Er dient der Vertiefung der künstlerisch praktischen Fähigkeiten und der Entfaltung der künstlerischen bzw. gestalterischen Potenziale.  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Praktikum (PR)** dient der praktischen Erprobung von erworbenem Wissen sowie entsprechenden Kompetenzen.  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Projekt (PT)** verbindet verschiedene Fachgebiete und/oder verschiedene Arbeitsweisen (z.B. wissenschaftlich und künstlerisch).  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Proseminar (PS)** vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.  
 Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Ein **Seminar (SE)** dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.  
 Prüfung: Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit oder vergleichbare Prüfungsmodalitäten.  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- In einer **Übung (UE)** werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.  
 Prüfung: unterrichtsimmanent  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".
- Eine **Vorlesung (VO)** dient der Einführung und Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden.  
 Prüfung: mündlich oder schriftlich (auch in Kombination möglich) am Ende der Lehrveranstaltung.  
 Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

- Eine **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Prüfung: vgl. Prüfungsmodalitäten für VO und UE  
Notenvergabe: Im Schlüssel "sehr gut (1)" – "gut (2)" – "befriedigend (3)" – "genügend (4)" – "nicht genügend (5)".

### **3.3 Prüfungsimmanenz**

Folgende Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent: EN, EX, HO, KO, KE, KG, KU, PR, PS, PT, SE, UE, VU. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) erfolgt die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmer\*innen. Art und Ausmaß der zu erbringenden Beiträge werden von der Leitung der Lehrveranstaltung festgelegt. Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist, außer in Härtefällen, eine zumindest 80%ige Anwesenheit erforderlich (Ausnahme Orchester/Bläserphilharmonie, siehe § 2.7). Als Härtefälle gelten insbesondere Krankheit, Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen.

Folgende Lehrveranstaltungen sind nicht prüfungsimmanent: VO. Bei Lehrveranstaltungen mit nicht immanentem Prüfungscharakter besteht keine Anwesenheitspflicht (der Besuch wird jedoch empfohlen). Die Beurteilung erfolgt auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Es müssen drei Prüfungstermine angeboten werden.

Hinweis: Nachtermine für Vorlesungsprüfungen können bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters angeboten werden (31.03. für das Wintersemester, 31.10. für das Sommersemester). Bei aufbauenden Lehrveranstaltungen ist der Besuch einer weiterführenden Lehrveranstaltungsstufe nur mit einer positiven Beurteilung der vorhergehenden Stufe möglich. Die Benotung muss vor dem Anmeldeschluss in MOZonline aufscheinen.

### **3.4 Wiederholung von Prüfungen**

Positiv beurteilte Prüfungen können bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig (= ungültig).

Negativ beurteilte Prüfungen können drei Mal wiederholt werden. Alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität (und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen) sind auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.

## **§ 4 Ausführungsbestimmungen zu Anträgen an das Vizerektorat Lehre**

### **4.1 Verlängerung des ZKF**

Bei Verlängerung des Zentralen Künstlerischen Fachs (max. 2 Semester, zweimalige Wiederholung von ZKF PGL 1 bzw. 2) muss ein Antrag an das Vizerektorat Lehre gestellt werden. Formulare sind in der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement erhältlich und dort auch wieder abzugeben. Fristende für die Abgabe des Formulars für die Verlängerung des PGL ist der 30.09. für das Wintersemester bzw. der 28.02. für das Sommersemester. Hinweis: Es wird empfohlen den Antrag bereits im Vorsemester einzureichen. Die Lehrveranstaltungsanmeldung erfolgt über MOZonline bzw. das Lehrmanagement.

## **§ 5 Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 UG**

Eine Anerkennung von Lehrveranstaltungen/Prüfungen für den Postgraduate Universitätslehrgang ist nicht möglich.

## **§ 6 Abschluss**

Für den Abschluss im Postgraduate Universitätslehrgang ist keine Kommissionelle Prüfung abzulegen. Prüfungsimmanenz ist bei künstlerischem Einzelunterricht bzw. Unterricht (KE/KU) gegeben, daher wird die Leistung der Studierenden fortwährend beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss des Universitätslehrganges besteht aus dem positiven Abschluss der Lehrveranstaltung aus dem jeweiligen Zentralen Künstlerischen Fach PGL 1-2 und wird durch ein Zeugnis beurkundet. Zudem können Lehrveranstaltungen aus der gemeinsamen Freien Wahlfachliste MA und PGL nach Maßgabe und Angebot belegt werden.

## **§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Notenvergabe am PGL-Zeugnis**

Folgende Beurteilungen werden am Abschlusszeugnis ausgewiesen:

- Die Beurteilung der einzelnen absolvierten Modulgruppen, jede errechnet aus dem Durchschnitt der jeweiligen Lehrveranstaltungsnoten.

Beispiel für PGL Komposition:

Modulgruppe 1: Zentrales Künstlerisches Fach Komposition PGL (Pflicht)

Modulgruppe 2: Freie Wahlfächer PGL (Wahl)

Die Notenvergabe erfolgt im Schlüssel „sehr gut – gut – befriedigend – genügend – nicht genügend“. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.